



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wortprotokoll der 84. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 1. März 2021, 16:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 10

Antrag der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris
Achelwilm, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion DIE LINKE.

Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern

BT-Drucksache 19/23999

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Sylvia Pantel [CDU/CSU]

Abg. Gülistan Yüksel [SPD]

Abg. N. N. [AfD]

Abg. Nicole Bauer [FDP]

Abg. Cornelia Möhring [DIE LINKE.]

Abg. Ulle Schauws [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 33



19.

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

Montag, 1. März 2021, 16:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	
Bernstein, Melanie		Bernstiel, Christoph	
Breher, Silvia		Groden-Kranich, Ursula	
Kartes, Torbjörn		Hoffmann, Alexander	
Landgraf, Katharina		Koob, Markus	
Launert Dr., Silke		Lehrieder, Paul	
Noll, Michaela		Maag, Karin	
Pahlmann, Ingrid		Natterer, Christian	
Pantel, Sylvia	<i>S. Pantel</i>	Pols, Eckhard	
Patzelt, Martin		Rüddel, Erwin	
Pilsinger, Stephan		Schön, Nadine	
Rief, Josef		Schreiner, Felix	
Weinberg (Hamburg), Marcus		Stracke, Stephan	
Wiesmann, Bettina Margarethe		Tebroke Dr., Hermann-Josef	
		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	

15. Februar 2021

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

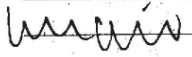
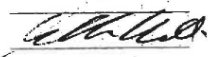
Seite 1 von 3



07/

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 1. März 2021, 16:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr, Ulrike		Diaby Dr., Karamba	
Breymaier, Leni		Glöckner, Angelika	
Ortleb, Josephine		Kaiser, Elisabeth	
Rix, Sönke		Lehmann, Sylvia	
Rüthrich, Susann		Lindh, Helge	
Schulte, Ursula		Mast, Katja	
Schwartze, Stefan		Mattheis, Hilde	
Stadler, Svenja		Moll, Claudia	
Yüksel, Gülistan		Nissen, Ulli	
AFD		AFD	
Ehrhorn, Thomas		Büttner, Matthias	
Harder-Kühnel, Mariana Iris		Gminder, Franziska	
Höchst, Nicole		Kotré, Steffen	
Huber, Johannes		Pohl, Jürgen	
Reichardt, Martin			
FDP		FDP	
Aggelidis, Grigorios		Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	
Bauer, Nicole		Konrad, Carina	
Föst, Daniel		Suding, Katja	
Seestern-Pauly, Matthias		Westig, Nicole	

15. Februar 2021

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

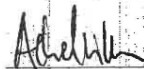
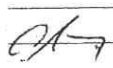
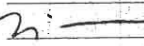
Seite 2 von 3



4/

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 1. März 2021, 18:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Achelwilm, Doris		Akbulut, Gökay	
Müller (Potsdam), Norbert		Bull-Bischoff Dr., Birke	
Werner, Katrin		Möhring, Cornelia	
Zimmermann (Zwickau), Sabine		Pellmann, Sören	
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Deligöz, Ekin		Baerbock, Annalena	
Schauws, Ulle		Christmann Dr., Anna	
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte		Lazar, Monika	
Walter-Rosenheimer, Beate		Schulz-Asche, Kordula	

15. Februar 2021

Anwesenheitsliste
Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 3 von 3



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

öf.

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

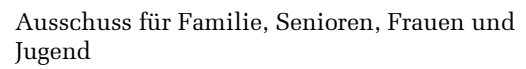
Montag, 1. März 2021, 16:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Dr. Olympe, Daniela	AFD	

Stand: 13. September 2016 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Seite 2

Unterschrift

[illegible]

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



öff.

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 1. März 2021, 16:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vor- pommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



öf.

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 1. März 2021, 16:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienst-
stelle

(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amtsbe-
zeichnung

DMFSFJ
4

LIEBE
Dr. B. Lieber

B. Lieber

PSTS
Pindtgen

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Die **Vorsitzende**: Wir fangen mit unserer Anhörung an. Ich begrüße Sie heute zur unserer öffentlichen Anhörung. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen, die im Video-Chat sind, bzw. im Telefon-Chat. Ihnen sind die Einwahldaten zugegangen. Das Parlamentssekretariat will natürlich immer wieder die Anwesenheit wissen, und deswegen fangen wir gleich damit an:

Wer ist von den einzelnen Fraktionen da?

Von der CDU/CSU-Fraktion haben wir noch niemanden da. Sie werden sich sicherlich gleich einschalten bzw. reinkommen.

Die SPD-Fraktion:

- Abg. Sönke Rix,
- Abg. Gülistan Yüksel,
- Abg. Mechthild Rawert.

Dann zur AfD Fraktion:

- Abg. Martin Reichardt.

Dann komme ich zur FDP-Fraktion:

- Abg. Nicole Bauer.

Von der Fraktion DIE LINKE.:

-

Und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Abg. Ekin Deligöz,
- Abg. Canan Bayram.

Damit haben wir erstmal die Anwesenheit geklärt. Ich danke Ihnen dafür.

(Hinweis des Sekretariats: Im Laufe der Sitzung haben sich noch folgende Abgeordnete per Webex zugeschaltet:

- Ulrike Bahr, Fraktion der SPD)

Ich begrüße jetzt die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse. Ebenso begrüße ich von der Regierung, den Parlamentarischen Staatssekretär, Stefan Zierke, herzlich willkommen. Und ich begrüße Frau Dr. Birgit Schweikert, die Leiterin der Unterabteilung 40, herzlich willkommen bei uns im Ausschuss, die Besucherinnen und Besucher und natürlich unsere Sachverständigen, die alle per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Ich gehe Sie jetzt der Reihenfolge nach durch, und Sie sagen mit bitte, ob Sie da sind.

Christina Clemm (RA Clemm & Wessel Berlin), Sind Sie da?

Christina Clemm (RA Clemm & Wessel Berlin): Ja, ich bin da.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Herr Prof. Dr. Thomas Fischer (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.), sind Sie da? Mikro bitte anmachen.

Prof. Dr. Thomas Fischer (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.): Jawohl ich bin da.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Heike Herold (Frauenhauskoordinierung e. V.).

Heike Herold (Frauenhauskoordinierung e. V.): Ja, ich bin da.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Prof. Dr. Ulrike Lembke (Humboldt Universität zu Berlin).



Prof. Dr. Ulrike Lembke (Humboldt Universität zu Berlin): Ist anwesend.

Die **Vorsitzende**: Prof. Dr. Susanne Schröter (Goethe Universität Frankfurt am Main).

Prof. Dr. Susanne Schröter (Goethe Universität Frankfurt am Main): Ja auch da.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Prof. Dr. Monika Schröttle (Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte der Universität Erlangen-Nürnberg (FOBES)).

Prof. Dr. Monika Schröttle (Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte (FOBES) am Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS)): Ich bin auch da, ja.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Deutscher Juristinnenbund e. V.).

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Ja. guten Tag.

Die **Vorsitzende**: Und von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände konnte leider kein Vertreter kommen. Herzliches Willkommen Ihnen allen und danke schön.

Ich weise jetzt darauf hin, dass die Anhörung im Parlamentsfernsehen und im Internet auf der Seite www.bundestag.de übertragen wird und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches dann im Internet abrufbar sein wird.

Außerdem bitte ich Sie, sämtliche anderen Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen. Ebenso bitte ich Sie, während der Anhörung Ihre Mobiltelefone auszuschalten. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen ins Internet eingestellt wurden.

Ich komme nun zum Ablauf. Die Anhörung wird folgendermaßen ablaufen:

Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils drei Minuten und eine 60-minütige Frage- und Antwortrunde.

Bei diesen Frage- und Antwortrunden wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir uns darauf verständigt, die Fragekontingente der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD-Fraktion jeweils auf zwei Blöcke zu verteilen. Und so werden wir es auch heute handhaben.

Ein Hinweis noch zum Zeitmanagement: Die sonst übliche Uhr können Sie leider im Chat nicht sehen, nur die Anwesenden hier im Saal. Damit kommt dann meine Glocke im Spiel. Eine Minute vor Ablauf der Redezeit würde ich die dann betätigen, so dass Sie dort ein Signal haben. Sie haben dann noch eine Minute zum Reden.

Damit beginnen wir die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Femizide in Deutschland untersuchen“, auf der BT-Drucksache 19/23999.

Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement.

Frau Clemm beginnt in alphabetischer Reihenfolge. Bitte schön Frau Clemm, Sie haben das Wort.

Christina Clemm (RA Clemm & Wessel Berlin): Herzlichen Dank für die Einladung. Ich spreche hier als Rechtsanwältin, die seit 25 Jahren nahezu täglich mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun hat, oft mit Betroffenen, die massivste Gewalt überlebt haben. Immer wieder vertrete ich auch Angehörige von Opfern, die aus rassistischen oder misogynen Motiven heraus getötet wurden, oder aus beiden zusammen. Ich erlebe eine Gesellschaft, Politik, Ermittlungsbehörden und Rechtssprechung, die geschlechtsspezifische sexualisierte und sogenannte Partnerschaftsgewalt



bagatellisiert und nicht strukturell versteht und bekämpft. Wenn Frauen getötet werden, ist das Entsetzen häufig ebenso groß wie die Behauptung, man habe es nicht voraussehen können. Das stimmt nur manchmal. Ich höre von Überlebenden, von Angehörigen oder anderen Zeug*innen, dass es vor den Taten Gewalt gab oder massiv kontrollierendes Verhalten durch den späteren Täter. Frauenfeindliche Äußerungen, sexualisierte Übergriffe, Morddrohungen, sogar Mordankündigung oder im Netz verbreiteter misogynen oder antifeministischer, antiquerer Hass. Ich vertrete unzählige Mandantinnen, die trotz Gewalt durch ihren Ex-Partner, die gemeinsamen Kinder genau diesem gewalttätigen Mann zum Umgang bringen müssen und in permanenter Angst leben, dass sie oder ihre Kinder verletzt oder getötet werden können. Ich verbringe viel Zeit damit, für Mandantinnen für minimalen Schutz mit zu sorgen und erlebe, abgesehen von großartigen Mitarbeiterinnen in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern und einzelnen sehr engagierten Polizeibeamt*innen, häufig behördliches Desinteresse, Unvermögen oder sogar Widerstand. Oft erleben Betroffene victim-blaming und dass ihre Ängste nicht ernst genommen werden. Was helfen würde ist, die Einführung des Begriffs des „Femizides“ als die Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind, und die Feststellung, dass die Taten den ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern entspringen. Die systematische Dokumentierung, Auswertung von Femiziden unter Einbeziehung von Trans-Femiziden und sogenannten „assoziierten Tötungsdelikten“, wie die Tötungen von Kindern aus Rache von Ex-Partnern oder die Tötung von Partner*innen oder Unterstützer*innen. Wir brauchen viel mehr und bessere Prävention, bessere Ausstattung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, flächendeckende Hoch-Risiko-Einschätzungen, Täterarbeit, Schutz für die Betroffenen in und jenseits von Schutzeinrichtungen, polizeiliche Schutzprogramme, Möglichkeiten der sicheren Trennung. Wir brauchen Fortbildung für Polizei und Justiz, insbesondere im Familienrecht, in der es vor allem darum gehen wird, grundlegende Erkenntnisse der Genderwissenschaften und der strukturellen Ungleichheit im Geschlechterverhältnis zu erwerben und zu verstehen. Und letztlich brauchen wir grundlegende Änderungen der gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Nächste ist Prof. Dr. Fischer. Sie müssen auch Ihr Mikro wieder einschalten bitte.

Prof. Dr. Thomas Fischer (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.): Frau Vorsitzende, meine Zuhörer, ich möchte Sie nicht mit dem abermaligen Vorlesen dessen langweilen, was ich schon in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe, sondern nur kurz etwas ergänzen. Es steht nach meiner Ansicht außer Frage, dass geschlechts- und gruppenspezifisch motivierte Tötungsdelikte, ebenso wie alle anderen, aber eben auch aufgrund dieser speziellen Motivationslage zu verurteilen, zu verfolgen und möglichst zu verhindern sind. Insoweit kann ich mich der Frau Rechtsanwältin Clemm nur in vollem Umfang anschließen.

Die Frage, die mit den vorliegenden Antrag aufgeworfen ist, ob es besser ist, oder überhaupt erst gelingen könnte, wenn man eine Fallgruppe solcher Tötungsdelikte, mit dem Begriff „Femizid“ bezeichnet und hieraus weitere normative, rechtsdogmatische und praktische Folgerungen ableitet, kann ich nach Lektüre des Antrags und der Stellungnahmen, der anderen Sachverständigen, nicht mit „ja“ beantworten. Alle Gebiete des Rechts, wobei man sagen muss, dass viele Gebiete natürlich zusammenkommen und dass es mir von vorneherein nicht besonders sinnvoll erscheint, alles unter diesem Gesichtspunkt des Strafrechts und der strafrechtlichen Behandlung zu betrachten, weil man beispielsweise im Sozialrecht, im Verwaltungsrecht, in Präventionsarbeit, in praktischer Tätigkeit überhaupt, vermutlich viel stärker abstrahieren kann und sich viel stärker gruppenbezogen darstellen kann und positionieren kann als im Strafrecht, das ja aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schuld-Prinzips von vorneherein auf eine Individualisierung vom Schuld ausgerichtet ist. Der Begriff „Femizid“ ist unspezifisch, das muss man einfach so sagen. Seine in den Stellungnahmen und im Antrag zitierte Definition ist zutreffend, führt aber nicht wirklich weiter, da sie schon voraussetzt, dass es entweder eines Beweises nicht bedarf, ... (Anmerkung Sekretariat: Worte unverständlich). Wenn Frauen getötet werden, weil sie Frauen sind, dann ist das ein Femizid. Das ist an sich banal und gilt



für alle anderen denkbaren überindividuell zu bezeichnenden Opfergruppen ebenso. Die Frage ist also, wann Frauen deshalb getötet werden, weil sie Frauen sind. Und da findet man in den Stellungnahmen und im Antrag halt eine ganz große Vielzahl, die alle auf Benachteiligung, auf strukturelle Benachteiligung auf Hilflosigkeit, auf Unterlegenheit zurückzuführen sind, bei dieser Gruppe der Opfer, wie auch bei anderen Gruppen der Opfer - ich sage Kinder, ich sage andere Teile der Gesellschaft, die sich strukturell in unterlegenen Positionen befinden und von spezifischen Abwertungen betroffen sind. Ich glaube wirklich nicht, dass eine abstrakte Formulierung als Femizid, indem man eine ganze Gruppe zusammenfasst, es leisten kann, was geleistet werden soll, nämlich die individuelle Berücksichtigung von Umständen. Das bedeutet nicht, dass man nicht die Ursachen auch gesellschaftspolitisch aufarbeiten muss. Es bedeutet aber nicht, dass man Tötungsdelikte regelmäßig über den abstrakten Begriff als Femizid oder als Mord oder als besonders verwerflich sehen.

Die **Vorsitzende**: Sie kommen bitte zum Schluss.

Prof. Dr. Thomas Fischer (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.): Ich mache einfach Schluss. Der Rest wird vielleicht in die Befragung eingehen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die Nächste ist Frau Herold bitte.

Heike Herold (Frauenhauskoordinierung e. V.): Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Ausschuss über dieses Thema „Femizide“ zu sprechen. Die Femizide sind nach wie vor traurige Realität in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Und als Lobby für das Hilfesystem stimmen wir einer klaren Benennung einer systematischen Erfassung und Auswertung von Femiziden und einer entsprechenden Berücksichtigung, auch gerade im Strafverfahren als strafverschärfendes Motiv, ausdrücklich zu. Und was wir brauchen sind gezielte Maßnahmen gegen Femizide. Die Zahlen sind weiter gestiegen. In meiner Stellungnahme haben ich von 20 Frauen, glaube ich, gesprochen,

mittlerweile erfasst die Initiative „One Billion Rising“ 25 getötete Frauen bis zum 26. Februar dieses Jahres. Wir sehen Femizide nicht als bedauerliche Einzelschicksale oder Familiendramen, Eifersuchtsdramen, sondern wirklich als Tötung von Frauen, eingebettet in die ungleichen gesellschaftlichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern. Und die ermöglichen die Gewalt oder zumindest behindern sie die Bekämpfung. Die Debatte gegen eine Einführung des Begriffes „Femizid“ und deren systematische Erfassung und das Verschieben auf die individuelle Ebene, erinnern stark an die Auseinandersetzung in den Neunzigern und den frühen Zweitausendern um das Thema „häusliche Gewalt“ und deren statistische Erhebung. Da haben wir mit ähnlichen Argumenten zu tun gehabt. Letztendlich hat es mit der Etablierung des Begriffes „häusliche Gewalt“ begonnen, statistische Erhebungen, auch wenn sie noch nicht systematisch erfolgten, folgten. Das Problembewusstsein bei verschiedenen Akteuren entwickelte sich. Polizeigesetze wurden erweitert, das Gewaltschutzgesetz eingeführt, Fortbildungen, Kooperationsgremien und neue Hilfeansätze, wie die Interventionsstellen folgten. Unter dem Strich kann man sagen, das Problem wurde ernster genommen und der Schutz der Frauen und Kinder verbessert. Und die Benennung der Femizide könnte ein erster Schritt sein, um diesen Prozess zu starten. Wie wirkmächtig Worte sind, wissen wir spätestens seit der Antirassismus-Debatte und im Übrigen wissen wir auch den Innenminister Seehofer an unserer Seite. Wichtig ist mir nochmal darauf hinzuweisen, dass wir dringenden Handlungsbedarf bei der Sicherung und beim Ausbau des Hilfesystems haben. Wir haben zu wenig Frauenhausplätze, zu wenig Kapazitäten im Hilfesystem, die Einrichtungen sind nicht barrierefrei genug und deswegen möchte ich diese Gelegenheit nutzen, um Bund, Länder und Kommunen zum wiederholten Male aufzufordern, zeitnah eine verlässliche bundesweite und angemessene Finanzierung für Frauenhäuser und Beratungsstellen auf den Weg zu bringen. Denn Femizide verhindern, heißt auch, umfassend in den Gewaltschutz zu investieren. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Prof. Lembke ist die Nächste, Sie haben das Wort.



Prof. Dr. Ulrike Lembke (Humboldt Universität zu Berlin): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Kolleg*innen ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier heute sprechen zu können. Wenn auch drei Minuten sehr kurz sind, wie wir schon durch Anschauung gelernt haben. Das Phänomen der Femizide ist gar nicht so rätselhaft, wie einige Stellungnahmen oder Äußerungen im Vorfeld dies nahelegen. Bei Femiziden handelt es sich um tödliche geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen. Und was geschlechtsspezifische Gewalt ist, wissen wir, wenn wir uns auch mal den internationalen Diskurs ansehen, der aber ein nationaler ist, da internationales Recht in weitem Umfang auch als Bundesrecht in Deutschland gilt. Dann wissen wir auch, über welche Definition wir sprechen. Femizide umfassen verschiedene Phänomene, wie zum Beispiel die Tötung von Frauen in Partnerschaften, wie die Eskalation einer Misshandlungsbeziehung, so dass sie einen tödlichen Ausgang nimmt, um das jetzt so verharmlosend zu beschreiben, wie die Tötung der Partnerin aufgrund ihrer Trennung oder Trennungsabsicht, wie Ehrenmorde, wenn auch viel seltener als die Presse uns vielleicht glauben macht. Und wie Hasskriminalität gegen Frauen, die zum Glück auch noch sehr selten, jedenfalls tödliche Hasskriminalität gegen Frauen, sehr selten in Deutschland vorkommt. Warum lohnt es sich, diese unter einen Oberbegriff der „Femizide“ zusammenzufassen? Das hat verschiedene Gründe. Das eine ist, dass wir Femizide, wenn wir sie besser verstehen, ihnen auch besser vorbeugen und sie besser bekämpfen können. Das andere ist der Bereich, aus dem ich als Juristin komme, die Frage der rechtlichen Bewertung von Femiziden. Diese rechtliche Bewertung hat hohe Signalwirkung und sie hat aber natürlich auch in konkreten Fällen Wirkung. Das Strafrecht ist nun nicht allein dem individuellen Schuldprinzip verpflichtet, sondern es stellt eine Balance dar zwischen abstrakten Ansagen, was Unrecht ist und dem individuellen Schuldprinzip. Und genau dieser Ausgleich zwischen der abstrakten klaren Ansage, was Unrecht ist und dem individuellen Schuldprinzip, genau den leisten Gerichte eigentlich tagtäglich, wenn sie zum Beispiel das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ auslegen. Nun können wir aber zum Beispiel bei Trennungstötungen sehen, dass dies nur sehr suboptimal gelingt. Ich habe dazu schon früher eine

Rechtsprechungsanalyse gemeinsam mit meiner Kollegin Prof. Lena Foljanty vorgelegt und ich habe jetzt noch mal ein wenig nachgelegt. Das ist noch nicht veröffentlicht, aber erste Befunde kann ich Ihnen da mitteilen. Die Rechtsprechung setzt hier Maßstäbe, die sich weit außerhalb des Rechts bewegen, obwohl rechtliche Maßstäbe durch die Istanbul-Konvention, das Grundgesetz, oder anderes internationales Recht verfügbar wären. Der Maßstab der Nachvollziehbarkeit, der hier eine besondere Rolle spielt, bestätigt patriarchale Strukturen und lagert zugleich Femizide als die Gewalt der Fremden aus. Wir haben einen dringenden Handlungsbedarf bei den Unterstützungssystemen. Wir haben einen dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. Und wir haben einen dringenden Handlungsbedarf im Bereich der Prävention, der immer besonders unbeliebt ist. Und kurz gesagt, wenn ich ganz ehrlich bin, würde es an vielen Punkten einfach genügen, die Istanbul-Konvention, die nun seit dem 1. Februar 2019 in Deutschland auch als Bundesrecht gilt, endlich umzusetzen. Da steht nämlich alles drin. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Und die Nächste ist Prof. Schröter bitte, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Susanne Schröter (Goethe Universität Frankfurt am Main): Ja vielen Dank. Ich kann meinen Vorrednerinnen, Vorrednern soweit zustimmen, dass das Problem dringlich ist, unterschätzt ist. Das sehen wir auch, wenn wir uns die polizeiliche Kriminalstatistik anschauen und, dass da einiges getan werden muss. Deutschland ist verpflichtet durch die Istanbul-Konvention und da ist definitiv zu wenig getan worden. Ich glaube, der strittige Punkt ist jetzt der: Ist der Begriff des Femizids der richtige? Das Phänomen gut in den Griff zu bekommen, Präventionsmaßnahmen aufzulegen, deshalb sind wir ja hier, weil es uns darum geht. Und ich bin wie der Kollege Schmidt (sic! Anmerkung des Sekretariats: Gemeint ist Prof. Dr. Thomas Fischer) nicht der Meinung, dass der Begriff der richtige ist, und zwar aus folgendem Grund: Ich gehe mal zurück in die Debatte, welche Diskussion gibt es eigentlich um diesen Femizid. wo fing die eigentlich an? Und die ist natürlich nicht in Deutschland begonnen worden,



sondern fängt eigentlich an im lateinamerikanischen Kontext und auch im Kontext von Kanada, US-Amerika, und da sind unter „Femizid“ verschiedene Dinge behandelt worden. Auf der einen Seite waren es reine Hassverbrechen, also Hassverbrechen, wie beispielsweise im Jahr 1989 die Ermordung von 14 Frauen an einer Hochschule in Montreal durch einen Frauenhasser, Marc Lépine, der sozusagen das Vorbild für die Incel-Bewegung ist. Für diejenigen, die es nicht wissen, Incel-Bewegung ist eine Bewegung ausschließlich von Männern, die sich einig sind darin, dass sie Frauen hassen, die jede Art von Gleichberichtigung ablehnen und zu außerordentlicher Gewalt bereit sind, im Übrigen auch sichtbare Verbindungen zu rechtsextremen Gewalttätern haben und antisemitischen Gewalttätern. Also da gib es so einen Link. Aber diese Morde waren ganz klar Femizide. Ein anderes Beispiel sind Morde, die es in Mexiko gab, auch da keine häusliche Gewalt, sondern eher öffentliche Gewalt. Die Istanbul-Konvention behandelt jetzt aber häusliche Gewalt. Und da würde ich sagen, ist der Begriff des Femizids, so wie ich ihn kenne, auf der einen Seite zu weit, weil er zu vieles einpackt, aber auch wieder zu eng, weil Opfer der patriarchalischen Gewalt sind nun nicht nur Frauen, und das sehen wir auch in der polizeilichen Kriminalstatistik, sondern auch Männer. Auch Männer werden vergewaltigt, werden ermordet und leiden unter patriarchaler Gewalt, beispielsweise wenn sie homosexuell, transsexuell sind, aber auch Männer, die zwangsverheiratet werden, die mit Ehrvorstellungen in Konflikt geraten. Also die werden durch diesen Begriff des Femizids nahezu unsichtbar gemacht. Und der dritte Punkt den ich anzumerken habe, ist diese Dichotomie zwischen Männern und Frauen, die da aufscheint, trifft auch im Bereich der Täter nicht zu. Wir haben auch Frauen gerade, wenn es um den ganzen Ehrbereich geht, haben auch Frauen, die beteiligt sind an der Ermordung von Frauen.

Die **Vorsitzende**: Sie kommen zum Schluss bitte.

Prof. Dr. Susanne Schröter (Goethe Universität Frankfurt am Main): Der letzte Punkt ist noch der: Morde sind in der Regel ein Endpunkt von Gewalthandlungen, die in dem Begriff des Femizids

gar nicht aufscheinen, aber für die Prävention absolut wichtig sind.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Unser nächstes Statement, Frau Prof. Schröttle bitte, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Monika Schröttle (FOBES): Ja auch von mir vielen Dank, dass ich teilnehmen darf an dieser Anhörung. Das Wichtigste an den Femiziden ist, dass Dinge, die wir nicht als solche benennen, auch nicht als solche gesehen werden. Das haben wir durch eine jahrzehntelange auch feministische Geschichte der Beschäftigung mit Gewaltdelikten gesehen. Das European Observatory on Femicide (EOF) und davor die Cost Action on Femicide, setzt sich seit 2014 dafür ein, dass der Begriff Femizide, vor allen Dingen auch in der politischen Diskussion in allen europäischen Ländern verwendet wird. Wir sind da schon sehr weit. Deutschland ist da nicht an erster Stelle, also er wird in sehr vielen europäischen Ländern inzwischen verwendet. Und das ist sehr wichtig, nicht nur, dass ein allgemeiner Geschlechterungleichheitshintergrund da ist, sondern dass die sozialwissenschaftlichen Studien und auch natürlich die Praxisbeobachtung, Beobachtung auch bei Gerichtsprozessen, zeigen, dass der Hintergrund, ein richtiger Motivhintergrund für die Tötung von Frauen patriarchalische Kontrolldominanz und Besitzansprüche stehen, an deren Ende dann die Tötung der Frauen steht. Deswegen ist es wichtig, Femizide auch als solche zu benennen. Im Bereich der rechtlichen Einordnung sind wir jetzt nicht überzeugt, dass in jedem Rechtssystem der Begriff „Femizid“ eingeführt werden muss. Es geht aber vor allen Dingen darum, diesen Motivhintergrund wirklich zu sehen und ihn auch zu qualifizieren als zum Beispiel auch den „niedrigen Beweggrund“, wenn der Hintergrund zum Beispiel Kontrolle und Dominanz ist und damit ihn auch zu entlegitimieren. Also wir sehen auch in der Rechtsprechung noch, dass es sozusagen als Verzweiflungstat, als Familiendrama gesehen wird. Und tatsächlich zeigen die Analysen von Fällen, die wir jetzt auch vielfach haben, in Deutschland, in Europa, international, dass es tatsächlich darum geht, dass die Männer die Kontrolle verlieren, Kontrolle verloren haben, oder keine Macht und Kontrolle mehr ausüben können



und dann folgt die Tötung. Der Wunsch nach einer unabhängigen Beobachtungsstelle, den teilen wir auch. Es ist wichtig, dass man diese Taten benennt und auch sieht. Es sollte dabei allerdings wirklich aufgebaut werden auf Dingen, die wir schon haben. Das European Observatory on Femicide arbeitet, hat also eine gute Methode entwickelt, um auf europäischer Ebene diese Handlungen und die Hintergründe, die Motiv-Hintergründe, institutionelle Folgen zu untersuchen und darauf soll aufgebaut werden. Wir arbeiten bis jetzt umsonst, also ohne Geld, und wenn eine solche Stelle eingeführt werden sollte, und das wünschen wir uns ausdrücklich, weil wir dann mehr sehen, dann soll tatsächlich auch auf international vernetzter Forschung aufgebaut werden. Und letzter Punkt, es muss in weitere Vorhaben auch tatsächlich aktiv die Betroffenenperspektive eingebracht werden. Das haben wir eigentlich in ganz Deutschland nicht. Das war auch der Punkt, warum ich die Perspektive von Antje Joel an meine Stellungnahme drangehängt habe. Wir werden viel wirksamer sein, wenn wir die Betroffenenperspektive auch bei der Entwicklung von Maßnahmen systematisch miteinbeziehen. Und am Ende muss es darum gehen, dass wir Tötungsdelikte wirklich wirksam abbauen in den nächsten Jahren, und das können wir aber auch nur, wenn wir es dann benennen, worum es eigentlich geht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Und die letzte Stellungnahme Frau Dr. Steinl bitte, Ihr Eingangsstatement.

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Vielen Dank. Sehr geehrte Abgeordnete im Namen des djb bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der vorliegende Antrag macht deutlich, dass es sich bei Femiziden, um ein strukturelles Problem handelt, das einen grundlegenden gesellschaftlichen Bewusstseinswandel zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt erforderlich macht. In Deutschland treten Femizide meist in Gestalt von Trennungstötungen auf. Hier werden Frauen getötet, weil die Täter es ihnen nicht zugestehen wollen, ein selbstbestimmtes, von ihnen getrenntes Leben, zu führen. Die Taten sind damit Ausdruck eines patriarchalen Besitzanspruchs und einer Vorstellung von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit. Der djb

kritisiert auch den strafrechtlichen Umgang mit solchen Fällen. Noch immer wird laut BGH der Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, als gegen die Niedrigkeitsbeweggründe sprechend beurteilt. Jeder Mensch hat jedoch das Recht, frei darüber zu entscheiden, mit wem sie oder er eine Partnerschaft eingeht und aufrechterhält. Mit der Tötung der sich trennenden Frau, setzt sich der Täter über diese grundlegende gesellschaftliche Wertentscheidung hinweg. Angriff und Ablehnung eines Mordmerkmals, in diese höchst persönliche Entscheidung ist nicht nur zweifelhaftes Signal, sondern steht unseres Erachtens auch in einer Tradition der Privilegierung von Partnerschaftsgewalt. Das widerspricht nicht zuletzt den Wertungen der Istanbul-Konvention, die eine strafscharfende Berücksichtigung erfordern. Als gesetzgeberische Maßnahme fordert der djb daher eine klarstellende Ergänzung von §46 StGB. Dort sollten auch geschlechtsspezifische Beweggründe aufgenommen werden, um die Strafverfolgungsbehörden dafür zu sensibilisieren. Eine solche Änderung hätte Signalwirkung für die Rechtsprechung. Geschlechtsspezifische Beweggründe liegen dann vor, wenn sich eine Tat gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts richtet. Dazu gehören auch Taten, die dadurch motiviert sind, dass das Opfer sich nicht den gesellschaftlich geprägten Rollenbildern und Verhaltensweisen fügt. Taten gegen Trans-Personen fallen darunter ebenso wie das Absprechen einer gleichwertigen Berechtigung, frei und selbstbestimmt zu leben, wie etwa im Falle von Femiziden. Wir sind zudem der Auffassung, dass viele der Probleme bei der rechtlichen Behandlung von geschlechtsspezifischer Gewalt ihre Wurzeln auch im Unwissen über das Phänomen haben. Wir fordern deshalb verpflichtende Fortbildungen zu diesem Thema für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. So wichtig eine angemessene strafrechtliche Reaktion auch ist, uns muss klar sein, dass im Vordergrund der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt ganz klar die Prävention stehen muss. Zahlreiche Fälle ließen sich bei zutreffender Beurteilung der Gefahrlage und bei Effektivierung des Opferschutzes verhindern. Deshalb sind unter anderem folgende Präventionsmaßnahmen besonders wichtig: Eine Verbesserung der statistischen Datengrundlage, die flächendeckende Einführung eines interdisziplinären Fallmanagements, der



quantitative und qualitative Ausbau der Unterstützungsstruktur und deren gesicherte und dauerhafte Finanzierung, Maßnahmen der Täterarbeit, die Bekämpfung von patriarchalen Denkmustern und Geschlechterstereotypen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene durch regelmäßige öffentliche Kampagnen und die Verankerung von Gleichstellungsthemen und Wissen zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt in den offiziellen Lehrplänen auf allen Ebenen des Bildungssystems. Vielen Dank für Ihre Zeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, das war eine Punktlandung. Wir kommen jetzt zur Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Ich rufe die Fraktionen nacheinander auf und will nochmal daran erinnern, dass die Frage und die Antworten in dem Zeitbudget enthalten sind. Ich möchte Sie nochmal bitten, dass Sie maximal zwei Fragen an die Sachverständigen richten. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion zehn Minuten und Frau Pantel hat das Wort.

Abg. **Sylvia Pantel** (CDU/CSU): Ich begrüße Sie auch alle recht herzlich und komme direkt zur Frage an Prof. Dr. Thomas Fischer. In allen Opfer tabellen der polizeilichen Kriminalstatistik wird das Geschlecht ausgewiesen, sodass in sämtlichen Kriminalstatistiken Daten zur Gewalt an Frauen verfügbar sind. Wenn ich Sie richtig verstehe, halten auch Sie eine Erweiterung des Lagebildes für nicht erforderlich. Sie schreiben, dass unsere Statistiken hoch entwickelt und differenziert sind. Können Sie hier darstellen, warum die polizeilichen Kriminalstatistiken aus Ihrer Sicht, in ihrer heutigen Form so hoch entwickelt und differenziert bleiben sollen? Halten Sie eine höhere Bewertung, so wie das eben eine Kollegin gesagt hat, wenn eine Frau, also rechtlich betrachtet, ermordet wird, für verfassungsgemäß oder nicht? Also, dass man hier Geschlechtermorde unterschiedlich bewertet.

Frau Dr. Steinl, schreibt in ihrer Stellungnahme, die Rechtsprechung verneint niedrige Beweggründe, wenn Gefühle der Verzweiflung und Enttäuschung bestimmend für die Tötung der Partnerin sind. Warum ist das aus Ihrer Sicht unzutref-

fend? Können Sie uns sagen, was aus strafrechtlicher Sicht niedrige Beweggründe sind? Was versteht die Rechtsprechung darunter?

Bei Frau Dr. Schröter, wollte ich nachfragen. Sie schreiben, eine Erweiterung der Kategorien der Polizeilichen Kriminalstatistik wäre begrüßenswert. Sie haben eben gesagt, Femizide würden Sie also nicht als positive Veränderung werten. Wie werden Ehrdelikte derzeit statistisch erfasst? Wo sind Ihrer Meinung nach unsere derzeitigen Statistiken/Erhebungen nicht ausreichend? Sie leiten beim Landespräventionsrat Hessen die Arbeitsgruppe Ehrgehalt. Was genau erarbeitet Ihre Gruppe?

Die **Vorsitzende**: Herr Prof. Fischer Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Thomas Fischer (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.): Zur Frage der Lagebilder. Es ist natürlich nie genug geforscht. Das ist ja allgemeines Kennzeichen der Wissenschaft und man kann selbstverständlich alles immer noch wesentlich stärker ausdifferenzieren. Mir scheint es so, dass die polizeilichen Kriminalstatistiken, inklusive des Lagebilds häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt, relativ aussagekräftig sind. Wir sehen keine, wie ich teilweise gelesen habe, keine ständige Steigerung der vollendeten Tötungen, sondern eher einen Rückgang der vollendeten Tötungen. Aber wir sehen natürlich deutlich verschobene Täter-Opfer-Anteile bei den Männern und Frauen, was ganz verschiedene Gründe hat. Und die absoluten Zahlen kennen wir auch. Das heißt, ich will es im Einzelnen hier ausführen, wer immer sich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik und vor allen Dingen auch der Justizstatistik beschäftigt, findet darin eine große Vielzahl von Daten, die für die Diskussion ausreichen, also nützlich sind. Man kann natürlich viel weiter gehen noch, aber die Frage ist, ob die Polizeiliche Kriminalstatistik jetzt wirklich der Ort ist, an dem man zum Beispiel gesellschaftliche Hintergründe ausdifferenzieren sollte in statistischer Form. Wie sollte man das machen, einzelnen Fällen jetzt soweit auf die Spur zu kommen, dass man Motivationsstrukturen und so weiter und Herkunftsstrukturen und Entwicklungsstrukturen einzelner Fälle



in die Statistik aufnimmt? Das würde ich für weit überzogen halten. Forschung ist gut, aber ich glaube nicht, dass die PKS hierfür der richtige Ort ist.

Höhere Bewertung bei Frauen ist der zweite Teil, ja natürlich nicht. Wenn man den § 46 Abs. 2 StGB ergänzen würde, den kann man um alles Mögliche ergänzen. Da kann man auch reinschreiben und wer besonders kinderfeindlich ist, soll auch besonders hart bestraft werden, wer noch irgendwelche schlimmen Dinge tut oder will oder denkt, der soll auch hart bestraft werden. Allerdings sind das alles nur Beispiele und wir wissen ja schon aus der derzeitigen Formulierung des § 46 Abs. 2 StGB, dass es sich dabei weitgehend um symbolische Beispiele handelt. Man muss Richtern und Richterinnen jetzt nicht wirklich per Gesetz mitteilen, dass sie den Einzelfall und die Motivation der Leute prüfen sollen, die sie verurteilen. Gerade in Schwurgerichtskammern, die sich mit Tötungsdelikten beschäftigen, sind sie wirklich gut damit vertraut.

Damit zum letzten Punkt. Das ist die Rechtsprechung insgesamt. Ich habe mehrfach gelesen, insbesondere auch bei der Frau Dr. Lembke und habe es auch vielfach schon gehört, dass die Revisionsrechtsprechung insgesamt außerordentlich schlecht und unzureichend sei, weil sie den Begriff der niedrigen Beweggründe falsch ansehe. Das halte ich nach 20 Jahren revisionsrechtlicher Erfahrung für schlicht und ergreifend unzutreffend. Und ich habe auch nicht 52 oder 42 Urteile gesehen, die sich mit Tötung und Partnerschaftstötung und ähnlichen beschäftigen, sondern viele Hundert. Und die meisten davon werden natürlich nach § 349 Abs. 2 StPO im Beschlusswege entschieden, die sieht überhaupt niemand. Es ist absolut die Regel, dass Eifersuchtstötungen vom Bundesgerichtshof als besonders niedriger Beweggrund angesehen werden. Wobei man immer dazu sagen muss, das Töten eines Menschen, ist ja an sich, eine ziemlich niedrige Tat, die ja auch deshalb mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bestraft wird. Es geht nicht darum, zu sagen, Töten ist entweder ganz in Ordnung oder es ist Mord. Darum geht es ja nicht. Sondern es geht darum, ob ein niedriger Beweggrund vorliegt, aus Gründen, die in der Motivation des Täters liegen, die deshalb

natürlich relativ stark subjektiv geprägt sind und die von einer, wie die Rechtsprechung halt immer wieder sagt, von einer auf einer auf „tiefster sittlicher Stufe“ stehenden Motivation geprägt sind. Das kann im Einzelfall selbstverständlich ausreichen zu sagen: „Wenn ich dich nicht haben kann, dann darf dich kein anderer haben.“ Das ist die ganz typische Metapher dafür, dass man sagt, das ist ein niedriger Beweggrund. Und das wird regelmäßig so verurteilt. Die Entscheidungen, die Frau Lembke in ihren Gutachten zitiert, sind ja Revisionsentscheidungen und nicht etwa tatgerichtliche Entscheidungen. Da wurden Dinge aufgehoben und zurückverwiesen, weil ein Landgericht zum Beispiel Motivationsbündel nicht berücksichtigt oder überhaupt nicht erwähnt hat, dass solche vorkommen könnten. Daraus ergibt sich mitnichten, dass der jeweilige Strafsenat der Ansicht ist, diese Tötung sei nun sicher kein Mord gewesen. Also man muss schon ein bisschen Revisionsrecht berücksichtigen, wenn man Revisionsrecht beurteilen will. Ich glaube nicht, dass das ausreicht und ich glaube wirklich, dass es erforderlich ist, im Rahmen des § 211 StGB, wie immer man den im Einzelnen beurteilen will und bei dem Begriff der niedrigen Beweggründe, darauf abzustellen, dass es auf die individuelle Konstellation und auf die individuelle Schuld des Täters ankommt. Ob das jetzt „Verzweiflung“ heißt oder „Hoffnungslosigkeit“ oder „Eifersucht“ oder „Wut“ oder „Hass“, das ist vollkommen egal. Das sind alles nur Begriffe. Es geht darum, die Wirklichkeit zu erfassen. Und eine Verzweiflung kann selbstverständlich auch niedrig sein und eine Eifersucht kann auch im Einzelfall mal nicht niedrig sein. All das kommt in der Wirklichkeit vor. Und ich glaube, wenn man einfach mit schematischen Begriffen hergeht und sagt, wenn eine Frau getötet wurde, ist es Femizid und zweitens, wenn es Femizid ist, ist es ein niedriger Beweggrund, dann wird man den Dingen nicht gerecht.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Dr. Schröter bitte.

Prof. Dr. Susanne Schröter (Goethe Universität Frankfurt am Main): Ich werde jetzt nur auf einen speziellen Punkt eingehen, weil wir zeitlich ein bisschen begrenzt sind. Wie ich schon Eingangs ausgeführt habe, Morde an Frauen resultieren aus



sehr unterschiedlichen Motiven heraus. Nicht alle, aber viele davon, sind in patriarchalischen Denkweisen verankert. Aber auch das erklärt noch nicht vieles, weil auch patriarchalische Denkweisen sind nun nicht völlig homogen, sondern das sind auch sehr unterschiedliche Dinge. Ich war der Meinung, bin es auch immer noch, dass in dem Antrag gerade der Punkt der Ehrgewalt unterrepräsentiert ist. Es wird zwar in einem Halbsatz darauf Bezug genommen, aber letztendlich nicht in der Weise, die dem Thema angemessen ist, meiner Meinung nach. Insbesondere, weil Gewalt im Namen der Ehre ja einen Vorlauf hat, der nicht immer zum Tod führt. Tod oder Mord ist dabei wahrscheinlich eine große, große Ausnahme. Aber in der Prävention, wenn wir wirklich verhindern wollen, dass Frauen und Mädchen getötet werden oder auch Männer und Jungen getötet werden, weil sie bestimmten traditionellen Vorstellungen nicht entsprechen, dagegen verstoßen, weil sie das Recht auf ein eigenes Leben, auf einen eigenen Lebensstil in Anspruch nehmen, dann müssen wir sehr viel weitergehen. Dann müssen wir uns den gesamten Komplex anschauen, den gesamten Komplex der Legitimität von Gewalt, wenn gegen bestimmte Vorstellungen verstoßen wird. Und die Istanbul-Konvention nimmt beispielsweise explizit Bezug auf Kinderheiraten, das ist beispielsweise, oder Zwangsheiraten, das ist jetzt nicht Gegenstand gewesen, ich bin aber der Ansicht, dass wir da eine Lücke haben.

Die **Vorsitzende**: Sie kommen zum Schluss bitte.

Prof. Dr. Susanne Schröter (Goethe Universität Frankfurt am Main) Ja. Das ist auch das Ergebnis der Arbeitsgruppe, die ich in Hessen leite. Wir haben festgestellt, uns fehlen schlicht und ergreifend empirische Daten in einem ausreichenden Maß/Umfang, so dass wir Maßnahmen, einen Maßnahmenkatalog entwickeln können, der spezifisch (...)

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Dr. Schröter. Die Zeit ist schon abgelaufen, über eine halbe Minute. Frau Dr. Schröter es tut mir leid, wir haben nachher noch eine Fragerunde. Die nächste Frage der AfD rufe ich auf, acht Minuten. Frau Harder-Kühnel bitte.

Abg. **Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD): Ja ganz herzlichen Dank erstmal an die Sachverständigen. Meine erste Frage geht an Prof. Schröter. Man hört immer wieder die Einschätzung, dass Gewalt gegen Frauen unabhängig vom sozialen Status, von Finanzen oder dem Bildungsstatus wäre. Die Statistiken sprechen da allerdings eine ganz andere Sprache. Welche Erkenntnisse und konkreten Zahlen haben Sie bei folgenden Fragen: Zum einen wie hoch ist der Anteil der Täter der niedrigen und die, die einen hohen sozialen Status besitzen? Zweitens wie viele stammen aus patriarchalisch geprägten Herkunftsländern, insbesondere orientalische? Wie viele sind ohne Migrationshintergrund?

Die zweite Frage geht an Frau Herold. Wie hoch ist in der Regel der Anteil der Frauen mit Migrationshintergrund in den Frauenhäusern und sind Frauen aus dem orientalischen Kulturkreis besonders häufig vertreten? Zweite Frage: Funktioniert in der Praxis das Zusammenspiel von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Polizei und gegebenenfalls Jugendämtern, oder welche Verbesserungen könnten Sie sich hier vorstellen? Dann noch zwei (...)

Die **Vorsitzende**: Sonst ist Ihre Zeit dann um. Wir wollen noch die Antwort dazu hören. Wir fangen an mit Prof. Schröter bitte. Mikro anmachen bitte.

Prof. Dr. Susanne Schröter (Goethe Universität Frankfurt am Main): Wie ich schon sagte, das Problem ist, dass wir keine ausreichende empirische Datenbasis haben. Wir können nicht wirklich lückenlos sagen, so und so viele Frauen haben einen Migrationshintergrund. Wir wissen aber, und das wissen wir zumindest aus Hessen, weil wir dort auch die Vertreter und die Vertreterinnen von Schutzeinrichtungen am Tisch mit haben, dass Frauen mit Migrationshintergrund in besondere Weise vulnerabel sind, gefährdet sind. Und das ist auch der Grund, weshalb wir, und dafür plädiere ich ja jetzt auch hier, weshalb in einem bestimmten Segment von Gewalt gegen Frauen, aber eben auch nicht nur gegen Frauen, von patriarchaler Gewalt, sagen wir mal, weshalb da Daten nachgeliefert werden müssen, damit spezifische



Schutzeinrichtungen, spezifische Beratungsangebote aufgestellt werden können. Es ist ein Unterschied, ob man gleich am Ende der Gewaltkette ist, wo es dann tatsächlich um Mord geht oder Morddrohungen oder, ob man schon frühzeitig anfängt, wo Menschen aus dem familiären Kontext heraus untersagt wird, ein eigenes Leben zu führen, die Schule zu Ende zu machen, den eigenen Partner zu wählen, Freizügigkeit in Anspruch zu nehmen etc. Und da scheint es tatsächlich so zu sein, dass das eben auch in Schutzeinrichtungen besonders viele Frauen mit Flucht- und Migrationsbiografie sind.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Herold bitte, Ihre Antwort.

Heike Herold (Frauenhauskoordinierung e. V.): In den Frauenhäusern haben wir einen recht hohen Anteil von Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung. Der liegt mittlerweile bei fast 70 Prozent. Man muss dazu aber wissen, dass Frauenhäuser ein spezielles Segment von Hilfe und Unterstützung anbieten. Das richtet sich insbesondere an hoch gefährdete Frauen, aber eben auch an Frauen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben und die wenig eigene Ressourcen haben, um sich aus der Gewaltsituation zu befreien und sich eine gewaltfreie Perspektive aufzubauen. Und das sind häufig Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrungen, weil ihnen einfach das schützende soziale System oder familiäre System in Deutschland fehlt. Also das ist nicht verwunderlich, dass sind etwa 70 Prozent.

Zur Ihrer zweiten Frage. Das Zusammenspiel von Frauenhäusern, Polizei und Jugendämtern ist auf jeden Fall an verschiedenen Orten noch verbesserungsbedürftig. Das ist eine sehr heterogene Situation. An vielen Orten klappt es super. Da sind insbesondere die Runden Tische oder Kooperationsgremien ein wichtiger Motor für eine Verbesserung der Zusammenarbeit. An anderen Orten klappt es nicht. Was wir auf jeden Fall sagen können, wenn die Hilfeinrichtungen nicht die Möglichkeit haben, regelmäßig Kooperationsgespräche bzw. Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Polizei zu machen, hat das ziemlich schnell auch Auswirkungen auf die Fallzahlen, also auf die

Weitervermittlung ins Hilfesystem, sowohl an Frauenhäuser, als auch an die Interventionsstellen, die je nach Polizeieinsätzen aktiv werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Nächste Frage Frau Harder-Kühnel.

Abg. **Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD): Die geht an Frau Clemm. Die ersten drei Monate nach einer Trennung sind für Frauen die gefährlichsten, sagen Experten. Diese Gefahr unterschätzen sowohl Frauen also auch Behörden. Können Sie diese Aussage aus Ihrer Praxis bestätigen? Welche Ratschläge würden Sie Frauen geben, die sich trennen wollen? Häufig wird das Umgangsrecht mit Kindern für ein aggressives Trennungs-Stalking genutzt. Welche Änderungen brauchen wir hier im Familienrecht, damit Frauen effektiv geschützt werden können und auch die Kinder? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Clemm Sie haben noch zweieinhalb Minuten bitte.

Christina Clemm (RA Clemm & Wessel Berlin): Ich kann vielleicht sagen, also aus meiner Erfahrung kommen Menschen aus allen sozialen Herkunft, aus allen Gruppierungen. Da gibt es überhaupt gar keine Schwerpunkte. Ich habe mein Büro mitten in Kreuzberg, ich habe auch Zugang oder Personen alle Herkunft haben Zugang zu mir. Die Gefährlichkeit, das wissen wir aus vielen Analysen, ist um die Trennung herum. Das Problem ist aber, dass wir bestimmte Sachen noch nicht genau wissen und erstmal richtig strukturiert analysieren müssen. Die Frage ist, wir wissen von Hochrisikosituation, häufig sind es auch Schwangerschaften, häufig ist das eben bei der Trennung, häufig ist es auch, wenn die Frau im Gegensatz zum Mann einen Karrieresprung hat. Es gibt viele verschiedene Faktoren, die ein hohes Risiko in sich bergen. Wir wissen, dass die Trennung eben einer der größten Risikofaktoren ist. Ich kann meinen Mandantinnen ja schlecht etwas raten, ich kann ihnen versuchen Hilfe anzubieten oder sie in dieses Unterstützungssystem zu begleiten. Frauenhäuser sind da ein Schritt. Aber das können eben nicht alle Frauen. Es gibt viele Hindernisse. Es gibt keine ausreichende Barrierefreiheit



im Frauenhaussystem. Es gibt zum Beispiel das Problem, was ist, wenn man männliche Jugendliche hat? Die kann man nicht mitnehmen in die Frauenhäuser. Was ist mit Dingen wie Haustieren? Was ist mit dem Arbeitsplatzverlust, dem Kitaverlust? Also es gibt 1000 Gründe, nicht in ein Frauenhaus gehen zu können. Oder auch jetzt gerade zum Beispiel in Pandemiezeiten die große Sorge auch, sich möglicherweise selbst anstecken zu können etc. Das Hilfesystem muss sehr viel mehr bieten als Frauenhäuser. Es muss andere Schutzmöglichkeiten, es muss finanzielle Unterstützungen geben. Es muss eben auch sehr viel niedrigschwelliger noch gehen, als es die Frauenhäuser selbst leisten können. Und wir brauchen dann natürlich auch effektiven Rechtsschutz und auch polizeiliche Maßnahmen. Wir können natürlich Schutzprogramme, die gibt es ja in manchen Städten, noch ganz andere Schutzprogramme, das ist aber sehr, sehr unausgereift auf die Fläche. Also tatsächlich zu sagen, wir brauchen polizeilichen Schutz und dafür ist Grundvoraussetzung, zuerst zu erkennen, wie gefährlich tatsächlich diese Situationen sind. Wie gefährlich die Situation für eine Frau immer noch ist, sich von ihrem eigenen Mann oder Partner zu trennen. Und es gibt aber auch Monate später, und gerade das ist ein wichtiger Punkt, in den familienrechtlichen Auseinandersetzungen, wird in der Regel Umgang gewährt. Es wird immer noch behauptet, nur weil jemand die Frau geschlagen hat, ist er noch kein schlechter Vater und kann ja Umgang mit den Kindern haben.

Die **Vorsitzende**: Sie kommen bitte zum Schluss.

Christina Clemm (RA Clemm & Wessel Berlin): Hier kommt es häufig zu Gewalt und eben auch immer wieder zu Tötungen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir bei der Fragerunde der SPD-Fraktion, sieben Minuten. Leni Breymaier bitte.

Abg. **Leni Breymaier** (SPD): Schönen Dank und schönen guten Tag auch an die Kolleginnen und Kollegen und an die Sachverständigen. Vielen Dank auch für Ihre Expertise schriftlich und mündlich vorgetragen. Ich habe als Erstes eine

Frage an Frau Herold. Frau Herold die Veränderungen des Strafgesetzbuches sind die eine Sache. Die andere ist, wie können wir verhindern, dass es überhaupt zu solchen Taten kommt? Sie haben eingefordert, Investition in Gewaltschutz. Wir haben gerade auch gehört, wir müssen die patriarchalen Denkmuster bekämpfen. Was glauben Sie, wie können wir mit Blick auf die Prävention solcher Taten effektiver werden? Dann noch, wir sind ja alle einig, wir brauchen eine systematische und breite Datenerfassung zu Femiziden. Wo sollte diese aus Ihrer Sicht angesiedelt sein? Weil das eine kurze Antwort ist, noch eins dazu. Wie beurteilen Sie die aktuelle Sensibilisierungs- und Informationskampagne der Bundesregierung?

Wechsel im Vorsitz: Die stellvertretende Vorsitzende Abg. Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) übernimmt den Vorsitz von Abg. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.).

Die **stellv. Vorsitzende**: Heike Herold bitte.

Heike Herold (Frauenhauskoordinierung e. V.): Ja, das Thema Prävention. Ich glaube, wir kommen nicht Drumherum, dass wir eine gesamtgesellschaftliche Veränderung bezüglich des Bildes von den Geschlechtern und den Rollenverständnisse haben. Also wirkliche Gleichstellung, glaube ich, der Geschlechter und eine Sensibilität für bestimmte Rollenbilder. Das wird die große Aufgabe sein. Und ich glaube, das ist der einzige Weg, auf dem wir dahin kommen, dass sich langfristig etwas ändert am Gewaltaufkommen gegen Frauen und Mädchen, aber eben auch an den Tötungsdelikten als Spitze des Eisberges. Das ist eine große Anstrengung. Das wird auch eine Weile dauern, aber das muss dringendst angepackt werden.

Zur der Frage Monitoring, wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, wir sehen es als sinnvoll an, dieses Monitoring einzubinden in das Gesamtmonitoring zur Istanbul-Konvention, denn die gibt uns ja insgesamt für das ganze Handlungsfeld auch die Vorgaben. Insofern ist aus unserer Sicht die Monitoringstelle, die zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention eingerichtet werden soll, genau der richtige Ort, um da auch



Querverbindungen zu anderen Themen, zu anderen systematischen Erhebungen zu finden.

Das Thema Sensibilisierungskampagne der Bundesregierung, jede Sensibilisierung für unser Thema ist hoch willkommen. Ich kann nicht einschätzen, wie effektiv sie ist, da müssten andere Parameter angelegt werden. Wir haben über Jahrzehnte wesentlich zu wenig in diesem Bereich gehabt und sind sehr froh über die Aktivitäten der Bundesregierung, aber auch verschiedener privater Investoren, ich denke zum Beispiel an die Initiative „Sicher Heim“, die sehr viele Plakate geklebt hat. Es ist einfach gut, dass nicht nur die Bundesregierung oder Landesregierungen das Thema aufgreifen. Es ist ein wesentlich weiterer Schritt, als wenn wir als Hilfesystem dieses Thema in die Öffentlichkeit tragen, ausschließlich. Darüber scheinen wir hinweg zu sein und selbst Teile der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft greifen das Thema auf. Wir hoffen, dass das so anhält und nicht nur eine kurze Sternschnuppe in Zeiten von Corona war, sondern dass das über längere Zeit systematisch erfolgt und auch entsprechend systematisch ausgewertet wird.

Die **stellv. Vorsitzende:** Leni Breymaier.

Abg. **Leni Breymaier** (SPD): Danke schön. Noch eine Frage an Frau Dr. Schröttle. Sie sind unmittelbar im Projekt von „Femme United“ zur Prävention von Femiziden auf nationaler und europäischer Ebene an der Uni Erlangen-Nürnberg beteiligt. Ziel ist es, in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene und europäischer Ebene Strategien zu Verhinderung von Tötungsdelikten an Frauen zu entwickeln und zu stärken, sowie diese in die Praxis und Politik zu implementieren. Wir haben vorher etwas gehört zu Lateinamerika und Kanada. Könnten Sie uns in zwei Minuten 46 Sekunden einen Einblick in Ihre Arbeit geben bitte?

Prof. Dr. Monika Schröttle (FOBES): Wir arbeiten jetzt schon seit sieben Jahren auf europäischer Ebene zu dem Thema. Wir haben gesehen, dass wir sehr viel von anderen Ländern lernen können, indem wir einfach über den Tellerrand unseres ei-

genen Landes hinausschauen und auch anknüpfen können, an zum Beispiel rechtliche Veränderungen, Datensammlungen und auch Präventionsmaßnahmen aus anderen Ländern. Das Projekt „Femme United“ nutzt die Datensammlung des European Observatory on Femicide, das ist eine international abgestimmte und auch methodisch ausgereifte Datensammlung zu Tötungsdelikten an Frauen, zeigt auf, was das eigentlich ist und was der Hintergrund ist und welche Tötungsdelikte in welchem Zusammenhang auch vorkommen. Wir bauen dann darauf gemeinsam eine Kampagne auf, also Öffentlichkeitskampagnen, die in den jeweiligen Länderkontext auch implementiert werden. In 2022 und 2023 werden noch parallel multiprofessionelle Schulungen digital entwickelt für alle Länder, auch übrigens für den ganz wichtigen Bereich des Journalismus, der Medien, damit auch anders über die Tötungsdelikte berichtet wird, eben nicht als Familientragödien, sondern eben auch vor dem Hintergrund patriarchaler Wertvorstellungen. Und im letzten Bereich, ist es dann so, dass wir für alle Länder Stakeholder zusammenholen, also aus den einzelnen Ländern, Politik, Verwaltung, Justiz, um da auch nochmal notwendige Veränderungen auf der nationalen Ebene zu diskutieren. Aber es ist einfach sehr gut, dass wir auf der internationalen Ebene das vorbereiten, weil einfach inzwischen schon viel Wissen da ist. Wir wissen zum Beispiel, in Spanien hat es sehr gut geklappt, eine Delegetimierung der Tötungsdelikte an Frauen in Partnerschaften. Auch in Italien hat es zum Beispiel sehr gut geklappt. Es ist inzwischen in einigen Ländern auch nicht mehr so eine Toleranz dafür da, dass was passieren kann, sondern es wird auch mit Ächtung und mit Befremden gesehen, wenn jemand so eine nahe Person wie die Partnerin tötet. Das ist jetzt nur ein Beispiel und wir hoffen natürlich, dass unsere Aktivitäten sich dann in der Breite der Bundesländer und auch des Bundes auch entfalten und dass wir auch entsprechende Unterstützung bekommen.

Letzter Punkt, den möchte ich gerne auch noch einmal kurz aufgreifen. Die PKS ist natürlich toll, dass wir sie haben, ein PKS-Auswertung zu Partnerschaftsgewalt. Aber natürlich ist es auch selbstverständlich, wir haben jetzt die Istanbul-Konvention und da ist klar vorgesehen, dass eigentlich alle geschlechtsspezifischen Gewaltdelikte erfasst werden müssen und da hätten wir in



Deutschland auch auf der Ebene der Polizeilichen Kriminalstatistik viel mehr. Auch solche Punkte werden wir in unseren Kampagnen dann aufgreifen.

Wechsel im Vorsitz: Abg. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.) übernimmt wieder den Vorsitz von Abg. Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir bei der Fragerunde der FDP-Fraktion, sieben Minuten. Frau Bauer Sie haben das Wort.

Abg. **Nicole Bauer** (FDP): Vielen Dank. Meine Frage geht an Frau Lembke. Und zwar, aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht hervor, dass bei der Partnerschaftsgewalt in Deutschland und im Dunkelfeld mehr Männer ihre Partnerinnen töten, als das umgekehrt der Fall ist. Welche Schlüsse ziehen Sie daraus? Und mich würde Ihre Einschätzung interessieren zu dem Thema Einstufung eines Mordes oder eines Tötungsdeliktes im Hinblick auf die Anwendung der niedrigen Beweggründe, inwiefern da auch neuste Beschlüsse vom Bundesverfassungsgericht vorhanden sind.

Die **Vorsitzende**: Danke schön, Frau Lembke bitte.

Prof. Dr. Ulrike Lembke (Humboldt Universität zu Berlin): Ja, sehr gerne. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist tatsächlich einige Daten aus, mit denen wir ein wenig etwas anfangen können, allerdings zum Beispiel bei der Partnerschaftsgewalt immer noch nicht die Unterscheidung zwischen versuchter und vollendeter Tötung, was ausgesprochen störend ist. Und was die PKS derzeit nicht leistet, ist Geschlecht wirklich als Querschnittskriterium zu anderen Kriterien zu setzen. Und das kann man auch nicht ausgleichen, indem man sie fünf Mal liest und darüber nachdenkt, sondern diese Daten müssen generiert werden, damit wir mehr wissen. Es macht sehr den Eindruck, als sei es irgendwie wichtiger, noch in die letzte Verästelung die Frage der Staatsangehörigkeit der Täter zu erforschen. Das ist bestimmt auch relevant, aber tatsächlich die Frage, wann, wo Geschlecht eine Rolle spielt, würde ich persönlich für relevanter halten. Jedenfalls nicht für weniger

relevant. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt einen deutlichen Überhang sozusagen von männlichen Tätern in Beziehungsdelikten. Sie zeigt aber nicht, welche Situationen eigentlich zu Tötungen in Beziehungsdelikten führen. Das scheint mir auch nochmal ein wichtiger Punkt, denn der hat wesentlichen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung. Tatsächlich ist die Trennungstötung, oder vielleicht eher der Trennungsmord, das kommt eben auf die rechtliche Wertung an, der häufigste Fall von männlichen Tötungsdelikten in Beziehungen, während wenn Frauen in Beziehung töten, passiert es kaum jemals, weil der Mann sie verlassen will, sondern im Gegenteil doch eher häufiger, weil sie ja gerne den Mann verlassen würden, dies aber nicht möglich ist, weil sie in einer Misshandlungsbeziehung leben. Da kann es zu Tötungsdelikten kommen. Es gibt natürlich auch die Delikte bei Männern und bei Frauen, wenn sie ihren Partner töten, sowas wie finanzielle Scheidungsfolgen sind ein Problem, die spielen aber keine große Rolle, also im Vergleich zu den anderen Motivationen. Wie ist das jetzt, wenn wir eben den häufigsten Fall männlicher Tötungsdelikte in Beziehungen vor uns haben, nämlich die Trennungstötung? Wie ist die rechtliche Bewertung? Es ist immer schön wenn man Revisionsrecht kann. Kann ich. Es ist natürlich auch schön, wenn man nichtdiskriminierende Rechtsanwendung kann. Und wenn man sich die Urteile des Bundesgerichtshofes und der Landgerichte anguckt, dann fallen einem mehrere Dinge auf. Zum einen ist es ja so, die niedrigen Beweggründe sind ein problematisches Mordmerkmal, sind sie schon immer gewesen, sind sich alle einig, gibt es lange Texte darüber in der juristischen Literatur, weil sie eben so eine Neigung haben ausgefüllt zu werden mit moralischen Bewertungen oder mit persönlichen Ansichten, was ja dann oft in eins fällt. Deshalb gibt es mehrere Ebenen, die zu prüfen sind, wenn man niedrige Beweggründe prüft. Die erste Ebene. Ist das objektiv, was da passiert als niedriger Beweggrund sozusagen geeignet, ist das zu prüfen? Wenn ein Mann „seine“ Frau tötet, weil sie ihn verlässt oder verlassen will, dann ist das immer auf objektiver Ebene ein niedriger Beweggrund. Das ist ein Femizid und das ist ein niedriger Beweggrund. Das sagt aber noch nichts darüber aus, ob ich am Ende des Tages wegen Mordes verurteile. Sondern dann schließt sich an diese Prüfung, selbstverständlich wegen des individuellen



Schuldprinzips, die Prüfung an, was mit der konkreten Tatsituation und dem Täter ist. Da kann ein Motivbündel eine Rolle spielen und am Ende dieser Prüfung kann, ich würde aber sagen, eher als Ausnahme als als Regel, stehen, dass es sich nicht um niedrige Beweggründe handelt, weil spezifische Umstände des Einzelfalls uns dazu führen, dass wir sagen: „Nein, in dem Fall aber nicht.“ Die Rechtsprechung agiert hier ganz anders. Zum einen wird auf objektiver Ebene verneint, dass es überhaupt ein niedriger Beweggrund sein könne und zwar besonders dann, wenn die Trennung vom Tatopfer ausgeht. Das ist sicherlich nicht vereinbar mit dem geltenden Recht, was wir hier vor uns haben. Wenn wir vielleicht mal über das Strafbgesetzbuch hinaus schauen, gelten auch noch andere Gesetze in Deutschland, zum Beispiel die Istanbul-Konvention. Das Zweite ist, es wird total gerne die objektive mit der subjektiven Ebene vermischt, allerdings hauptsächlich, wenn die Täter weiße deutsche Täter sind. Auch das ist auffällig. Gelingt es irgendwie die Tötung, und das passiert auch bei Trennungstötungen sehr häufig, zum Ehrenmord zu machen, in dem man sagt, der verlassene Mann habe also diese Trennung jetzt als Ehrverletzung empfunden, und das sind nicht die weißen deutschen Männer, denen das nachgesagt wird, dann ist die Prüfung komischerweise irgendwie beendet. Dann ist man in der Lage sofort zu sagen, das ist ein niedriger Beweggrund und eigentlich ist man auch schon so ein bisschen fertig. Das ist alles sehr bedenklich und führt uns vor allem nicht weiter. In dem Moment, wo wir unter Femiziden und unter verwerflichen Tötungen irgendwie immer nur Ehrenmorde verstehen, da versuchen wir etwas von uns fernzuhalten, was uns eigentlich relativ nah ist, nämlich den Umstand, sich klar zu machen, geschlechtsspezifische Gewalt findet in allen Bevölkerungsgruppen statt. Sie findet in allen sozialen Gruppen und in allen Milieus statt. Ich habe letzte Woche, Sie haben es vielleicht gesehen, am Freitag, einen Beitrag auf „Zeit Online“ geschrieben und ich habe mit ganz großem Interesse die Kommentare dazu gelesen. Ich bekomme auch E-Mails seit dem. Und da erzählen Frauen auch von ihren Erfahrungen und zum Teil schreiben sie, weil der Artikel eben ein bisschen darauf abzielt, auch „übrigens der Mann, der da mit dem Messer in der Hand vor mir stand, war ein weißer Akademiker“. Also Vorsicht damit

das auszulagern. Wir werden es nie wirksam bekämpfen, wenn wir glauben, das sei das einzige, was zu bekämpfen ist. Und die Rechtsprechung macht sich natürlich auch unglaublich, wenn sie unterscheidet zwischen Ehrenmord einerseits, wo sie so ein ganz sicheres Setting hat, und niedrigen Beweggründen, Trennungstötung, wo das alles unsicher wird und der Ausgang relativ zufällig wird. Und es ist wichtig, dass die Rechtsprechung, natürlich kann die Signalfunktion nicht über die Entscheidung des konkreten Einzelfalles gehen, nach dem Motto: „Bestraft sie, damit wir eine Signalfunktion haben!“ Das fordert niemand. Aber es muss eine klare Ansage des Rechtes geben, dass das verwerflich ist. Und diese Ansage ist auch im Einklang mit höherrangigem und geltendem Recht in Deutschland. Da sehe ich gar nicht, wie man das tatsächlich anders sehen kann. Und dann, wie gesagt, im Einzelfall die Gesamtumstände, das kann zu einer anderen Bewertung führen.

Die Vorsitzende: Danke schön, noch zehn Sekunden. Die schenken Sie uns, Frau Bauer, davon gehe ich aus. Das höre ich so. Dann kommen wir zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und Frau Möhring ist dran.

Abg. Cornelia Möhring (DIE LINKE.): Vielen Dank zuerst an alle Sachverständigen und auch ganz explizit an all die, die auch unaufgefordert ganz interessante wichtige Stellungnahmen eingereicht haben.

Meine ersten beiden Fragen gehen an Frau Clemm. Frau Clemm Sie schreiben in ihrer Stellungnahme explizit: „Femizide sind Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind und die Taten den ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern entspringen.“. Also Sie sagen nicht, alle Tötungen von Frauen sind Femizide, sondern Sie sagen, Femizide sind Tötungen von Frauen aufgrund ungleicher Geschlechterverhältnisse. Ich würde Sie bitten, oder Ihnen Gelegenheit geben, da nochmal aus Praxissicht nachzulegen, was das genau bedeutet und warum eben nicht jeder Mord gleich Mord ist. Und die zweite Frage, Sie schreiben auch in Ihrer Stellungnahme, dass Sie zurzeit



keinen eigenen Straftatbestand „Femizide“ vorschlagen. Da würde ich gerne nochmal nachfragen, wie Sie das begründen.

Die Vorsitzende: Danke schön. Frau Clemm bitte.

Christina Clemm (RA Clemm & Wessel Berlin): Vielen Dank für die Fragen. Ihre erste Frage, es gibt natürlich auch Tötungen von Frauen, die in einem ganz anderen Kontext stehen. Zum Beispiel, wenn wir an die Raser denken. Also jemand rast aus Eigensucht und tötet dabei eine Frau. Das würde ich nicht einen Femizid nennen. Und es gibt auch andere. Es gibt sicherlich auch Tötungen von Frauen in einem völlig anderen Kontext. Femizide, da geht es um das Geschlechterverhältnis, da geht es auch um die Motivation des Frauenhasses. Das möchte ich auch noch mal sagen. Das Problem ist, dass wir im Moment in den Ermittlungsverfahren überhaupt nicht darauf gucken. Die Polizei, also die Ermittlungsbehörden nehmen Frauenhass gar nicht als ein besonderes Phänomen wahr. Es ist, glaube ich, das erste Mal in Halle bei dem terroristischen Anschlag, dem rechtsextremen Anschlag dieses Mörders in Halle wurde überhaupt einmal tatsächlich systematisch auch geguckt, gibt es da Frauenhass, gibt es dieses rechtsextreme Motiv. Das haben wir in ganz vielen rechtsextremen Taten. Da sehen wir das eigentlich, dass es da auch um Antifeminismus geht. Also auch das sind natürlich typische Femizide. Wir dürfen auch, und das halte ich für sehr wichtig, die Femizide nicht alleine auf die Partnerschaftstötungen oder Ex-Partnerschaftstötungen begrenzen. Nicht jede Tötung einer Frau ist ein Femizid und umgekehrt ist auch nicht jeder Femizid nur eine Partnerschaftstötung oder Trennungstötung, wie auch immer wir die nennen wollen. Das finde ich wichtig.

Alles, was zu den niedrigen Beweggründen gesagt worden ist, das hat Frau Prof. Lembke schon ausgeführt. Ich glaube, wir müssen da sehr genau sehen, die niedrigen Beweggründe fallen ja immer auf einen Hintergrund derjenigen, die entscheiden. Und dieser Hintergrund, den zu beleuchten und da auch zu sensibilisieren, was sehen wir denn als an tiefster sittlicher Stufe stehend an. Und ist das eben auch der Fall, wenn eine Frau,

alleine, weil sie ihre Karriere machen möchte, einen treusorgenden Ehemann und Vater verlässt. Ist das etwas, was man nachvollziehen kann und sagt, das ist eben gegründet auf der Freiheitsliebe dieser und dem Recht eines jeden einzelnen Menschen zu leben, wie er oder sie möchte, oder sieht man es anders? Und so würde es die Rechtsprechung eher im Moment sehen zu sagen, naja, also diese Trennungstötung, die kann man nachvollziehen und deswegen ist da kein niedriger Beweggrund mehr. Vielleicht das zu dem Begriff des Femizides, wobei ich nicht sagen würde, jeder Femizid muss unbedingt ein Mord sein. Das sind erstmal unterschiedliche Kategorien, worüber wir sprechen.

Ich bin nicht dafür, zu sagen, wir führen den Straftatbestand des Femizides ein, und das ist eine automatische Folge, dass, wenn wir sagen, das ist ein Femizid, dann muss auch die lebenslange Haftstrafe kommen. Wobei ich grundsätzliche Bedenken, sowieso ja auch in der Struktur des deutschen Strafrechts habe dahingehend. Ich bin auch dagegen, weil wir müssten, wenn wir sagen, es gibt den Femizid, dann müssten wir auch einen eigenen Begriff finden für rassistische Tötungsdelikte, für antisemitische Tötungsdelikte, für ganz viele verschiedene Formen. Und das halte ich nicht für sinnvoll. Ich glaube auch, dass wir das Phänomen des Femizides nicht wirklich verstehen, wenn wir es nur auf das Tötungsdelikt begrenzen, und auch nur auf Frauen begrenzen. Ich glaube, wir müssen das Umfeld auch beleuchten. Deswegen, das habe ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben, wir müssen über Tötungen im Zusammenhang mit Femiziden reden. Wir müssen einmal, das ist ja auch wichtig, kommt übrigens in der PKS auch nicht vor, sind all diese Tötungen, die ich Femizide nennen würde, bei denen sich am Ende der Täter selbst suizidiert. So, die gerieren keine Strafverfahren und nicht wegen Tötungsdelikten, deswegen kommen sie in der PKS gar nicht vor. Das andere sind die assoziierten Tötungen. Das heißt, die Tötungen von Kindern die kommen auch immer wieder vor, dass Kinder getötet worden, aus Rache an der Frau. Die muss man in dieses Phänomen miteinbeziehen. Und es sind die Tötungen der vermeintlichen oder echten neuen Partner*innen der Frau oder der Unterstützerinnen. Es werden sehr viele oder im-



mer wieder zum Beispiel Mütter von Ex-Partnerinnen getötet, weil sie eben der Partnerin geholfen haben, aus dieser Situation zu entfliehen. Das wäre ein Femizid. Aber eben auch Väter werden getötet, also die Väter der betroffenen Frauen. Ich würde denken, man schränkt es zu sehr ein, wenn hier ein eigener Tatbestand greifen würde. Ich wäre, das aber vielleicht nur am Rande, insgesamt für eine Reformierung des gesamten Mordparagraphen und da eine andere Diskussion aufzumachen, um es der Rechtsprechung auch leichter zu machen.

Die Vorsitzende: Danke schön. Damit sind wir am Schluss der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und kommen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sechs Minuten. Ulle Schauws bitte.

Abg. Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank von meiner Seite, von den Grünen. Auch vielen Dank an alle, die ihre Stellungnahmen auch eingereicht haben, aber auch an Sie, die Sie auch vieles gesagt haben.

Meine Frage richtet sich an Dr. Leonie Steinl vom Juristinnenbund. Ich mache es mal von der anderen Seite. Wir haben jetzt schon vieles gehört. Die Frage: Warum ist es wichtig mit dem Begriff „Femizid“ zu arbeiten? Was könnte sich dadurch positiv verändern? Und ganz spezifisch mit Blick auf das Strafrecht, was kann das Strafrecht mit dem mit Femiziden umschriebenen Phänomen leisten und was kann das Strafrecht nicht leisten? Soweit erstmal.

Die Vorsitzende: Frau Dr. Steinl, bitte. Ihre Antwort.

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Ich halte den Begriff „Femizide“ in der Tat für sehr wichtig, weil er diesen strukturellen Charakter der Taten betont. Es sind eben keine traurigen Einzelfälle, keine individuellen Probleme, keine Familiendramen, keine Eifersuchtstragödien usw., sondern sie sind die schwerste Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und damit ein gesamtgesellschaftliches Problem.

Femizide zeigen, dass struktureller Sexismus töten kann und dass es auch in Deutschland eine traurige Realität ist. In der Präambel der Istanbul-Konvention steht dazu ein wichtiger Satz, nämlich das geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männer sind. Das heißt, wenn man etwas gegen Femizide unternehmen möchte, dann geht es genau darum, diese ungleichen Machtverhältnisse in allen ihren unterschiedlichen Ausprägungen in den Blick zu nehmen. Mit der Istanbul-Konvention haben wir ein Instrument, das ausdifferenziert und konkret ist, das uns zeigt, welche Maßnahmen wir hier alle ergreifen müssen, um dem Problem zu begegnen. Das Problem ist aber, dass die Konventionsvorgaben in Deutschland bei weitem noch nicht vollständig umgesetzt werden, auch nach drei Jahren seit ihrem Geltungsbeginn in Deutschland.

Zu Fragen nach dem Strafrecht, das Strafrecht kann meistens sehr viel weniger leisten, als sich die öffentliche Wahrnehmung davon erhofft. Und es löst natürlich keine gesellschaftlichen Probleme. Es ist aber trotzdem ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt und auch von Femiziden. Meines Erachtens ist eine nachdrückliche Bestrafung von geschlechtsbezogener Gewalt notwendig, um klar zu verdeutlichen, dass der Staat und die Gesellschaft nicht gewillt sind, diese Form von Gewalt, die ein besonders drastischer Ausdruck von strukturellen Machtverhältnissen ist, zu akzeptieren oder gar zu bagatellisieren. Und der problematische strafrechtliche Umgang mit Femiziden und auch mit anderen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, wie zum Beispiel Sexualdelikten im sozialen Nahraum, ist für mich Ausdruck eines unzureichenden gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins für das Thema. Es geht hier natürlich nicht um Automatismen, im Sinne von Tötung von Frau ist gleich Femizid, ist gleich Mord oder Kopfverletzung an Frau ist dann gleich ein geschlechtsspezifisches Hassdelikt. Nein, natürlich verbieten sich im Strafrecht solche Automatismen. Es geht immer um den individuellen Schuldvorwurf des Täters. Worum es uns geht, ist zu erkennen, ob es sich um einen Fall von geschlechtsspezifischen Beweggründen handelt und zwar nicht solche Ta-



ten misszuverstehen als Verzweiflung, als „er beraubt sich dessen, was er eigentlich nicht verlieren will“, „sie hat sich abgewendet, sie hat sich getrennt“, „das ist alles nachvollziehbar, menschlich verständlich“ und so weiter. Nein, sondern zu erkennen, dass es um patriarchale Machtansprüche geht, die in solchen Taten eine Rolle spielen und um Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit und insofern diese auch strafrechtlich wichtig einzuordnen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Schauws bitte noch eine Frage?

Abg. **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja. Ich würde gerne nochmal wissen, vielleicht können sie noch einmal etwas zur der Bekämpfung von Femiziden sagen, aus dem, was die Istanbul-Konvention ja hergibt. Wir haben schon ein bisschen was gehört. Ich würde aber gerne nochmal auf unseren Grünen-Antrag verweisen und die Forderung, die wir haben: Ergänzung der Polizeilichen Kriminalstatistik hinsichtlich der politisch motivierten Kriminalität um frauenfeindliche Motive. Wie können Sie das in Bezug auf Femizide noch einmal einordnen? Und vielleicht auch nochmal, wenn Sie es zeitlich schaffen, zur der Ergänzung im § 46 StGB.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Steinl bitte.

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Ich beginne mit der Polizeilichen Kriminalstatistik. In der Tat fordert der Juristinnenbund seit längerem, dass auch Straftaten aus geschlechtsspezifischen Beweggründen als Form von Hasskriminalität verstanden und erfasst werden. Denn im Fall von Hasskriminalität erfasst die PKS ja genau solche Tatmotive. Und für uns ist das ein wichtiger Beitrag zur Sichtbarmachung von solcher Gewalt und insbesondere des Ausmaßes. Darunter fallen dann Femizide ebenso wie andere geschlechtsspezifische Hassdelikte, in denen bislang eben diese Tatmotivation völlig außer Betracht gelassen wurde und somit auch kein Zusammenhang hergestellt wurde zwischen unterschiedlichen Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Solche Motive wie

Sexismus, wie Misogynie oder wie Antifeminismus spielen bei vielen Tätern von Hassdelikten eine ganz zentrale Rolle, insbesondere bei solchen aus dem rechtsextremen Spektrum. Und das wurde sehr lange vernachlässigt. Gerade Gewalt gegen Frauen wurde in dem Zusammenhang nicht gesehen, wurde auch bagatellisiert, vor allem dann, wenn sie, in Führungszeichen, „nur“ im digitalen Raum stattfand. Und insofern wurde auch nicht erkannt, dass Sexismus in schwerer körperlicher Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten und Femiziden münden kann. Deswegen halten wir genau diese Ergänzung der PKS in dem Fall für sehr wichtig, um das Merkmal „Geschlecht“, um Rückschlüsse auf solche Motive zu ermöglichen. In dem Zusammenhang wird ja auch darauf hingewiesen, dass Angaben zu nichtbinären Personen vollständig fehlen in der Statistik. Ganz wichtig in diesem Zusammenhang ist natürlich auch, dass die Statistik nur so gut ist, wie die Personen, die sie anwenden bzw. die Personen, die sie erstellen. Insofern ist ein ganz dringender Fortbildungsbedarf bei der Polizei auch zu sehen, eben im Hinblick auf das Erkennen von solchen geschlechtsspezifischen Tatmotiven. Das betrifft auch andere Tatmotive, wie Rassismus, wo wir diesen Aus- und Fortbildungsbedarf ganz dringend sehen.

Noch zu der Frage, was die Istanbul-Konvention in Hinblick auf Femizide vorgibt. Also die Istanbul-Konvention hält tatsächlich für alle Phasen sozusagen von Femiziden und geschlechtsspezifischer Gewalt Anforderungen bereit. Erstens nämlich im Bereich Prävention, wo sie ein ganz vielfältigen Maßnahmenkatalog, den wir auch in der Stellungnahme nochmal auszugsweise wiedergegeben haben, bereithält. Dann geht es um Schutz, Unterstützung und Beratung von Gewaltbetroffenen und den effektiven Zugang zu Recht. Dann geht es um eine effektive Strafverfolgung und um eine geschlechtergerechte Strafverfolgung. Das ist ein Wort, das in der Istanbul-Konvention verwendet wird. Eine „geschlechtergerechte Strafverfolgung“, die an den Bedürfnissen der Opfer ausgerichtet ist. Und letztlich geht es natürlich auch um eine strukturelle Implementierung der Konventionsvorgaben, durch Monitoring, durch Forschung und durch die Datenerhebung. Ein wichtiger Punkt ist auch noch der ganzheitliche Ansatz, der



einen umfassenden Begriff und eine diskriminierungsfreie Anwendung erfordert. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir bei der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion, zehn Minuten und Frau Pantel hat das Wort.

Abg. Sylvia Pantel (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich möchte an Frau Prof. Dr. Monika Schröttle eine Frage stellen. Sie schreiben, dass „in vielen Ländern innerhalb und außerhalb Europas auf unterschiedlichen Ebenen Strategien entwickelt werden, um sogenannte Femizide zu erfassen und in der Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen, zu sanktionieren und zu verhindern. Von diesen Ländern sollte Deutschland lernen.“ Was haben die anderen Länder gemacht? Sind Sie der Ansicht, dass man aufgrund dieser Begrifflichkeit wirklich etwas für die Frauen getan hat? Das ist das eine. Und dann, es ist vieles gefragt worden, das lasse ich weg. Aber Frau Dr. Steinl, ich wollte an Sie noch fragen. Wir haben ja überall gerade die Bestrebung, dass man genau die Geschlechter nicht mehr aufschreibt. Also es ist ja so, dass man bei Datenschutzerfassungen und ähnlichen Bereichen, dass man wirklich davon Abstand nimmt, Herr oder Frau zu schreiben und nicht mehr so sehr darauf zu achten. Glauben Sie, dass das, gerade wo wir jetzt hier in diesem Bereich das Gegenteil versuchen, obwohl wir ja in den Statistiken sehr wohl noch stehen haben, ob Männlein oder Weiblein, wäre das ja eher die Bestrebung genau entgegengesätzlich zu dem zu gehen, was gerade gefordert wird. Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Professorin Schröttle bitte.

Prof. Dr. Monika Schröttle (FOBES): Ich habe es am Anfang gesagt, Probleme zu erfassen und auch statistisch zu erfassen, aber auch von den Hintergründen zu erfassen, bringt sehr viel, um erstmal zu erkennen, worum es überhaupt geht und als zweites, um auch Interventions- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Also wir haben schon sehr lange in Großbritannien ein Datenerfassungssystem zur Erkennung von Femiziden, aber auch den Hintergründen. Wir haben in Portugal europäisches Observatory, wir haben in Rumänien ein

Observatory, wir haben in Spanien die systematische Erfassung auch der Femizide an Frauen. Das ist insofern wichtig, also wir sehen einerseits die Täter-Opfer-Kontexte, wir sehen aber auch, es ist keine reine Beinchen-Zählerei, sondern wir erfassen auch Motive und Hintergründe. Wir erfassen zum Beispiel die Länge, die Dauer seit der Trennungsabsicht der Frau bis zur Tötung. Wir wissen damit zum Beispiel, dass bestimmte Zeiträume besonders gefährlich sind. Wir schauen uns an inwiefern gab es zum Beispiel schon Wegweisungen, polizeiliche Interventionen und sehen dann, haben die was genutzt oder haben sie nichts genutzt. Also es sind sehr, sehr viele vertiefende Informationen und Hinweise, mit denen wir dann weiter auch Femizide bekämpfen und abbauen können. Und wie gesagt, wenn wir das allgemein „Tötungsdelikte“ nennen, dann sehen wir einfach gar nicht, worum es da geht. Und das ist ja das Wichtige. Das ist eigentlich auch etwas, was wir auch in der Öffentlichkeit sichtbar machen müssten. Hier werden nicht Frauen einfach getötet, weil es eine tragische Familiengeschichte war. Hier werden Frauen getötet, weil sie eigentlich ihren freien Weg gehen und ihre freie Entscheidung treffen wollen und weiß Gott nicht überwiegend oder nur durch Männer aus muslimischen Kulturen. Das zeigen unsere Statistiken auch ganz klar. Über die empirische Datensammlung kann man Phänomene besser sichtbar machen. Es ist genauso wie bei Rassismus, den würden Sie auch nicht erkennen, wenn Sie den komplett individualisieren würden. Also rassistische Übergriffe oder schwulen- und lesbenfeindliche Übergriffe, würden Sie nicht erkennen, wenn Sie sagen, das ist eine Einzelhandlung und da waren bestimmte Provokationen und das kann man so und so sehen. Also von daher es ist ein ganz, ganz wichtiger zentraler Punkt, dass wir die Informationen haben, sowohl für die Sichtbarwerdung auf gesellschaftlicher Ebene und in Spanien hat sich zum Beispiel sehr viel geändert. Spanien ist das erste Land, wo wir tatsächlich einen relevanten Rückgang von Gewalt gegen Frauen sehen, auch weil die Regierung das Problem ernst genommen hat und als solches benannt hat.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Dr. Steinl bitte.



Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Deutscher Juristinnenbund e. V.): Vielen Dank für diese wichtige Frage. In der Tat hat die deutsche Rechtsordnung und insbesondere das Bundesverfassungsgericht seit einiger Zeit endlich anerkannt, dass eben nicht nur Geschlechter anhand von körperlichen Geschlechtsmerkmalen festzumachen sind und es insofern männliches und weibliches Geschlecht gibt, sondern dass es natürlich auch wesentlich von der subjektiven Geschlechtsidentität geprägt ist und dass es hier eine sogenannte „dritte Option“ gibt. Und das muss sich natürlich auch in dem Recht und in der Datenerfassung widerspiegeln. Aber das bedeutet keinesfalls, dass wir nicht mehr geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als solche erfassen oder benennen können, sondern es bedeutet nur, dass wir auch Gewalt gegen nichtbinäre Personen natürlich erfassen müssen und sollten und insbesondere weil sich viele Formen von Gewalt auch gegen nichtbinäre Personen gerade auf Grundlage dieses Merkmals richten. Insofern es ist durchaus kein Rückschritt, jetzt solche Datenerhebung zu fordern, sondern, wie ich vorhin darauf hinwies, es ist eher der Ansporn oder die Verpflichtung vielmehr zu sagen, wir müssen auch für nichtbinäre Personen in PKS solche Daten erforschen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Pantel bitte.

Abg. **Sylvia Pantel** (CDU/CSU): Ich habe nochmal eine Nachfrage an Frau Dr. Schröttle. Es ist so, ich habe Familie in Großbritannien und auch in Portugal. Ich kann also nicht sehen, dass sich die Situation für die Frauen da verbessert hat. Wir haben sehr wohl Statistiken bei uns, was Frauenmorde angeht und eben warum. Also diese ganzen Beschreibungen gibt es in Deutschland sehr wohl und seit den neunziger Jahren gibt es das auch in der Ausbildung. Ich sehe es aber in Portugal wieviel Frauenhäuser oder wieviel Schutzvorrichtungen haben wir da? Also ich sehe das noch nicht so, dass sie da soweit sind oder dass man aufgrund der Begrifflichkeit „Femizide“ oder eben „Frauenhass“, „Frauenmorde“, dass man da für die Frauen mehr getan hat, als das was wir gerade tun.

Die **Vorsitzende**: Frau Prof. Schröttle bitte.

Prof. Dr. Monika Schröttle (FOBES): Natürlich ist es kein Automatismus, wenn wir das Wort einführen, dass sich dann alles verbessert. Das ist schon ganz klar. Aber es ist tatsächlich so, Portugal ist so ein Beispiel, da würden wir jetzt alle sagen, ja Portugal wäre irgendwie hinten nach. Portugal hat ein Femicide-Observatory und das Problem wird tatsächlich von der Regierung jetzt sehr, sehr ernst genommen und auch als solches benannt und es werden dann darauf aufbauend auch Maßnahmen ergriffen. Also das heißt, es ist kein Automatismus, dass, wenn ich das Wort einführe, dass dann automatisch was passiert. Aber wenn ich sozusagen mit dem Begriff aufzeige, was in Wirklichkeit der Hintergrund auch ist und warum das der Fall ist, dann kann ich mit mehr Daten und Informationen auch sehen, wie ich besser intervenieren kann. Wir hatten das ja in Bezug auf unsere gesamte Forschung zu Gewalt gegen Frauen, erst durch die Aufdeckung und das Sichtbarmachen, dass das auch etwas mit Geschlechterverhältnissen zu tun hat, sind Regierungen in Deutschland in Europa aufmerksam geworden und haben eben darauf aufbauend die ganzen Maßnahmen ergriffen. Also wenn Sie allein die deutsche Geschichte anschauen, wird Ihnen wahrscheinlich auch klar, dass das eine wichtige Basis war, diese Erfassung und diese Benennung dieser geschlechtsspezifischen Gewalt. Und darum geht es beim Femizid. Also wir können verschiedene Begriffe dafür vielleicht suchen oder verwenden, vielleicht finden Sie einen besseren Begriff, aber es geht tatsächlich im Kern darum, dass wir bei Femiziden sehen, dass Frauen hier getötet werden, weil sie sich aus patriarchalischen Vorstellungen lösen und das mobilisiert viel, sowohl in der Öffentlichkeitsarbeit, ganz normal auf der Straße als auch im Bereich der Politik. Die Beispiele sind ganz klar überall in Europa einsichtig. Spanien ist eigentlich das beste Beispiel, würde ich sagen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Noch eine Frage Frau Pantel?

Abg. **Sylvia Pantel** (CDU/CSU): Ja, noch eine Nachfrage. Dann würden Sie also Femizid anders definieren, als das eben Frau Dr. Schröter gemacht hat. Sie hat ja nicht vom Beziehungsoffer gesprochen, sondern das war ein allgemeiner Hass gegen Frauen, das sehen Sie anders. Vielleicht könnten



Sie noch sagen, welche Auswirkungen oder Verbesserungen hat es denn für Frauen im europäischen Ausland gegeben, was zum Beispiel Notunterkünfte, Frauenunterkünfte und ähnliches angeht? Weil bei uns in Deutschland gibt es das ja. Also wenn die Polizei kommt, und man sieht, dass es da Gewalt gibt, dann gibt es ein Fax und dann können die Frauen sich da an eine Stelle wenden. Ist das in den anderen Ländern durch die Einführung des Begriffs auch verbessert worden?

Die **Vorsitzende**: Sie haben noch eine Minute, Frau Schröttle. Sie sind dran.

Prof. Dr. Monika Schröttle (FOBES): Dann kann ich den ersten Teil nicht beantworten. Es wird tatsächlich durch die Einführung der Beschäftigung mit dem Thema „Femizide“ verbessert. Wir haben in Deutschland noch ein sehr, sehr großes Verbesserungspotenzial. Bei uns wird nicht konsequent reagiert, die Frau wird nicht konsequent geschützt. Wir haben sehr gute Beispiele, zum Beispiel im RIGG-Interventionsprojekt. Die konnten aufzeigen, dass sie viele Taten verhindern konnten, durch ein konsequentes staatliches Einschreiten. Also wir haben da noch ganz viel Potenzial nach oben. Das ist ganz sichtbar. Das haben uns auch die ganzen europäischen Länder, die auch mit dem Begriff „Femizid“, die den auch auf politischer Ebene eingeführt haben, dass das tatsächlich einen Schub in Richtung Prävention und Intervention bewirkt hat. Daher bleibe ich ganz klar dabei. Und die Definitionen haben wir veröffentlicht zu Femiziden, die sind natürlich auch anders, als das jetzt vorher von Frau Schröter genannt wurde. Wir haben klare Definitionen, wir haben klare Beispiele, was es ist. Hier wurde auch mehrfach gesagt, nicht alle Tötungsdelikte an Frauen sind Femizide, sondern Tötungsdelikte, die in diese Kontrolle, Dominanz, Motivation und auch in der die Frauenverachtung oder Antifeminismus eingebunden sind.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war eine Punktlandung. Zehn Minuten sind schon komfortabler bei der Fragerunde als sechs Minuten, auf jeden Fall. Also, wir kommen zu letzten Frage rund der SPD, sechs Minuten. Gülistan Yüksel macht das, bitte.

Abg. **Gülistan Yüksel** (SPD): Ich hoffe, Sie können mich von hieraus hören. Ich war zeitweise weg, weil meine Internetverbindung schlecht war. Vielen Dank auch von meiner Seite für Ihre Statements. Ich habe da sehr gut zugehört und es sind viele Fragen, die ich mir aufgeschrieben habe, schon beantwortet worden. Jetzt habe ich mir deshalb überlegt, ob Sie, Frau Herold, und auch vielleicht Sie, Frau Schröttle, mir die Frage beantworten können, welche Maßnahmen wir machen sollten, um die Lage der Frauen schnellstmöglich zu verbessern, also in der Prävention, der Erforschung der Taten oder der Änderung des Strafrechts? Sie sind ja eben, glaube ich, darauf eingegangen Frau Schröttle, Spanien, haben Sie erwähnt, vielleicht können Sie uns dazu was sagen. Dann eine Frage an Frau Herold. Frau Herold, Sie wissen, dass die Justizministerin Frau Christine Lambrecht nach dem Beschluss der letzten Justizministerkonferenz eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einsetzen möchte und die erste soll ja im ersten Quartal sein. Können Sie mir vielleicht Ihre Einschätzung sagen, wie Sie das finden? Ist das ein guter Schritt? Also wir machen ja eine Menge in der Politik, aber ich finde, es reicht immer noch nicht. Gewalt gegen Frauen ist immer noch leider ein trauriger Anlass. Wie sehen Sie das? Und bei Ihnen, Frau Dr. Monika Schröttle, ich habe gelesen, dass im Mai 2021 der gemeinsame Bericht Ihrer Arbeit aus 2019 und 2020 veröffentlicht werden soll. Können Sie vielleicht jetzt schon mal so ein paar Erkenntnisse daraus mit uns teilen? Das wären meine Fragen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Herold ist die Erste bitte.

Heike Herold (Frauenhauskoordinierung e. V.): Zu der Frage, was sollte in Angriff genommen werden, um Femizide zu bekämpfen. Für uns steht als Lobbyverband der Frauenhäuser und der Beratungsstellen in den Wohlfahrtsverbänden im Vordergrund, dass das Hilfesystem so abgesichert und ausgestattet ist, dass wir, und da sind wir noch nicht im Bereich der Prävention, sondern in der Verhütung weiterer Straftaten, also in der Sekundärprävention aber nicht in der Primärprävention, dass wir wirklich die Frauen gut unterstüt-



zen können, dass wir keine Frau an einer Frauenhaustür abweisen müssen oder sie weitervermitteln müssen an andere Häuser, dass jede Frau zeitnah und bedarfsgerecht Beratungstermine in den Fachberatungsstellen bekommt und dafür braucht es eine finanzielle Grundlage für die Finanzierung. Die Situation ist einfach so nicht tragbar. Damit können wir vielleicht auch einige Frauen vor drohenden Femiziden schützen. Aber grundsätzlich das Problem anzugehen, da verweise ich auf das, was ich vorhin bereits schon gesagt habe, wir müssen an die gesellschaftlichen Grundlagen ran. Es muss in der Gesellschaft geächtet sein, Frauen zu misshandeln, zu diskriminieren und auch zu töten. Diese Debatte brauchen wir. Wir brauchen nicht einfach nur Veränderungen im Strafrecht.

Sie fragten nach der Arbeitsgruppe beim BMJV. Ich weiß von so einer Arbeitsgruppe bis jetzt nichts. Grundsätzlich, glaube ich, haben wir hier extrem viel Handlungsbedarf. Als erstes fällt mir spontan ein die Frage der Kindschaftsrechtsreform. Da brennt uns immer noch das Thema „Sorge und Umgangsregelung in Fällen häuslicher Gewalt“, also Partnerschaftsgewalt. Frau Clemm sagte vorhin schon, da kommt es immer wieder zu sehr bedrohlichen Situationen bis hin zu Tötungsdelikten an den Frauen oder auch an den Kindern oder an beiden. Da muss dringend etwas getan werden und da muss der Gewaltschutz nochmal ganz anders beleuchtet werden. Das wäre für mich auf jeden Fall ein sehr vordringliches Thema. Und es wäre natürlich auch toll, wenn das Thema „Finanzierung des Hilfesystems“ nicht ausschließlich im BMFSFJ, dass dieses Thema sehr gut vorwärts bringt, liegt, sondern dass sich beispielsweise das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder das BMJV auch stärker in dieses Thema einbringen, damit wir endlich zu Lösungen kommen und diesen Stillstand über 40 Jahre endlich überwinden können.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Noch zwei Minuten, Frau Professorin Schröttle bitte.

Prof. Dr. Monika Schröttle (FOBES): Die beiden zentralen Bereiche, die wir bearbeiten müssen, ist

einerseits, da stimme ich auch den Vorrednerinnen zu, die Prävention. Und da brauchen wir aber auch mehr Wissen, welche Präventionen eigentlich wie funktionieren. Also es müssen zum Beispiel auch Kampagnen, die wir durchgeführt haben, mehr ausgewertet werden im Bezug darauf, wie kommt es eigentlich bei den Betroffenen an. Da braucht man auch direkt eine Kooperation mit ehemals Betroffenen und möglicherweise auch mit ehemaligen Tätern, damit wir wissen, wie es überhaupt wirkt. Und dann muss Deutschland ein tatsächlich auch aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Präventionssystem entwickeln. Das haben wir bisher nicht geschafft. Es fiel immer ein bisschen hinten runter die Prävention oder war es so gießkannenartig auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Dann im Bereich der Verhinderung von schweren Gewalt- und Tötungsdelikten ist es tatsächlich wichtig, dass wir flächendeckend Täterarbeit einführen und dass wir auch flächendeckend mehr als Täterarbeit, nämlich eine Hinwirkung auf die Veränderung der Verhaltensweisen von Männern hinführen. Sobald irgendeine Gewalttat bekannt wird, muss da mehr passieren in Deutschland. Die Männer werden weitgehend überhaupt nicht belangt in Deutschland. Das zeigen auch unsere Studien und da sind andere Länder zum Teil wirklich besser und auch klarer in der Reaktion auf die Gewalt.

Letzter Punkt. Wir werden unsere Daten und Zahlen veröffentlichen im Mai. Was wir gesehen haben, dass wir eigentlich sehr gut durch die Sammlung von Fällen erst mal über die Medien so einen Grundstock hatten und, dass diese Datensammlung immer besser wird, je mehr wir auch polizeiliche Daten und dann Gerichtsurteile einflechten. In den meisten Ländern, in Deutschland auch ganz stark, zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit der Frauen, die getötet wurden, durch Partner oder Ex-Partner getötet wird. Wir haben Zahlen zwischen 62 und 75 Prozent je nach Jahr. Wir haben seit 2018 gesammelt. Was wir sehen, wo die Statistiken sich noch verbessern könnten, wir müssen noch mehr mit den Hilfsinstitutionen, mit den Hilfeprojekten und Fachberatungsstellen zusammenarbeiten,...



Die **Vorsitzende**: Sie kommen zum Schluss bitte.

Prof. Dr. Monika Schröttle (FOBES): ... weil da viel Wissen darüber da ist, welche Fälle auch schon bekannt waren. Also genau die Fälle, die polizeilich oder im System oder durch Dritte bekannt waren, das sind die Fälle, die wir am ehesten verhindern können und da muss ein sehr starker Fokus drauf gelegt werden bei den weiteren Maßnahmen. Deshalb brauchen wir so differenzierte Informationen zu den einzelnen Tötungsdelikten. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich danke den Sachverständigen, dass Sie heute da waren, allen Besucherinnen und Besuchern. Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Woche und schließe damit die öffentliche Anhörung.

Schluss der Sitzung: 17:35 Uhr

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Christina Clemm RA Clemm & Wessel Berlin	Seite 34
Prof. Dr. Thomas Fischer Vors. Richter am Bundesgerichtshof a. D.	Seite 41
Heike Herold Frauenhauskoordinierung e. V. Berlin	Seite 47
Prof. Dr. Ulrike Lembke Humboldt Universität zu Berlin	Seite 54
Prof. Dr. Susanne Schröter Goethe Universität Frankfurt am Main	Seite 70
Dr. Monika Schröttle Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte (FOBES) am Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS)	Seite 73
Dr. Leonie Steinl, LL.M. Deutscher Juristinnenbund e.V. Berlin	Seite 84

ANWÄLTIN

CHRISTINA CLEMM
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Yorckstrasse 80
10965 Berlin
Tel 030.62 20 17 48
Fax 030.62 20 17 49
clemm@anwaeltinnen-kreuzberg.de
www.anwaeltinnen-kreuzberg.de

Bürozeiten
Mo, Di, Do, Fr 10 - 13 Uhr
Di, Do 14 - 17 Uhr
Mittwochs geschlossen

Bankverbindung
Kto 409182107
Blz 100 100 10 | Postbank Berlin
IBAN DE24 1001 0010 0409 1821 07
BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. 14/252/64430

Mein Zeichen

Datum
22.02.2021

Stellungnahme zur Anhörung des Familienausschusses am 1. März 2021 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE:

Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern

Keine mehr !

Als Praktikerin, die täglich mit Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, sog. Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum aber auch im öffentlichen Raum betraut wird und ebenso häufig mit ungenügenden Schutzmöglichkeiten, unzureichenden Kapazitäten von Polizei und Staatsanwaltschaften und familien- und strafrechtlichen Unzulänglichkeiten konfrontiert ist, begrüße ich es sehr, dass die Thematik der Femizide als extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt endlich eine gewisse Aufmerksamkeit auf sich zieht.

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT

Rechtsanwältin Barbara Wessel
Aufenthalts- & Asylrecht, Familienrecht,
Familienrecht für binationale Paare

Rechtsanwältin Barbara Petersen
Strafrecht, Familienrecht

Rechtsanwältin Inken Stern
Aufenthalts- & Asylrecht, Sozialrecht,
Personenstands-/Trans*recht

Rechtsanwältin Valeska Knarr
Medienrecht, Strafrecht, Familienrecht
Seite 34 von 91

Leider ist es mir, als forensisch tätige Praktikerin nicht möglich, in der Kürze der Zeit die Thematik angemessen und umfassend darzustellen, so dass ich mich in der folgenden Stellungnahme auf einige wenige Punkte beschränke, die mir in der alltäglichen Praxis bzgl. des Phänomens der Femizide begegnen.

1. Begriff der Femizide

In der juristischen Praxis ist der Begriff des Femizids nicht bekannt.

Zunächst scheint es erforderlich, eine allgemein anerkannte Definition einzuführen.

Ich halte folgende Definition für sinnvoll:

Femizide sind Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind und die Taten den ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern entspringen.

Dabei ist es m.E. dringend erforderlich herauszustellen, dass auch Taten gegen nicht-binäre Personen oder solche, die als Frauen gelesen werden mit einzubezogen werden, um dem Phänomen der sog. Transfemizide, also von Personen, deren Geschlechtsidentität nicht oder nicht vollständig mit dem nach der Geburt anhand der äußeren Merkmale eingetragenen Geschlecht übereinstimmt oder die eine binäre Zuordnung ablehnen, die erforderliche Beachtung zu ermöglichen.

Auch halte ich es für angemessen, nicht nur die nach dem deutschen Strafrecht als vorsätzliche Tötungsdelikte zu bewertenden Taten zu beachten, sondern auch insbesondere fahrlässige Tötungen, wie die Brandstiftungen mit Todesfolge gem. § 306c StGB, die Nachstellungen mit Todesfolge gem. § 238 Abs. 3 StGB und gefährliche Körperverletzungen mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB einzubeziehen.

Hinzu sollten bei der Betrachtung neben der versuchten Tötungsdelikte auch die gefährlichen Körperverletzungen, insbesondere solche, die in der Variante des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, also mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung und die sexuelle Nötigung in der Variante des § 177 Abs. 8 Nr. 2b, also der Begehungsweise, bei der das Tatopfer in die Gefahr des Todes gebracht wird, umfasst werden.

Außerdem sind auch die Fälle einzubeziehen, bei denen nicht Frauen die direkten Opfer der Delikte sind, sondern andere Personen, die getötet oder schwer verletzt werden, um Rache an Frauen zu üben.

Hierbei geht es vor allem um die Tötungen von Kindern und aktuellen oder vermeintlichen Partner*innen oder Unterstützer*innen der betroffenen Frauen. Diese könnte man als Femizid-assozierte-Delikte bezeichnen.

Stets erforderlich ist auch, in die Betrachtungen nicht nur die sog. Beziehungsfemizide einzubeziehen, sondern auch solche Taten, die etwa im öffentlichen Raum stattfinden. Wie etwa sog. Sexualmorde, aber auch Tötungen aufgrund von antifeministischem Hass oder Misogynie, durch ausbeuterische Arbeitgeber*innen, wie Menschändler*innen oder Tötungen von Sexarbeiterinnen durch Freier etc..

Besonderes Augenmerk sollte dabei die Gruppe der Angriffe im öffentlichen Raum einnehmen, die sowohl aus antifeministischer oder misogyner als auch aus rassistischer Motivation heraus erfolgen.

2. Rechtliche Einordnung

Da die Rechtsprechung bisher grundsätzlich unfähig ist, die besonderen strukturellen Probleme der Ungleichheit in den Geschlechterverhältnissen zu beachten, ist sie unzulänglich für das Problem der Femizide sowohl im sozialen Nahraum, wie auch in anderen Kontexten.

So wie erst äußerst langsam das Problem des Rassismus und Antisemitismus in der Rechtsprechung Beachtung findet und im Rahmen der niedrigen Beweggründe oder auch im Rahmen der Strafzumessung gem. § 46 StGB berücksichtigt wird, ist dies bei geschlechtsspezifischer Gewalt und deren Phänomenen noch kaum oder nur zaghaft zu beobachten. Statt sich mit der Struktur der Diskriminierung im Geschlechterverhältnis zu beschäftigen, wird die Problematik geschlechtsspezifischer Gewalt nicht erkannt und die Taten weiterhin als gegeben hingenommen, ausschließlich individuell betrachtet und privatisiert.

Leider fehlt es bisher an einer umfassenden Auswertung der gerichtlichen Behandlung von Femiziden, die, wie ich später beschreiben werde, unbedingt erforderlich ist.

Festzustellen ist aber, dass sich in der Rechtsprechung des BGH in den letzten Jahrzehnten bei Beziehungsfemiziden immer wieder Wertungen finden lassen, die offenbaren, welch große Ignoranz bzgl. genderwissenschaftlichen Erkenntnissen besteht.

So werden etwa immer wieder niedrige Beweggründe i.S.d. § 211 StGB verneint, weil die Tat(en) Ausdruck von Verzweiflung und Ausweglosigkeit seien, statt diese Tat(en), wie es stattdessen möglich wäre, als Ausdruck von Macht- und Besitzanspruch anzusehen. Eine solche Bewertung würde den grundsätzlichen Wertungen der Istanbul-Konvention, wie sie im Art. 46 der IK zum Ausdruck kommt, entsprechen.

Ich selbst befürworte zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes des Femizids. Ich gehe vielmehr davon aus, dass, bei aller berechtigten Kritik an der bestehenden Gesetzeslage zu den Tötungsdelikten und der Forderung nach einer grundsätzlichen Umstrukturierung dieser, eine Änderung der Rechtsprechung möglich und sinnvoll wäre, sofern sich die Strafjustiz eingehend mit der Problematik der Femizide auseinandersetzen würde.

Im hiesigen Rahmen der Anhörung im Familienausschuss führe ich zu dieser Problematik nicht weiter aus, sondern werde ich mich auf die Forderungen des zugrundeliegenden Antrags der LINKEN beziehen.

3. Schaffung einer Stelle wie Femicide-watch o.ä.

Bei der Beschäftigung mit dem Phänomen der Femizide fällt auf, dass in Deutschland kaum fundiertes Material hierzu existiert. Dies aber wäre sowohl für die weitere Präventionsarbeit, als auch die forensische Praxis erforderlich.

a) Unzulänglichkeiten der PKS

Dabei ist es selbstverständlich, dass die jährlich veröffentlichten polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS) nur unzureichenden Erkenntnisgewinn bringen können. So gibt es zwar bestimmte Zahlen in Bezug auf angezeigte Partner*innentötungen, wir wissen aber nicht, inwiefern sich diese angezeigten Fälle auch in den Verurteilungen wiederfinden. Auch ist nicht bekannt, ob sich in der PKS die (jedenfalls nach Presseberichterstattungen) häufig vorkommenden Fälle, in denen ein Mann zunächst eine Frau und möglicherweise nahe Angehörige und sodann sich selbst tötet, einbezogen sind, da es nicht zu Ermittlungsverfahren gegen die Täter kommt.

Aus der PKS lässt sich auch nicht erkennen, ob die Tötungen von Frauen außerhalb von Partnerschaften auf ungleichen Machtverhältnissen beruhen oder welche Motivationen den Taten zugrunde lagen.

b) Systematische Erforschung von Femiziden

Sowohl in familienrechtlichen als auch strafrechtlichen Verfahren erlebe ich immer wieder die große Unkenntnis hinsichtlich des Phänomens der Femizide. Dies wäre aber insbesondere bei Fragen des Umgangs- und Sorgerechts, des Erlassens von Haftbefehlen aufgrund von Wiederholungsgefahr, beschleunigter und vorrangiger Bearbeitung von Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum und der gesamten Prävention dringend erforderlich. Häufig muss ich in meiner alltäglichen Praxis erleben, dass sich Gewalt im sozialen Nahraum stetig steigert und die Gefahren von Gerichten und Ermittlungsbehörden bagatellisiert werden.

Es gibt keine aktuelle und umfassende systematische Analyse von Tötungen von Frauen. Meines Wissens nach gibt es lediglich Analysen, die entweder bereits mehr als 10 Jahre alt sind oder sich vor allem mit dem Phänomen der sogenannten Ehrenmorde auseinandersetzen. Weder ist aktuell bekannt, wie viele strafrechtliche Urteile es insofern jährlich gibt, noch welche Strukturen zu den Femiziden führten.

So wäre es etwa hilfreich zu erfahren, in wie vielen Fällen vorherige physische, aber auch psychische Gewalt, insbesondere kontrollierendes Verhalten durch die späteren Täter, es im Vorfeld zu den Taten gab, wie häufig bereits Gewaltschutzanträge gestellt wurden und dagegen verstoßen wurde, wie viele Anzeigen wegen Körperverletzungen, Aufenthalt in Schutzunterkünften der betroffenen Frauen etc. gegeben gab.

Wie viele Tötungen etwa fanden im Rahmen von Umgängen oder Umgangsübergaben von gemeinsamen Kindern statt, wie häufig kam es zuvor zu Androhungen von Gewalt, wie oft versuchten sich Frauen, aus kontrollierenden oder angsteinflößenden Situation im Vorfeld zu befreien und weshalb misslang es ihnen?

Auch wäre die systematische Darstellung von Gefährdungsfaktoren, wie etwa Trennung, ökonomische Position der Partner*innen zueinander (etwa Umkehrung der Verhältnisse, wenn der spätere Täter aufgrund von Arbeitslosigkeit plötzlich nicht mehr der Hauptverdiener ist), Zunahme der Gewalt in der Schwangerschaft oder bei Vorhandensein eines Kleinkindes, politische Exponiertheit, besonders gefährdete Berufsgruppen etc. wichtig und hilfreich, um in der Praxis etwas zu verändern.

Es ist selbstverständlich, dass weder Ermittlungsbehörden, noch Justiz diese erforderlichen Analysen anstellen können.

Ich halte es deshalb für sinnvoll und dringend erforderlich, unabhängige Stellen zu schaffen, die sämtliche Femizide systematisch dokumentieren und analysieren, wie es in dem hier beachtlichen Antrag ausgeführt ist. Dieser Stelle sollte der unbegrenzte Zugang zu dem vorhandenen Aktenmaterial ermöglicht werden und es sollte anhand des Materials weitergehende Forschung erfolgen- Dies wird zu einer besseren Einschätzung und Bewertung von Risikogruppen und –situationen führen.

Hierzu könnte man sich etwa an dem Beispiel aus England (<https://www.femicidecensus.org/>) oder anderen weltweit erprobten Institutionen orientieren.

4. Ausbau des Hilfesystems

In meiner Praxis erlebe ich häufig, dass betroffene Frauen nicht die erforderliche Unterstützung im bisher bestehenden Hilfesystem erhalten oder Zugang zu diesem erhalten.

Meines Erachtens bestehen insofern u.a. folgende Hindernisse:

- Unzureichende Ausstattung der Beratungsstellen (Gelder für Dolmetscher*innen, Barrierefreiheit, Beratungsmöglichkeiten im ländlichen Raum etc.)
- Unzureichende Kapazitäten der Frauenhäuser, mangelnde Barrierefreiheit etc.. Für viele Frauen ist der Zugang zu Frauenhäusern auch aufgrund nachvollziehbarer Aufnahmeeinschränkungen von jugendlichen männlichen Kindern, Haustieren etc. eingeschränkt oder auch, weil sie aufgrund erheblicher Entfernung ihren Arbeitsplatz, Schulplatz, Kinderbetreuung etc. verlieren würden
- Keine ausreichende flächendeckende Hochrisikoanalyse durch Polizeibehörden oder unabhängige Einrichtungen, die insbesondere auch technisch ausgestattet sind, um die Verfolgung der Betroffenen mittels digitaler Mittel zu verhindern
- Keine ausreichenden flächendeckenden besonderen Schutzprogramme für hochgefährdete Frauen

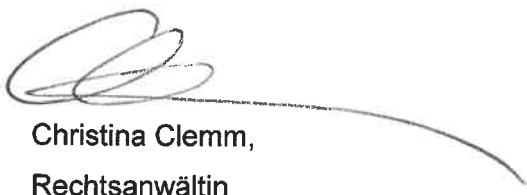
- Keine ausreichenden Unterstützungsprogramme für Frauen außerhalb oder nach Aufenthalt in Schutzeinrichtungen wie finanzielle Starthilfen, Wohnungen, Kitaplätze etc.

5. Weitere Präventionsmaßnahmen

Femizide stellen die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Um diese zu verhindern, benötigt es einen grundsätzlichen gesellschaftlichen Wandel und Gleichstellung und langfristig die Abschaffung des patriarchalen Systems.

Kurzfristig bedarf es einer breiten gesellschaftlichen Übereinkunft geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung nicht zu dulden. Hierbei wären u.a. Maßnahmen wie

- Öffentlichkeitskampagnen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und für Geschlechtergerechtigkeit
- Flächendeckender Ausbau von Täterarbeit
- Schulung von Polizei, Ermittlungsbehörden und Justiz, insbesondere auch im Bereich des Familienrechts. Dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Dekonstruktion von Geschlechterstereotypen verwendet werden, da diese m.E. maßgeblich dazu beitragen, dass erforderliche rechtliche Interventionen nicht erfolgen.
- Ausbau der Jugendämter und Familienhilfen bei Gewalt in den Familien
- Aufklärung und Prävention in Einrichtungen wie Kitas und Schulen



Christina Clemm,
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Thomas Fischer

Starnberg, 24. Februar 2021

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.

82301 Starnberg

Postfach 11 15

fischer.tgo@outlook.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sekretariat

Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per EMail: familienausschuss@bundestag.de

Betr.: Antrag „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“,

BT-Drucksache 19/23999

Hier: Öffentliche Anhörung am 1. März 2021

Bezug: Schreiben vom 19. Februar 2021

Zu dem oben genannten Antrag der Fraktion DIE LINKE gebe ich die folgende **Stellungnahme** ab:

Zusammenfassendes Ergebnis:

Ich halte die im Entschließungsantrag vorgeschlagenen Anträge für nicht begründet.

Zu den allgemeinen Ausführungen; Antrag Ziff. I:

Der Antrag benennt als einen die durch vorzuschlagende Maßnahmen zu bekämpfenden Missstand „Femizide“. Aus der Antragsbegründung, auch aus den mir bekannten Stellungnahmen der Sachverständigen Clemm und Herold, wird deutlich, dass eine abgrenzbare Definition des damit gemeinten Phänomens nicht existiert. Nach der Antragsbegründung handelt es sich um Tötungsdelikte gegen Frauen aus dem Grund, „weil

sie Frauen sind“. Hierbei sowie bei der weiterführenden Erläuterung, es handle sich um Femizid, „wenn Frauen oder Mädchen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und vor dem Hintergrund eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und dem daraus resultierenden patriarchalen Dominanzsterben getötet werden“ (Antrag S. 1, Unterstreichungen vom Verfasser), wird nicht deutlich, ob allein auf einen Kausalitätszusammenhang abgestellt wird oder ob zusätzlich ein Motivationszusammenhang bestehen soll. Wenn – was nach der Antragsbegründung naheliegt – Letzteres gemeint sein sollte, wäre es unverständlich, wie gefordert auch Fahrlässigkeitstaten einzuschließen, denn diese zeichnen sich definitionsgemäß gerade dadurch aus, den Taterfolg nicht aufgrund einer darauf gerichteten Motivation herbeizuführen.

Wenig plausibel erscheinen auch Forderungen, den Begriff „Femizid“ auf solche möglichen Tatopfer auszudehnen, die nicht Frauen sind, sondern einem anderen Geschlecht angehören. Fernliegend erscheint es, „Femizid“ solche Tötungsdelikte zu nennen, die sich gegen Kinder von Frauen oder gegen „Unterstützer“ richten.

Die im Antrag wiedergegebenen empirischen Befunde und darauf gestützte Vermutungen sind aussagekräftig. Dass anzunehmen sei, dass die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik „nicht das ganze Ausmaß von tödlicher Gewalt gegen Frauen umfassen“, ist eine Aussage, die banal ist und entsprechend für sämtliche in der PKS aufgeführten Delikte gelten. Dass sich in den angezeigten Fallzahlen zu Brandstiftung (?) und fahrlässiger Tötung (?) in Wahrheit vorsätzliche Tötungsdelikte verbergen könnten, ist eine Spekulation ohne nähere Plausibilität; sie gilt im Übrigen für eine unübersehbare Vielzahl anderer Delikte im sog. Dunkelfeld.

Der Antrag wendet sich dagegen, dass Tötungsdelikte an Frauen „in den Medien und in der Öffentlichkeit“ nicht als „Femizide“, sondern (unzutreffend) als „Eifersuchtsdramen“ oder „Beziehungstötungen“ beschrieben werden. Diese Kritik ist nicht begründet. Zum einen schließen sich beide Bezeichnungen offenkundig nicht aus; eine von den Antragsverfassern als „Femizid“ bezeichnete Tat stellt sich konkret häufig als durch Eifersucht u.ä. motivierte „Beziehungstat“ dar. Die Forderung, alle Tötungen der bezeichneten Opfergruppe ausnahmslos als „Femizid“ zu „benennen“, läuft darauf hinaus, die Unterschiede zwischen abstrakt-kriminologischer und konkret-kriminalistischer Betrachtung von Straftaten zu verwischen. Das führt nicht zu besserer Analyse oder Aufklärung, sondern zur Unfähigkeit, sich konkret mit den Taten zu befassen.

Wenn als „Femizid“ ein (vorsätzliches) Tötungsdelikt beschrieben werden soll, das sich gegen Frauen richtet, „weil sie Frauen sind“, also eine geschlechtsspezifische Motivation aufweist, die von den konkreten Qualitäten, Beziehungen und Anlässen gerade absieht, so ist eine solche Definition allenfalls dann kriminologisch sinnvoll, wenn sie auf weitere Bedingungen verzichten kann, die von hochgradig differenzierten, tiefgehenden Analysen abhängen. Ein unzweifelhafter Fall von „Femizid“ ist etwa gegeben, wenn (neugeborene) Kinder deshalb getötet werden, weil sie Mädchen sind und aufgrund gesellschaftlicher Konventionen zu späteren Kostenbelastungen der Familie führen würden.

Eine Übertragung einfach strukturierten solcher Motivations- und Ursachenzusammenhänge auf die hochdifferenzierten Verhältnisse in der modernen Gesellschaft Deutschlands erscheint nicht sinnvoll; sie verwischt einmal mehr objektive Unterschiede, ohne mehr

bewirken zu können als symbolische „Verlautbarungen“ und Handlungen. Die kriminologische Forschung, auch die den Erhebungen der PKS zugrunde liegenden Analysen, sind hoch entwickelt und differenziert. Im Rahmen quantitativer Analysen lässt sich eine Darstellung und Differenzierung spezifischer Kriterien, wie sie im Antrag gefordert werden, nicht erreichen. Das gilt hier nicht anders als in zahlreichen anderen Feldern der Kriminalität, auch bei Tötungsdelikten. Die Einführung einer Fallgruppe „Femizid“ für alle Tötungsdelikte gegen nicht-männliche Personen aus den unterschiedlichsten konkreten Gründen allein deshalb, weil es einen „Hintergrund von geschlechtsspezifischer Ungleichheit“ gibt, verfeinert nicht die Analyse, sondern würde sie vergrößern und wesentlich weniger aussagekräftig machen. Denn es ist in umfassenden quantitativen Analysen nicht möglich, jeden Einzelfall nach einem hoch ausdifferenzierten Kriterienkatalog zu untersuchen und statistisch zu erfassen. Dies setzt vielmehr eine qualitative Analyse voraus, die sich nur mit hohem zeitlichen, personalen und Kostenaufwand realisieren lässt und stets nur Ausschnitte der Wirklichkeit erfassen kann. Die in der Antragsbegründung sowie in den vorliegenden Stellungnahmen aufgeführten Behauptungen, „häufig“ bestehe dieser oder jener Zusammenhang oder Hintergrund, „vielfach“ seien diese oder jene Entwicklungen, Strukturen, Persönlichkeitsmerkmale usw. gegeben, beruhen auf Alltagstheorien und laienhaften Verkürzungen, die einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht standhalten. Sie sind überwiegend Behauptungen, welche das Ergebnis, zu dem die geforderten Untersuchungen gelangen sollen, schon vorwegnehmen.

Die genannten Einwände werden plastisch, wenn man die Forderungen des Antrags auf andere Deliktsformen überträgt, etwa Tötungsdelikte gegen Kinder. Die Motive, die solchen Taten zugrunde liegen, sind äußerst vielgestaltig und im Einzelfall schwierig. Eine Forderung, alle Tötungen von Kindern „Infantizid“ zu nennen, weil ihnen ganz allgemein eine „kinderfeindliche“ Stimmung oder Einstellung der Gesellschaft sowie eine „Benachteiligung“ von Kindern zugrunde liege, wäre kriminologisch nicht sinnvoll. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass es solche Strukturen geben kann, dass sie zu kritisieren und ggf. zu ändern sind. Es lässt aber außer Betracht, dass einzelne Fallgruppen von Delikten gegen Kindern bereits sehr hohe gesellschaftliche, auch justizielle Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Behauptung „die Rechtsprechung“ oder „der BGH“ verweigere (!) eine Anerkennung von „Femiziden“ als strukturell bedingte Fallgruppe, die regelmäßig (!) als „Mord“ (§ 211 StGB), wohl mit dem Merkmal der „niedrigen Beweggründe“ einzustufen sei, ist sachlich falsch und kriminologisch und rechtspolitisch in hohem Maß erstaunlich. Sie demonstriert eine an „Feindbildern“ orientierte Sichtweise, die mit einer liberalen, rechtstaatlichen Kriminalpolitik nichts zu tun hat. Dasselbe gilt etwa für die von einer Sachverständigen denunziativ aufgestellte Behauptung, die von der Rechtsprechung des BGHH herausgearbeitete Abgrenzung von Tötungsmotiven „niedriger Beweggründe“ sei insoweit falsch, opfermissachtend und frauenfeindlich, als sie zu Unrecht eine Fallgruppe von „Verzweiflungstaten“ enthalte, bei welcher die Bewertung als „niedrig“, also als „auf tiefster sittlicher Stufe stehend, verachtenswert“, ausscheide. Das ist unzutreffend. Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Schuldprinzip, unvereinbar, strafrechtliche Schuld völlig unabhängig von der Tat und der Persönlichkeit des einzelnen Beschuldigten zuzuschreiben. Die Vertreter dieses Vorwurfs an die Rechtsprechung würden

gewiss nicht bestreiten, dass es – beispielsweise – in der Fallgruppe der Tötung von Kindern durch ihre Mütter einerseits Fälle von „niedrigen Beweggründen“ und andererseits solche gibt, die auf Motiven der „Verzweiflung und Aussichtslosigkeit“ beruhen und im Einzelfall anders behandelt werden müssen. Nichts anderes gilt bei Tötungs- und auch Verletzungsdelikten gegen andere Angehörige anderer abgrenzbarer Gruppen der Gesellschaft durch Personen in bestimmten sozialen Rollen. Ein undifferenziertes Strafbedürfnis nach Maßgabe abstrakter gesellschaftspolitischer Theorien und vorurteilsorientierter moralischer Empörung ist nicht geeignet, Straftaten zu verhindern, und trägt zum Rechtsfrieden nichts bei.

Aussagen wie: „Um Gewalt an Frauen zu verhindern, muss sie klar benannt, untersucht und bekämpft werden“ (Antrag, S. 2), sind letztlich wenig aussagekräftige Leerformeln. Dass man Straftaten dadurch verhindern kann, dass man sie „bekämpft“ ist ebenso banal wie die Aussage, um eine bestimmte Art von Straftaten untersuchen zu können, müsse man sie „benennen“. Hinter den genannten Formulierungen dürfte das Bestreben stehen, das Ergebnis der geforderten Untersuchung schon vorwegzunehmen.

Im Übrigen enthält die Antragsbegründung eine Reihe von allgemeinen politischen Forderungen wie „Stärkung der Autonomie“, Behebung von Wohnungsnot in den Städten, „ökonomische Unabhängigkeit“ usw., die keinen spezifischen Bezug zur Thematik aufweisen, sondern allgemein wünschenswerte Ziele der Sozialpolitik sind. Ob sie zu einer Verringerung der Anzahl, von Tötungsdelikten im Allgemeinen und solchen gegen Frauen im Besonderen führen würden, ist unklar und im Antrag nicht dargetan.

Zu den Antragsforderungen Ziffer II:

1. Die Forderung nach einer „Anerkennung als Femizid“ durch die Bundesregierung ist abzulehnen. Der Antrag richtet sich auf eine unspezifische Sprachregelung, die ihrerseits auf der Unterstellung beruht, die Verwendung eines bestimmten Begriffs sei geeignet, einen bislang unklaren Sachverhalt analytisch besser zu erfassen. Das trifft nicht zu; vielmehr ist das Gegenteil der Fall.
2. Die Forderung, eine „unabhängigen Femicide Watch – Beobachtungsstelle“ einzurichten, ist abzulehnen. Es bleibt schon unklar, auf was sich die Beschreibung als „unabhängig“ beziehen und was diese Unabhängigkeit konkret bewirken soll.

Unklar ist weiterhin, welche „Beobachtungen“ die „Stelle“ vornehmen sollte. Falles es sich dabei um eine Einrichtung handeln soll, die diejenigen Untersuchungen durchführt, welche im Antrag und einzelnen Stellungnahmen gefordert werden, müsste es sich um eine sehr große kriminologische Forschungseinrichtung handeln, die mit außerordentlich hohen Kosten ein bislang nicht definiertes Forschungsprogramm verfolgen sollte. Eine qualitative Analyse sämtlicher Tötungsdelikte in Deutschland, der jeweiligen personalen, familiären, sozialen und sonstigen Hintergründe aller beteiligten und Aufdeckung oder Analyse aller zur Tat führenden Kausalitätsketten in Beziehung zu allgemeinen Einstellungslagen,

Sozialstrukturen oder sozialen Standards wäre eine Aufgabe, die sich auf fast die gesamte gesellschaftliche Struktur erstrecken müsste und daher schon im Absatz grenzenlos und im schlechten Sinn „selbsttragend“ wäre. Es ist fast kein konkretes soziologisches Forschungsthema vorstellbar, für das nicht in irgendeiner Weise mit dem Gegenstand „Tötungsdelikte“ in Verbindung gebracht werden könnte.

Die bestehenden Forschungseinrichtungen leisten auch in dem hier angesprochenen Bereich von Tötungsdelikten erhebliche und fruchtbare Arbeit. Es gibt eine große Vielzahl von Forschungsprojekten und -Ergebnissen, die zur Verfügung stehen. Die Neugründung einer geschlechtsspezifisch organisierten „Beobachtungsstelle“ ist weder erforderlich noch wäre sie in der Sache nützlich.

3. Die Forderung nach Ausweitung oder Ergänzung des „Lagebilds Partnerschaftsgewalt“ ist wenig aussagekräftig und abzulehnen. Das genannte Lagebild erfasst bereits heute eine Vielzahl von Daten, die zur Beurteilung möglicher Maßnahmen zur Prävention und Verfolgung von Gewalttaten ausreichen. Eine noch enger differenzierte empirische Erfassung böte zwar detailliertere wissenschaftlich auswertbare Bilder, würde aber nicht die erforderliche praktische Umsetzung von Maßnahmen in angemessener Zeit fördern. Wie die vorgeschlagene Einrichtung einer „Beobachtungsstelle“ ist die Forderung nach weiterer Ausdifferenzierung der PKS eher geeignet, eine Vielzahl von neuen Planstellen und bürokratischen Einrichtungen hervorzubringen. Sie sich mehr mit sich selbst als mit der Lösung praktischer kriminologischer Probleme befassen.
4. Die Forderung nach „barrierefreiem“ Ausbau eines Hilfesystems für Gewaltopfer ist richtig. Ich kann nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang dieser Forderung bislang nicht genügt ist. Namentlich die Einrichtung von Schutzwohnungen ist durchweg eine kommunale Aufgabe, für deren Erfüllung die Bundesregierung nur eingeschränkt Sorge zu tragen hat.
5. Die Forderung, ein Bundesprogramm finanzieller Hilfen für Frauen aufzusetzen, die sich aus Gewaltsituationen befreien wollen“, ist zu unspezifisch und daher abzulehnen. Die Bereitstellung und Gewährung von „Starthilfen“ kann nicht unspezifisch an Motivationslagen geknüpft werden, ohne Voraussetzungen für deren Überprüfung zu formulieren. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob nicht bereits genügend Hilfsprogramme vorhanden sind, um solche spezifischen Notlagen zu begegnen. Überdies erscheint es nicht plausibel, Opfer oder Leidtragende von „Gewaltsituationen“ geschlechtsspezifisch zu fördern. Wer sich in einer „Gewaltsituation“ befindet und nicht selbst befreien kann, bedarf der gesellschaftlichen Hilfe in jedem Fall.
6. Die Forderung, die Bundesregierung solle „mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln“ dafür sorgen, dass die Strafverfolgungsbehörden „speziell bei Tötungsdelikten an Frauen“ stets zunächst prüfen, ob ein Femizid vorliegt, ist abzulehnen. Die Aufklärung von Straftaten, namentlich Kapitaldelikten, richtet sich nach kriminologischen Erfahrungen, den Umständen des Einzelfalls und den Regeln der Strafprozessordnung. Allgemeine Anweisungen, was „stets zunächst“ zu prüfen und zu ermitteln sei, sind nicht geeignet, die Arbeit der Ermittlungsbehörden zu

fördern. Die Forderung, die Bundesregierung solle darauf hinwirken, in Verfahren wegen Tötungsdelikten die Tatmotive erforschen zu lassen, ist inhaltsleer. Eine „Analyse der Motive und konkreten Bedingungen der Tat“ ist selbstverständlicher Bestandteil jedes Ermittlungsverfahrens. Allgemeine, symbolische Aufforderungen durch die Bundesregierung an die Polizeibehörden (der Länder!), ihre Arbeit sorgfältig zu erledigen, würden unernsthaft erscheinen und sind überflüssig.

7. Die Forderung, sich bei den Ländern für obligatorische Fortbildungen zu „geschlechtsspezifischer Gewalt“ und „Istanbul-Konvention“ einzusetzen, ist abzulehnen. Es ist nicht erkennbar, wie ein solches „Einsetzen“ beschaffen sein sollte. Die Innen- und Justizbehörden der Länder bieten eine Vielzahl von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu Themen an, die mit den beiden genannten in Zusammenhang stehen.

III. Zusammenfassung

Der Antrag erscheint mir insgesamt nicht geeignet, die in seiner Begründung allgemein genannten Ziele substantiell zu fördern. Es steht außer Frage, dass Gewaltdelikte, die auf dem Hintergrund spezifischer Abhängigkeiten, Bedrohungen oder persönlichkeitsunabhängiger, namentlich auch geschlechtsspezifischer Abwertungen geschehen, verfolgt, bestraft und möglichst verhindert werden sollten. Die Anzahl solcher Taten speziell gegen weibliche Personen zeigt in Deutschland keine Ausprägung und Tendenz, die auf eine verbreitete, gar systematische Motivation hindeuten, Frauen zu töten, weil sie Frauen sind“. Jedes Opfer eines Tötungsdelikts wird deshalb getötet, weil es so ist, wie es ist, sich in der Rolle und Situation befindet, in welcher es steht, usw. Gleichwohl kann nicht abstrakt und allgemein jede Gewalttat gegen jede beliebige Person als Spezifikum gruppenbezogener Feindseligkeit und Abwertung verstanden werden.

Die Strukturen, tatbegünstigenden Faktoren und Motivationen von Gewalttaten, die sich gegen Frauen, namentlich im Rahmen von partnerschaftsbezogenen Auseinandersetzungen richten, sind seit langem erkannt und werden von den Strafverfolgungsbehörden regelmäßig beachtet. Das gilt nicht nur für die Durchführung von Ermittlungsverfahren, sondern auch für die strafrechtsdogmatische Einordnung und die Strafzumessung im Fall, von Schuldsprüchen. Diese Sensibilisierung für gruppenbezogene Gewalt- und Aggressionstaten kann nicht sinnvoll dadurch gefördert werden, dass einzelnen Fallgruppen in abstrakter, undifferenzierter Weise bestimmte besonders verächtliche Motive zugeschrieben werden und hierauf die Forderung gestützt wird, diese Unterstellung zur Grundlage ebenso undifferenzierter Maßnahmen zu machen.

Der Antrag richtet sich auf durchweg symbolische Sprachregelungen und Absichtserklärungen. Er ist nach meiner Ansicht nicht geeignet, die Sicherheit von Personen gegen geschlechtsspezifisch motivierte Gewalttaten zu erhöhen.

Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V.

Zur öffentlichen Anhörung am 1. März 2021 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern BT-Drs. 19/23999

Frauenhauskoordinierung e.V.¹ begrüßt die Initiative und die vorgeschlagenen Maßnahmen im Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE² im Deutschen Bundestag zur besseren Untersuchung, Benennung und Verhinderung von Femiziden in Deutschland.

Vorbemerkung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) setzt sich aktiv seit vielen Jahren für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Sicherung der Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ein. Daher setzt sich FHK für einen Rechtsanspruch für Schutz und Beratung zur Sicherung der Finanzierung ein und betreibt in vielfältiger Weise Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen geschlechtsspezifischer Gewalt. Femizide sind die extremste Form von geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen. Unter Femiziden ist die Tötung von Frauen³ und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts zu verstehen⁴.

Deutschland hat sich dem Schutz von Frauen vor Gewalt international und national über Abkommen und Gesetze verpflichtet. Insbesondere durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) hat die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet, sich aktiv gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und für den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen einzusetzen. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können, müssen Femizide in Deutschland als solche anerkannt und erfasst werden. Nur dann sind eine angemessene Erforschung und Aufarbeitung sowie eine effektive Präventionsarbeit möglich.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/23999.

³ Der Begriff „Frauen“ erfasst dabei nicht nur ein binäres Geschlechterbild (Zweigeschlechtlichkeit), sondern schließt cis Frauen, trans Frauen und Personen, die sich als nicht binär identifizieren, ein.

⁴ Definition der World Health Organisation (WHO): „Unter Femizid wird im Allgemeinen der vorsätzliche Mord an Frauen verstanden, weil sie Frauen sind. Weiter gefasste Definitionen umfassen jedoch alle Tötungen von Frauen oder Mädchen. Dieses Informationsblatt konzentriert sich auf die engere Definition, die üblicherweise in Richtlinien, Gesetzen und Forschungen verwendet wird: vorsätzlicher Mord an Frauen. Femizid wird normalerweise von Männern begangen, aber manchmal können auch weibliche Familienmitglieder beteiligt sein. Femizid unterscheidet sich vom männlichen Mord in bestimmten Punkten. Zum Beispiel werden die meisten Fälle von Femiziden von Partnern oder Ex-Partnern begangen und beinhalten anhaltenden Missbrauch zu Hause, Drohungen oder Einschüchterungen, sexuelle Gewalt oder Situationen, in denen Frauen weniger Macht oder weniger Ressourcen haben als ihre Partner.“
: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/77421/WHO_RHR_12.38_eng.pdf;sequence=1 (abgerufen: 22.2.2021)



FHK nimmt zum Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE wie folgt Stellung:

1. Anerkennung der Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen, die aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses begangen werden, als Femizide

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert den Bundestag auf, die Bundesregierung aufzufordern, Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen, die aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses begangen werden, als Femizide anzuerkennen.

FHK unterstützt diese Forderung ausdrücklich.

Femizide sind in Deutschland Realität für Frauen, ihre Kinder und Familien. Frauenhäuser und Beratungsstellen sind immer wieder damit konfrontiert, dass (ehemalige) Bewohner_innen oder Klient_innen von dem Gewaltausübenden getötet wurden. Die Initiative One Billion Rising verzeichnete in den Monaten Januar 2021 und bis zum 21. Februar 2021 bereits 21 vollendete Femizide (Stand: 21.02.2021)⁵. Femizide sind keine bedauerlichen und unvermeidbaren Einzelschicksale, sondern Tötungen von Frauen, eingebettet in gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, die Gewalt gegen Frauen ermöglichen oder zumindest nicht nachdrücklich genug bekämpfen.

Ohne eine offizielle Benennung von Femiziden, können diese weder als Problem anerkannt, erfasst und angemessen erforscht werden. Eine fehlende Erfassung und Erforschung verhindert darüber hinaus auch die Identifizierung von Risikosituationen und –gruppen, zielgerichtete Interventionsstrategien von Polizei, Justiz oder beispielsweise Jugendämtern und damit eine effektive Präventionsarbeit.⁶

In Deutschland liegt bisher keine gemeinsame Definition für Femizide vor. Dies verhindert die angemessene Anerkennung des Problems geschlechtsspezifischer Tötungen und deren Strafverfolgung.⁷ Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf.

Die von der Bundestagsfraktion DIE LINKE vorgeschlagene Benennung von Femiziden bietet die Möglichkeit, das Machtungleichgewicht, das Femiziden zugrunde liegt, sichtbar zu machen. Damit würde sich Deutschland auch einer internationalen Praxis der Benennung und ausdrücklichen Bekämpfung von Femiziden anschließen. FHK schließt sich daher mit Nachdruck der Forderung der Bundestagsfraktion DIE LINKE an.

2. Einrichtung einer unabhängigen „Femicide Watch“-Beobachtungsstelle

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert die Einrichtung einer unabhängigen „Femicide Watch“-Beobachtungsstelle, die jegliche Tötung, jeglichen tödlichen Unfall und vermeintlichen Suizid einer Frau in Deutschland erfasst, die Daten tagesaktuell veröffentlicht, jährlich einen Lagebericht zu „Femiziden in Deutschland“ erstellt und umfassend Forschung zu Femiziden, den Ursachen und der Bedeutung von Risikofaktoren betreibt.

⁵ One Billion Rising, Opfer-Meldungen 2021 (<http://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2021/>, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

⁶ Rosa-Luxemburg-Stiftung „#keinemehr - Femizide in Deutschland“ (<https://www.rosalux.de/publikation/id/43257/keinemehr-femizide-in-deutschland>, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

⁷ Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/4059.

FHK hält die systematische und möglichst breite Datenerfassung zu Femiziden für unabdingbar für die Sichtbarmachung des gesamtgesellschaftlichen Ausmaßes von Femiziden und für die Ergreifung zielgerichteter Gegenmaßnahmen. Bisher erfassen lediglich einige NGOs oder Aktivist_innen unsystematisch Zahlen und Fälle aus Medienberichten. Beispielhaft sind hier insbesondere das Femicide Observation Center Germany⁸ sowie die tagesaktuelle Zählung von One Billion Rising⁹ zu nennen. Aufgrund der lückenhaften Informationslage, fehlender Zugänge zu einschlägigen Datenbanken und der mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen, gestaltet sich die Datenerfassung derzeit jedoch sehr schwierig und ist unvollständig.¹⁰

Gemäß Art. 11 der Istanbul-Konvention ist Deutschland verpflichtet, entsprechende Datenerhebung und Forschung zu Gewalt gegen Frauen vorzunehmen bzw. zu fördern. Allerdings sind bei der Umsetzung auch in Bezug auf Femizide noch dringender Handlungsbedarf und fehlendes Engagement festzustellen. Dazu fehlen Bemühungen der Bundesregierung zur Bewusstseins-schaffung, Erfassung und systematischen Bekämpfung von Femiziden. Derzeit werden lediglich Tötungsdelikte an Frauen im Kontext partnerschaftlicher Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt. Sie werden nicht als „Femizide“ eingestuft und entsprechend erfasst. Tötungen an Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts, etwa im Kontext von Sexualdelikten, werden derzeit statistisch nicht dokumentiert, obwohl es sich hier ebenfalls um Femizide handelt. Hierzu gehört auch die Erfassung sogenannter erweiterter Suizide, bei denen Täter nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Frauen und Kinder töten.

Zusätzlich zu einer bundeseinheitlichen Definition und statistischen Erfassung von Femiziden in den verschiedenen Kriminalitätsfeldern, wäre es von zentraler Bedeutung, wichtige Zusatzinformationen zur Entstehung der Taten und der erfolgten Maßnahmen durch Polizei und Unterstützungssystem zu erfassen. Das geschieht bislang nicht. Das betrifft insbesondere die Evaluierung des Umgangs mit Hochrisikofällen, erfolgter Interventionen und der Wirkungen der Maßnahmen. Damit würden sich wichtige Wissensgrundlagen für die Verhütung weiterer Femizide erschließen.

Das Bündnis Istanbul-Konvention, ein Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen und Aktivist_innen, wird im März 2021 den ersten Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Istanbul-Konvention auch mit einem Schwerpunkt auf Femizide veröffentlichen.

FHK sieht die in der Istanbul-Konvention im Artikel 11 „Datenerhebung und Forschung“ vorgesehene unabhängige Monitoringstelle als die geeignete Institution, den Schwerpunkt Femizide zu beobachten, Forschung zu initiieren und Empfehlungen zu Präventions- und Aufklärungsarbeit zu erstellen. So kann gewährleistet werden, die Femizide in die gesamte Datenerfassung und Bewertung zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen einzubinden. Eine klare inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Femizide sollte bereits in der Konzeptionierung der Monitoringstelle festgehalten werden. Nach Informationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist es derzeit vom BMFSFJ damit beauftragt, ein Konzept für eine Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erstellen.

⁸ <https://kristina-woff.de/> (zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

⁹ <http://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2021/> (zuletzt abgerufen: 18.02.2021).

¹⁰ Rosa-Luxemburg-Stiftung „#keinemehr - Femizide in Deutschland“ (<https://www.rosalux.de/publikation/id/43257/keinemehr-femizide-in-deutschland>, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).



3. Erweiterung des Lagebildes „Partnerschaftsgewalt der Polizeilichen Kriminalstatistik“

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert weiterhin das Lagebild „Partnerschaftsgewalt“ der Polizeilichen Kriminalstatistik zu erweitern und ein jährliches Lagebild zu sämtlichen Gewalttaten an Frauen, inkl. Partnerschaftsgewalt, zu erstellen.

Die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik zu Partnerschaftsgewalt ist derzeit kaum für die Erfassung und Erforschung von Femiziden geeignet. Sie enthält keine Daten über Gewalttaten außerhalb von Partnerschaftsbeziehungen. Darüber hinaus enthält sie auch keine Auswertungen über die sogenannte „erweiterte Suizide“, also Tötung der Frau und/oder der Kinder mit anschließendem Suizid oder Suizidversuch des Gewalt ausübenden Partners.

Die tatsächliche Zahl gewaltbetroffener Frauen liegt deutlich höher. Hier sind insbesondere die polizeilichen Einsätze zu nennen, die nur zu einem Teil zu Strafverfahren führen und so Eingang in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik finden. Der statistischen Erfassung entgeht dazu noch das große Dunkelfeld von Gewalt gegen Frauen, die nicht bei Polizei und Justiz bekannt werden. Hier müssen entsprechende Dunkelfeldstudien ansetzen, um diese Dimension in die Entwicklung von Strategien der Intervention und Prävention einzubeziehen.

FHK befürwortet daher die Forderung nach einer erweiterten Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik, da Femizide auch außerhalb von partnerschaftlichen Beziehungen im sonstigen sozialen Nahbereich, aber auch gänzlich außerhalb dieses Bereichs geschehen.

Hier sei auch auf unsere Ausführungen zu Punkt 2 verwiesen.

4. Barrierefreier Ausbau und Ausstattung des Hilfesystems bei Gewalt an Frauen

Eine weitere Forderung der Bundestagsfraktion DIE LINKE ist es, das Hilfesystem bei Gewalt an Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention barrierefrei auszubauen und so auszustatten, dass alle Betroffenen Beratung und Unterstützung erhalten und ihnen kurzfristig Schutzräume zur Verfügung stehen.

Diese Forderung begrüßt und unterstützt FHK besonders. FHK sieht auch vor dem Hintergrund einer gleichbleibend hohen Zahl von Femiziden dringenden Handlungsbedarf bei der Sicherung und dem Ausbau des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen sowie ebenso beim barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention ist Deutschland in der Pflicht, verlässliche Strukturen zu schaffen und auszubauen, die allen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen in Deutschland Schutz und Unterstützung bieten und bisherige Ausschlüsse abzubauen. Der Schutz aller Frauen vor Gewalt ist ein bedeutender Grundsatz der Istanbul-Konvention. Er gilt ausdrücklich für besonders schutzbedürftige Personen, wie geflüchtete Frauen, Migrant_innen, Sexarbeiter_innen, Lesben, Trans- und Interpersonen oder Personen mit Behinderung. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind noch immer besonders häufig von Gewalt betroffen.

Nach wie vor sind in Deutschland Schutz und Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt für Frauen und deren Kinder weder flächendeckend noch auskömmlich gewährleistet. Ein wesentlicher Grund dafür



sind die vielerorts bestehenden Finanzierungsmängel beim Hilfe- und Unterstützungssystem. Aufgrund der großen Unterschiede in den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern -und teilweise sogar innerhalb eines Bundeslandes- ist der Zugang zu Schutz und Beratung für viele gewaltbetroffene Frauen deutlich erschwert. Viele Frauenhäuser kämpfen fortlaufend um ihre Existenz, denn sie werden vielerorts über individuelle Leistungsansprüche von Frauen oder als freiwillige Leistungen von Kommunen finanziert. Für Frauen ohne Leistungsansprüche, beispielsweise Studierende oder Berufstätige, kann das bedeuten, dass ihr Aufenthalt im Frauenhaus nicht finanziert wird und sie schlimmstenfalls keinen Schutz erhalten.

Für Frauen und Kinder, die Schutz vor Gewalt suchen, stehen bundesweit nur etwa 6.800 Frauenhausplätze zur Verfügung. Laut der Empfehlungen der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention müssten es etwa 21.000 sein.

Nur ein geringer Teil der zur Verfügung stehenden Frauenhausplätze sind barrierefrei für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zugänglich. Bundesweit sind von den 371 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen lediglich 12 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen (bezgl. Rollstuhl, Seh- u. Hörbehinderung) barrierefrei. 52 Frauenhäuser sind rollstuhlgerecht¹¹.

In vielen Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen gibt es nicht genug Beratungskapazitäten, um die Frauen bedarfsgerecht und zeitnah, daher ohne lange Wartezeiten, z.B. nach einer Vergewaltigung beraten zu können. Nicht alle sind barrierefrei zu erreichen.

Mit dem Bundesinnovations- und Investitionsprogramm hat die Bundesregierung auch den barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen in den Blick genommen. Das ist ein guter erster Schritt. Angesichts des enormen Investitionsbedarfs in den barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern und Beratungsstellen ist das aber bestenfalls ein Anfang. Hier sind noch enorme Anstrengungen erforderlich.

Darüber hinaus muss ein umfassendes Gewaltschutzkonzept für Frauen mit Behinderungen, wie es sowohl die Istanbul-Konvention als auch die UN-Behindertenrechtskonvention fordern, dringend erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Corona-Pandemie hat die prekäre Struktur, Ausstattung und Absicherung des Gewaltschutzes für Frauen in Deutschland besonders deutlich gezeigt. Hier sind besonders zu nennen die dringend zu verbessernde personelle und räumliche Ausstattung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für die Arbeit mit Frauen und Kindern, auch unter Infektionsschutzbedingungen, der Abbau von Aufnahmehindernissen in Frauenhäusern durch die Art der Finanzierung des Aufenthalts und der barrierefreie Ausbau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

Das Bundeskriminalamt verzeichnet bereits im fünften Jahr in Folge einen Anstieg von Gewalt gegen Frauen: 114.903 weibliche Betroffene von Partnerschaftsgewalt erfasste die Polizei 2019.¹² Die tatsächliche Zahl gewaltbetroffener Frauen liegt jedoch deutlich höher. Hier sind insbesondere die

¹¹ Frauenhauskoordinierung, Auswertung der Frauenhaussuche: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/> (abgerufen: 19.02.2021)

¹² Bundeskriminalamt, „Partnerschaftsgewalt: Kriminalistische Auswertung – Berichtsjahr 2019“ (https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html?sessionid=88D20409C3D3BB141EE79882A17ED0AD.live2291?nn=63476, zuletzt abgerufen: 18.02.2021).



polizeilichen Einsätze zu nennen, die nur zu einem Teil zu Strafverfahren führen und so keinen Eingang in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik finden.

Die Zahlen sprechen für sich: es dringend Zeit zu handeln.

FHK fordert daher zum wiederholten Male alle verantwortlichen Ebenen, daher Bund, Länder und Kommunen auf, zeitnah eine verlässliche, bundeseinheitliche und angemessene Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen sicherzustellen. Femizide verhindern heißt auch: umfassend in den Gewaltschutz investieren!

5. Bundesprogramm zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen

Die Forderung von der Bundestagsfraktion DIE LINKE, ein Bundesprogramm aufzusetzen, das den Frauen, die sich aus Gewaltsituationen befreien wollen, finanzielle Starthilfen zur Verfügung stellt und gezielte Unterstützung in der Arbeitsvermittlung anbietet, hält FHK grundsätzlich für einen guten Ansatz.

FHK würde eine besondere Unterstützung, von Frauen in Frauenhäusern bei der Arbeitssuche und Qualifizierung für die Berufstätigkeit, z.B. über spezifische Programme sehr begrüßen. Ebenso könnten diese Programme auch gewaltbetroffene Frauen mit erfassen, die in Beratungsstellen beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive unterstützt werden. In anderen Ländern wie in Großbritannien wie z. B. in Wolverhampton laufen solche Programme zur Qualifizierung für den Arbeitsmarkt und zur Unterstützung bei der beruflichen Orientierung in Frauenhäusern sehr erfolgreich. Eine eigenständige Existenzsicherung sichert diesen Frauen die Unabhängigkeit von dem gewaltausübenden Partner und trägt damit zur Prävention von weiterer Gewalt bei. Bestenfalls erreichen die Frauen und ihre Kinder damit auch eine Unabhängigkeit von staatlichen Transfersleistungen und werden so beim Aufbau eines selbstbestimmten und gewaltfreien Lebens empowert.

Zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht nach Ansicht von FHK jedoch vor allem bei der Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus. Hier würde eine Unterstützung der Frauen eine Entlastung der Frauenhäuser bedeuten, die wiederum mehr Plätze für Frauen in Krisensituationen bereithalten könnten.

6. Prüfpflicht bzgl. Vorliegens eines Femizides während des Ermittlungsverfahrens

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE fordert auch, dass mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dazu beigetragen werden soll, dass Staatsanwaltschaft und Polizei speziell bei Tötungsfällen an Frauen bei der polizeilichen Ermittlung stets zunächst prüft, ob ein Femizid vorliegt, bzw. zunächst durch eine Analyse der Motive und konkreten Bedingungen der Tat ausschließt, dass eine geschlechtsspezifische Tötung vorliegt.

Aus Sicht von FHK müsste diese Forderung hinsichtlich ihrer rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden. Eine entsprechende Prüfpflicht der Ermittlungsbehörden könnte dann in ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und damit zur Umsetzung der Istanbul-Konvention integriert werden.



7. Einführung von verpflichtenden Fortbildungen für Polizei und Justiz

Schließlich fordert die Bundestagsfraktion DIE LINKE, die Bundesregierung dazu aufzufordern, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass verpflichtende Fortbildungen für Polizei und Justiz zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und Istanbul-Konvention etabliert werden.

Nach Ansicht von FHK ist die Umsetzung dieser Forderung nicht nur absolut notwendig, um Gewalt gegen Frauen strafrechtlich angemessen entgegenzutreten und die Taten aufzuklären. Auch für einen angemessenen Umgang mit Gewalt im Rahmen des Kindschafts- und Umgangsrechts bedarf es eines besseren Verständnisses über Geschlechterstereotypen sowie die Besonderheiten und Wirkungsweisen in Gewaltbeziehungen.

Derartige Inhalte sollten nach Ansicht von FHK bereits bei der Juristenausbildung möglichst verbindlich und prüfungsrelevant vermittelt werden, da diese Kenntnisse für die gesamte Rechtspflege in verschiedensten Bereichen von Bedeutung sind.

Insbesondere Polizei und Justiz sollten darüber hinaus auch verpflichtend über Traumafolgen und den Umgang mit traumatisierten Personen fortgebildet und zumindest Verhörspersonen entsprechend psychologisch geschult werden.

Heike Herold
Geschäftsführerin
Frauenhauskoordinierung e.V.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

per Email:
familienausschuss@bundestag.de

Juristische Fakultät

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien

Humboldt Law Clinic
Grund- und
Menschenrechte

Unter den Linden 6
10099 Berlin

Berlin, 27. Februar 2021

**Schriftliche Stellungnahme
zur Anhörung des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
am 1. März 2021**

**zum Antrag der Fraktion Die LINKE:
"Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern"
BT-Drucksache 19/23999.**

Durch den von der Fraktion Die LINKE vorgelegten Antrag sollen Femizide klar benannt, statistisch erhoben, untersucht und bekämpft werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen neben entsprechender Definitionsarbeit auch die statistische Erhebung und Forschung zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen sowie wirksame Strafverfolgung, Gewaltschutz und Präventionsmaßnahmen. Hier sind in der Tat einige Defizite zu verzeichnen.

1. Das Phänomen der Femizide

Femizide beschreiben tödliche geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen. Entgegen verbreiteten Vorstellungen findet diese Gewalt nicht ausschließlich an weit entfernten Orten oder nur durch fremde Täter statt, sondern regelmäßig auch hier in Deutschland. Die Täter können sehr unterschiedlich sein, sie lassen sich nicht etwa einem bestimmten Milieu oder spezifischen Bevölkerungsgruppen zuordnen. Die Taten verbindet, dass sie patriarchale Normen, insbesondere männliche Besitz- oder Herrschaftsansprüche, aktualisieren.

1.1 Hintergrund und statistische Befunde

Tötungsdelikte werden in 9 von 10 Fällen von männlichen Tätern begangen,¹ aber 29% der Opfer von Tötungsdelikten sind weiblich, bei vollendeten Tötungsdelikten sind es mit 47% sogar fast die Hälfte der Opfer². Vorsätzliche Tötungsdelikte sind überwiegend Delikte im sozialen Nahraum der Verwandtschaft, Freundschaft oder Bekanntschaft. Nur in 28% aller Fälle besteht laut Polizeilicher Kriminalstatistik gar keine Beziehung zwischen Opfer und tatverdächtiger Person.³ Dieser Wert verändert sich wiederum signifikant, wenn nur die vollendeten Tötungsdelikte betrachtet werden: Dann bestand nur in 12% der Fälle keinerlei Beziehung, aber 48% der Opfer waren mit dem Täter verwandt, 27% befreundet oder bekannt.⁴

Femizide finden in Deutschland weit überwiegend in Familien oder im sozialen Nahraum statt. Vielfach geht ihnen bereits geschlechtsspezifische Gewalt, meist sog. Partnerschaftsgewalt, voraus. 394 von insgesamt 2.713 Tötungsdelikten und damit 14% geschehen in Partnerschaften.⁵ Während aber nur knapp 5% der Tötungsdelikte mit männlichen Opfern auf Partnerschaftsgewalt beruhen, gilt dies für 39% der Tötungsdelikte mit weiblichen Opfern. Im Jahr 2019 wurden 301 Frauen Opfer einer versuchten oder vollendeten Tötung durch ihren (Ex-)Ehemann oder (Ex-)Partner.⁶

Häufigster Auslöser männlicher Tötungshandlungen in Beziehungen ist die Trennung oder Trennungsabsicht der Ehefrau oder (Ex-)Partnerin.⁷ Anette Grünewald beschreibt als typischen Tatablauf, dass der verlassene Mann eine Art „letzte Aussprache“ sucht, für die er sich allerdings mit einer Waffe oder eine gefährlichen Werkzeug ausstattet, welche er bei (meist absehbarer) Weigerung seiner früheren Partnerin, die Beziehung weiter fortzuführen bzw. zu ihm zurückzukehren, sofort zur Tötung einsetzt.⁸ Dass der Partner die Beziehung beendet, ist dagegen kaum jemals Anlass für einen Angriff auf sein Leben.

In den deutlich selteneren Fällen, in denen Frauen ihren Partner töten, geschieht dies häufig, um eine Misshandlungsbeziehung zu beenden. Allerdings enden Misshandlungsbeziehungen weit häufiger mit dem Tod der misshandelten

¹ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 3: Tatverdächtige, S. 40, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

² Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 2: Opfer, S. 12, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

³ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 2: Opfer, S. 26, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

⁴ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 2: Opfer, S. 26, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

⁵ Bundeskriminalamt (Hg.), Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019, S. 4, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

⁶ Bundeskriminalamt (Hg.), Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019, S. 4, abrufbar unter <https://www.bka.de>. Wie jedes Jahr gelingt es dem BKA auch diesmal nicht, die Zahl nach Versuch und Vollendung aufzuschlüsseln, vorhergehende Partnerschaftsgewalt zu erfassen oder Geschlecht als Querschnittskriterium anzugeben.

⁷ Vgl. *Thomas Fischer*, StGB Kurz-Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 211, Rn. 28a.

⁸ *Anette Grünewald*, Praxiskommentar zu BGH vom 07.05.2019, in: *NStZ* 2019, 519 (519).

Partnerin als damit, dass sie zur Mörderin wird.⁹ Die meisten Tötungsdelikte sind nicht geschlechtsneutral. Es ist nicht zufällig, dass eine Misshandlungsbeziehung eher mit dem Tod des Opfers als des Täters endet oder dass eine Trennung für Frauen weitaus gefährlicher ist als für Männer.

Ehrenmorde werden häufig fehlerhaft mit Femiziden gleichgesetzt. Sie machen aber ungeachtet der ihnen gewidmeten medialen Aufmerksamkeit nur einen Bruchteil tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt oder von Tötungsdelikten überhaupt aus. Eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht hat für den Zeitraum von 1996 bis 2005 nur 78 Fälle von versuchtem und vollendetem Ehrenmord identifiziert.¹⁰ Ein Ehrenmord wird begangen, weil mit der „Familienehre“ kollektive Ehrnormen verletzt sind, und beruht meist auch auf kollektiver Entscheidung (auch bei Auswahl eines einzelnen Täters) oder jedenfalls kollektivem Druck. Ehrenmorde beruhen auf patriarchalen Normen und sind eine Form des Femizids.

Öffentlich werden Trennungstötungen oft als „Ehrenmord“ wahrgenommen, wenn der Täter einen bestimmten kulturellen Hintergrund aufzuweisen scheint. Dies lässt die Zahl von Ehrenmorden höher erscheinen, als sie tatsächlich ist, und verortet tödliche geschlechtsspezifische Gewalt exklusiv bei Fremden: „Wenn ein Ausländer der Täter ist, wird das schnell als „Ehrenmord“ kategorisiert, obwohl es oft ein klassischer Fall von Partnertötung ist. Die Tatmotivation ist bei Deutschen und Ausländern letztlich dieselbe: Eifersucht und Besitzdenken – meist passiert die Tat, wenn die Frau sich getrennt hat oder trennen wollte.“¹¹

1.2 Definition von Femiziden

Die mit der Ratifikation seit 1. Februar 2018 auch als Bundesrecht geltende Istanbul-Konvention¹² definiert geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Art 3(d) IK als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. „Ehrenmorde“, „Trennungstötungen“ oder tödlich endende „Partnerschaftsgewalt“, aber auch tödliche Hasskriminalität gegen Frauen sind in patriarchale Strukturen eingebettet und folgen patriarchalen Normen. Sie lassen sich unter dem Begriff des Femizids zusammenfassen.¹³

⁹ Vgl. *Ulrike Lembke*, Das Recht des Stärkeren. Zur schwierigen dogmatischen Beziehung von Heimtückemord, Trennungstötung und Gewaltschutzgesetz, NK 2009, S. 109-114.

¹⁰ Zum Projekt und zu Publikationen der Ergebnisse siehe <https://csl.mpg.de/de/forschung/projekte/ehrenmorde-in-deutschland/#publikationen>.

¹¹ *Julia Kasselt*, Interview für den Tagesspiegel am 07.02.2020, <https://www.tagesspiegel.de/wissen/forschung-zu-ehrenmorden-auch-deutsche-toeten-ihre-frauen/25519340.html>.

¹² Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BGBl II vom 26. Juli 2017, S. 1026 ff., abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282>.

¹³ Siehe *Deutscher Juristinnenbund*, 1. Themenpapier zur Istanbul-Konvention vom 25. November 2019, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-24_IK1_Femizide.pdf.

Wenn ein Mann seine Ehefrau oder Partnerin tötet, weil sie ihn verlassen will oder verlassen hat, dann ist das ein Femizid. (Egal, ob der Täter *weißer* Deutscher ist oder Migrationsgeschichte hat oder einer bestimmten Religion anhängt.) Wenn ein Mann seine Tochter tötet, weil sie einen Ehepartner anderen Glaubens wählen will, dann ist das ein Femizid. Wenn die männlichen Familienangehörigen beschließen, dass ein weibliches Familienmitglied sterben muss, weil sie anders leben will, als für sie vorgesehen ist, dann ist das ein Femizid. Wenn ein bayerischer Mann seine Kinder, seine Ehefrau und sich selbst erschießt, weil sie alle nicht ohne ihn weiterleben dürfen, dann ist das ein Femizid-Suizid¹⁴. (Und wenn ein Mann in Mecklenburg dies tut, gilt das Gleiche.) Es ist auch ein Femizid, wenn ein Mann eine Frau zu töten versucht, weil sie Feministin ist und er sie zum Schweigen bringen möchte oder weil ihn stört, dass sie als Muslima mit Kopftuch öffentlich über Frauenrechte und über Rassismus spricht. Es ist ein Femizid, wenn ein Mann eine Frau tötet, weil sie seine sexuellen Wünsche nicht erfüllen will oder seine sexuelle Potenz nicht anerkennt¹⁵ oder weil sie lesbisch ist oder weil sie den vereinbarten Lohn für eine sexuelle Dienstleistung verlangt.

Der Begriff des Femizids als Oberbegriff für diese verschiedenen Ausprägungen tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt würde das darin liegende Unrecht anerkennen und klar benennen, statt stetig zu suggerieren, dass diese Gewalt nur anderswo und bei Anderen geschehe.¹⁶ Ferner könnte ein solcher Begriff, der die Gemeinsamkeiten beleuchtet, helfen, Widersprüche in der rechtlichen Bewertung zu vermeiden, die sich kaum vorhersehbar zwischen Mord (mit lebenslanger Freiheitsstrafe) und minder schwerem Fall des Totschlags bewegt.

2. Rechtliche Bewertung und Strafverfolgung von Femiziden (erste Befunde einer aktuellen Rechtsprechungs-Analyse)

Im Folgenden soll ein kurzer Einblick in die rechtliche Bewertung von Femiziden gegeben werden, der auf Gerichtsentscheidungen zu Tötungsdelikten in Beziehungen (insbes. sog. Trennungstötungen) fokussiert, weil diese den Großteil von Femiziden in Deutschland ausmachen und weil die Gefahr von Geschlechterstereotypen, Relativierung und „Privatisierung“ der Tat, Entlastung des Täters und Beschuldigung des Opfers hier besonders hoch ist.

Es sei angemerkt, dass die Kritik sich nicht allein auf die strafgerichtliche Bewertung richtet, sondern auch die Probleme der gesetzlichen Regelung der Tötungsdelikte als Grundlage und Rahmen gerichtlicher Bewertungen sieht, auch wenn dies hier nicht vertieft werden kann. Zu betonen ist zudem, dass es nicht primär um höhere Strafen geht, mit denen den Opfern recht selten geholfen sein dürfte, sondern darum, dass das Unrecht tödlicher geschlechtsspezifischer

¹⁴ Hierzu Patrizia Zeppegno et al., Intimate Partner Homicide Suicide: a Mini-Review of the Literature (2012–2018), Current Psychiatry Reports (2019) 21: 13, <https://doi.org/10.1007/s11920-019-0995-2>.

¹⁵ Siehe bspw. Bundesgerichtshof vom 13.05.2015, 3 StR 460/14.

¹⁶ Hierzu Ulrike Lembke, Nennt sie Femizide!, ZeitOnline vom 26.02.2021, <https://www.zeit.de/kultur/2021-02/mord-frauen-femizid-ehrenmord-justiz-rassismus-10nach8>.

Gewalt gegen Frauen in rechtsstaatlichen Verfahren anerkannt und geahndet wird. Das schließt opferbeschuldigende Argumentationen ebenso aus wie Unterschiede auf Grund der (zugeschriebenen) Herkunft des Täters.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundlegend unterscheidet das Strafgesetzbuch (StGB) zwischen Mord in § 211 StGB und Totschlag in § 212 StGB (sowie minder schwerem Fall des Totschlags in § 213 StGB) und fahrlässiger Tötung in § 222 StGB. Grundtatbestand ist der Totschlag in § 212 StGB, also eine vorsätzliche und rechtswidrige Tötung eines anderen Menschen. Auch eine absichtliche¹⁷ oder geplante Tötung ist zunächst ein Totschlag. Eine vorsätzliche und rechtswidrige Tötung wird nur dann als Mord bestraft, wenn eines der in § 211 StGB abschließend aufgezählten Mordmerkmale verwirklicht ist. Bei Femiziden kommen insbesondere das subjektive Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ oder das objektive Mordmerkmal der Heimtücke in Betracht.

Allerdings steht § 211 StGB, welcher bestimmt, unter welchen Umständen ein Tötungsdelikt als Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnden ist, seit Jahren in der Kritik. Es geht u.a. um die nationalsozialistische Herkunft der Regelung, die nur selektive Erfassung besonderer Unrechtsgehalte, die Unvereinbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem individuellen Schuldprinzip, die grundsätzliche Konzeption als Qualifikationstatbestand und die ausgeprägte Wertungsoffenheit der Mordmerkmale.¹⁸ Der Wertungsoffenheit könnten etablierte Maßstäbe entgegenwirken, doch wird selbst die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für ihre Uneinheitlichkeit kritisiert.

Von Interesse sind deshalb weitere rechtliche Leitlinien, welche Orientierung bei der rechtlichen Bewertung geben können. Diese ergeben sich insbesondere aus internationalen Verpflichtungen. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung, der vom Staat mit allen geeigneten Mitteln zu begegnen ist.¹⁹ Verantwortlich sind Staaten, welche wie Deutschland die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) oder die Istanbul-Konvention (IK) unterzeichnet und ratifiziert haben, auch dafür, geschlechtsspezifischer Gewalt im Privatbereich vorzubeugen, sie zu verfolgen und zu sanktionieren und die Betroffenen zu schützen, zu unterstützen und zu entschädigen.

Der CEDAW-Ausschuss hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch nicht genügt, wenn es allgemeine Maßnahmen wie Gesetze gegen häusliche Gewalt, Hilfesysteme, Schutzunterkünfte, Entschädigungsregelungen und Maßnahmen

¹⁷ Mit Bundesgerichtshof vom 10.01.2018, 2 StR 150/15, kann die Tötungsabsicht aber strafscharfend berücksichtigt werden.

¹⁸ Siehe nur den 900seitigen Abschlussbericht der vom BMJV eingesetzten Expert*innengruppe zur Reform der Tötungsdelikte von 2015, abrufbar unter https://www.bmjb.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/ReformToetungsdelikte/ReformToetungsdelikte_node.html.

¹⁹ Grundlegend *Sarah Elsunj*, Geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, 2011, mwN.

der Bewusstseinsbildung gibt, sondern dass alle staatlichen Akteure so agieren müssen, dass konkrete Betroffene wirksamen Schutz erhalten und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten tatsächlich realisieren können.²⁰

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen.²¹ Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland nach Art. 1(a)(b) IK verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen, sowie einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten. In allen geforderten Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt ist nach Art. 6 IK stets die Geschlechterperspektive einzubeziehen.

Nach Art. 42(1) IK ist sicherzustellen, dass in Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung angesehen werden und diesbezüglich nicht ein „unangemessenes Verhalten“ des Opfers behauptet oder erörtert wird. Die Anwendung einschlägiger Straftatbestände darf nach Art. 43 IK nicht vom Verhältnis zwischen Täter und Opfer abhängen. Das dürfte wohl auch für die Entscheidung über die Anwendung von § 211 Strafgesetzbuch (Mord) oder von § 212 Strafgesetzbuch (Totschlag) gelten. Nach Art. 46(a) IK muss das nationale Strafrecht die Möglichkeit der Strafschärfung unter anderem vorsehen, wenn die Tat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin oder von einem Familienmitglied begangen wurde. Dies ist derzeit nicht explizit²² der Fall.

2.2 Das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“

Beweggründe sind niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher besonders verwerflich oder verachtenswert sind.²³ Gefühlsregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung kommen in Betracht, soweit sie in der konkreten Situation Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind. Die Konkretisierung dieses Mordmerkmals²⁴ stellt Rechtswissenschaft und Rechtsprechung vor nicht unerhebliche Probleme, da

²⁰ Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, Communication No. 6/2005, 1 October 2007, CEDAW/C/39/D/6/2005, para 12.1.2, <https://undocs.org/CEDAW/C/39/D/6/2005>: „The Committee notes that the State party has established a comprehensive model to address domestic violence that includes legislation, criminal and civil-law remedies, awareness raising, education and training, shelters, counselling for victims of violence and work with perpetrators. However, in order for the individual woman victim of domestic violence to enjoy the practical realization of the principle of equality of men and women and of her human rights and fundamental freedoms, the political will that is expressed in the aforementioned comprehensive system of Austria must be supported by State actors, who adhere to the State party's due diligence obligations.“

²¹ Artikel 3(a) Istanbul-Konvention; Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, General Recommendation No. 19: Violence against women, 1992, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/pages/recommendations.aspx>.

²² Was angesichts des strafrechtlichen Bestimmtheitserfordernisses in Art. 103 Abs. 2 GG mehr als nur wünschenswert wäre.

²³ Hartmut Schneider, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 70.

²⁴ Zur Diskussion um mögliche Leitkriterien Ralf Eschelbach, § 211, in: BeckOK StGB, Stand: 01.11.2020, Rn. 29 ff.; Hartmut Schneider, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 73 ff., mwN.

eine „sittliche Wertung“ der „Gesinnung“ dem deutschen Strafrecht eher fern liegt. Sehr relevant für die Rechtsanwendung sind daher grundlegende *rechtliche* Wertungen wie u.a. Gleichberechtigung, personale Würde und Freiheit, die staatlichen Verpflichtungen zur wirksamen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ein liberalisiertes Ehe- und Familienrecht.

Die Tötung der (ehemaligen) Intimpartnerin, welche sich vom Täter trennen will oder getrennt hat, ist als Tötung auf Grund patriarchalen Besitzdenkens und männlicher Herrschaftsansprüche auf objektiver Ebene stets als verwerflich zu beurteilen; Gleiches gilt für die Tötung weiblicher Familienangehöriger, weil sie ihren Intim- oder Ehepartner selbst wählen wollen oder anderweitig die „Familienehre“ verletzt haben sollen. Die daraus resultierende zwingende Prüfung der „niedrigen Beweggründe“ umfasst auch die individuelle Vorwerfbarkeit in der konkreten Tatsituation. Eine Gesamtwürdigung der konkreten Tatumstände kann daher *im Einzelfall* zur Ablehnung des Mordmerkmals führen.

Sehr problematisch ist, wenn (1) bereits die Bewertung auf objektiver Ebene in Frage gestellt wird oder wenn (2) die objektive Bewertungsebene nicht von der individuellen Vorwerfbarkeit getrennt wird oder wenn (3) die Bewertung letztlich vom Vorstellungs- und Erfahrungshorizont des entscheidenden Gerichts abhängt. Diese Tendenzen sind in der aktuellen Rechtsprechung zu beobachten, wie erste Befunde einer Analyse von 52 bundesgerichtlichen und 8 landgerichtlichen Entscheidungen zu Tötungsdelikten in Beziehungen, insbesondere Tötung der (ehemaligen) Intimpartnerin, aus den Jahren 2012 bis 2021 zeigen.

2.2.1 Objektive Bewertung als „niedriger Beweggrund“

Am 22. März 2017 bestätigte der Bundesgerichtshof, dass es in besonderem Maße verwerflich sei, wenn ein Mann seine Frau tötet, weil sie ihn verlassen will oder verlassen hat.²⁵ Das prägende Hauptmotiv der Tat sei die Eifersucht des Angeklagten und seine Weigerung gewesen, die Trennung von seiner Ehefrau zu akzeptieren. Diese Motivation stehe „sittlich auf niedrigster Stufe“ und sei „Ausdruck der Geisteshaltung des Angeklagten, seine Frau als sein Eigentum zu begreifen, über das er verfügen könne“. Die Annahme des Mordmerkmals der „niedrigen Beweggründe“ und Verurteilung wegen Mordes durch das Landgericht sei daher nicht zu beanstanden.

Leider zeigt diese Entscheidung nicht eine Trendwende an, sondern ist eine singuläre Entscheidung geblieben. Soweit die Landgerichte einen exklusiven „Besitzanspruch“ des Ex-Partners als verwerflich einordnen,²⁶ stellt der Bundesgerichtshof neue Anforderungen auf²⁷ oder legt dem Landgericht bspw. die Prüfung einer Tatprovokation nahe, weil die Ex-Freundin des Täters (das

²⁵ Bundesgerichtshof vom 22.03.2017, 2 StR 656/13.

²⁶ Statt vieler LG Ulm vom 24.01.2018, 31 Js 989/17 – 2 Ks.

²⁷ Bspw. Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18: ungehemmte Eifersucht, exklusive Besitzansprüche und unduldsame Selbstgerechtigkeit; Bundesgerichtshof vom 07.04.2020, 4 StR 34/20: übersteigerte Eifersucht und unbegründete Besitzansprüche. [Gäbe es auch begründete?]

spätere Tatopfer) zu ihm gesagt hat, er solle sich „verpissen“, als er in das Schlafzimmer ihres Lebensgefährten eingedrungen ist²⁸.

Im Übrigen wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in jüngster Zeit wiederholt entschieden, dass „die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat“²⁹ [sic!], nicht zwangsläufig als niedrig zu bewerten sei, und dass „gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist“³⁰ als gegen die Verwerflichkeit sprechend beurteilt werden dürfe.³¹ Umgekehrt komme es keinesfalls darauf an, ob „der Täter seinerseits maßgeblich verantwortlich für eine etwaige Zerrüttung der Partnerschaft“ war.³² Diese Festlegungen sind nicht selbsterklärend.

Wenn der Bundesgerichtshof damit ausdrücken will, dass die Tötung der (ehemaligen) Intimpartnerin, welche sich vom Täter trennen will oder getrennt hat, nicht ohne Prüfung der konkreten Tatumstände und Motivationen abschließend als Mord aus niedrigen Beweggründen bewertet werden darf, versteht sich dies von selbst. Das legt nahe, dass etwas Anderes gemeint ist. Wenn der Bundesgerichtshof tatsächlich meint, niedrige Beweggründe müssten gar nicht geprüft oder könnten schon deshalb verneint werden, weil die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, ist dies inakzeptabel und unvereinbar mit rechtlichen Maßstäben.³³

Sofern der Bundesgerichtshof schließlich dafür eintreten will, dass die Beurteilung als Mord oder Totschlag nicht von einer moralischen Bewertung der Qualität der vorhergehenden Intimbeziehung zwischen Täter und Opfer abhängen soll, ist dies selbstverständlich begrüßenswert. Es erhellt allerdings nicht, warum nicht relevant sein darf, ob der Täter maßgebliche Gründe für die Trennung gesetzt hat, während *zugleich* ein Ausschluss des Mordmerkmals gerade darauf beruhen soll, dass die Trennung vom Tatopfer ausging. Dies ist widersprüchlich und zeigt eine deutliche Tendenz zu opferbeschuldigenden Argumentationen. Vor allem aber bleibt der Bundesgerichtshof hier wie anderswo eine Erläuterung schuldig, wie genau – jenseits der strikten Weigerung, die Tötung der trennungswilligen Ex-Partnerin als verwerflich zu bewerten – die niedrigen Beweggründe ohne moralische Schlagseite, aber auch ohne lebensweltliche Vorurteile (dazu unten) konkretisiert werden können, also welche rechtlichen oder rechtlich relevanten Maßstäbe hierfür anzusetzen sind.

Professorin Anette Grünewald teilt zwar grundlegende Bedenken gegen das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“, soweit es einen rein sozialetischen

²⁸ Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18.

²⁹ Bundesgerichtshof vom 07.05.2019, 1 StR 150/19.

³⁰ Bundesgerichtshof vom 24.10.2018, 1 StR 422/18.

³¹ Bundesgerichtshof vom 07.05.2019, 1 StR 150/19; vom 24.10.2018, 1 StR 422/18; vom 21.02.2018, 1 StR 351/17; und schon Bundesgerichtshof vom 25.07.2006, 5 StR 97/06, und vom 14.12.2000, 4 StR 375/00.

³² Bundesgerichtshof vom 07.05.2019, 1 StR 150/19.

³³ Siehe auch *Deutscher Juristinnenbund*, Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt. Policy Paper vom 4. November 2020, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-28_Partnerschaftsgewalt.pdf.

Wertmaßstab etabliert, weist aber zutreffend darauf hin, dass jdf. dann diese Bedenken nicht greifen, wenn nicht moralische Verfehlungen, sondern vorhergehende Rechtsverletzungen durch den Täter im Raum stehen.³⁴ Nicht wenigen Femiziden gehen Misshandlungen, Stalking, Sachbeschädigungen, Beleidigungen oder Bedrohungen voraus.³⁵ Grünewald kritisiert zu Recht, dass der Bundesgerichtshof eine Berücksichtigung solcher Rechtsverletzungen ablehnt, ohne selbst einen rechtlichen Maßstab für die Prüfung anzubieten.³⁶

2.2.2 Individuelle Vorwerfbarkeit und „Motivbündel“

Die grundsätzlich zutreffende Bewertung eines Ehrenmordes oder der Tötung der Intimpartnerin wegen deren Trennung(sabsicht) als verwerflich beantwortet noch nicht die Frage, ob im individuellen Fall das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe verwirklicht ist. Vielmehr verlangt die Rechtsprechung eine Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit.³⁷ Diese Fokussierung auf den Täter entspricht dem individuellen Schuldprinzip.

Dennoch ist die konkrete Anwendung in der Rechtsprechung nicht immer überzeugend. Nachdem der Sachverhalt klar beschrieben wurde und die Trennung(sabsicht) des weiblichen Opfers als Beweggrund keinen Zweifeln unterliegt, beginnt häufig eine in konzentrischen Kreisen durchgeführte Suche des Strafgerichts nach dem wahren Motiv der Tötung der Ex-Partnerin, wobei emotionale Zustände des Täters wiederum auf ihren möglichen Hintergrund untersucht werden. Häufig wird ohne weitere Erklärung davon ausgegangen, dass ein „Motivbündel“ vorliegt, was dann die Frage aufwirft, welches der möglichen Motive der Tat das entscheidende Gepräge gab. Dies führt nicht nur dazu, dass der festgestellte Beweggrund für die Trennungstötung völlig in den Hintergrund tritt, sondern auch, dass nahezu beliebig erscheint, ob die diesbezügliche Wertung des Landgerichts vom Bundesgerichtshof geteilt wird oder nicht.

Auffällig ist ferner, dass bei als „Ehrenmorden“ oder „Rachemorden“ definierten Taten kein Motivbündel geprüft wird, obwohl nicht ersichtlich ist, warum dieser Schritt übersprungen werden sollte. Auch der Ehrenmörder kann im konkreten Tatzeitpunkt traurig, verzweifelt oder von „Verlustangst“ geplagt sein, oder jedenfalls ist diese Möglichkeit zu erörtern, wenn sie auch den Tätern tödlicher Partnerschaftsgewalt bei Trennung zugestanden wird. Ist eine „Ehrverletzung“ als Motiv ausgemacht, wird ein Motivbündel aber nicht thematisiert.³⁸

Auch überrascht, welche Maßstäbe teilweise angesetzt werden, wenn das Landgericht niedrige Beweggründe bejaht hat, weil die Tötung auf Grund der

³⁴ Anette Grünewald, Praxiskommentar zu BGH vom 07.05.2019, in: NStZ 2019, 519 (519 f.).

³⁵ Exemplarisch siehe Bundesgerichtshof vom 26.02.2019, 1 StR 614/18.

³⁶ Anette Grünewald, Praxiskommentar zu BGH vom 07.05.2019, in: NStZ 2019, 519 (520).

³⁷ Statt vieler Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18, stRspr.

³⁸ Siehe Bundesgerichtshof vom 22.07.2020, 5 StR 543/19, Rn. 10.

Ablehnung einer (weiteren) Intimbeziehung mit dem Täter erfolgt war: Der Bundesgerichtshof fordert dann bspw. einen „ausschließlich auf übersteigter Eifersucht und unbegründeten Besitzansprüchen beruhenden Angriff“³⁹ oder, dass „die tatauslösende Gefühlsregung des Angeklagten letztlich auf einer Grundhaltung beruhte, die durch eine ungehemmte Eigensucht, exklusive Besitzansprüche und eine unduldsame Selbstgerechtigkeit gekennzeichnet ist“⁴⁰, weil nur eine solche Grundhaltung sittlich auf tiefster Stufe stehe. Davon abgesehen, dass unklar bleibt, welche begründeten Besitzansprüche es geben könnte oder was eine „unduldsame Selbstgerechtigkeit“ sein soll, führt die Prüfung einer derart konturierten „Grundhaltung“ just in jene Untiefen der sittlichen Verwerfung und Gesinnungsprüfung, welche zu meiden eine klare Benennung, Einordnung und Bewertung der Beweggründe für die Tötungshandlung ermöglichen sollte.

2.2.3 Bewertungsmaßstab „nachvollziehbar“ und „menschlich verständlich“

Neben dem Motivbündel mit nahezu beliebigen Bewertungsausgang wirkt sich ein weitere nicht-rechtlicher Bewertungsmaßstab sehr negativ aus. Da jede vorsätzliche und rechtswidrige Tötung grundsätzlich verwerflich ist, sollen Motive nicht als „niedrig“ bewertet werden, wenn sie „menschlich verständlich“ sind oder „nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes“ entbehren.⁴¹ Damit hängt die Bewertung als Mord oder (minder schwerer) Totschlag letztlich davon ab, was für das entscheidende Gericht „verständlich“ oder „nachvollziehbar“ ist. Dies ist ein hoch problematischer Maßstab, der die Tore weit öffnet für Geschlechterstereotype und kulturalistische Stigmata.

Auch wenn die Nachvollziehbarkeit aus Perspektive eines „objektiven Dritten“ beurteilt werden soll, werfen die Kriterien „verständlich“ und „nachvollziehbar“ die Richter*innen notwendig auf ihre eigenen Erfahrungen zurück. Diese Erfahrungen sind in spezifischen sozialen Umfeldern gewonnen und zudem durch die Sozialisierung in einer Gesellschaft geprägt, die entgegen ihren lauten Selbstbekundungen weit von Geschlechtergerechtigkeit entfernt und von strukturellem Rassismus geprägt ist. In einer solchen Gesellschaft ist eine Trennungstötung eben nicht unbegreiflich, solange sie nicht als Ehrenmord reformuliert⁴² werden kann.

³⁹ Bundesgerichtshof vom 07.04.2020, 4 StR 34/20, Rn. 6.

⁴⁰ Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18, Rn. 7.

⁴¹ Hierzu *Hartmut Schneider*, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 73, mwN.

⁴² Der Bundesgerichtshof vom 22.07.2020, 5 StR 543/19, Rn. 10, hat entschieden, dass der Versuch des Angeklagten, „seine Frau aus Wut und Ärger darüber zu töten, dass sie nicht zu ihm zurückkehren wollte“, nach „einhelliger Auffassung“ als niedrig einzustufen sei, da er sich von seinem Rollenverständnis und dem „Herrschaftsanspruch über seine Familie“ leiten ließ, obwohl seine Ehefrau „lediglich ihrem berechtigten Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben Geltung verschaffen wollte“. Entscheidend ist allerdings, dass der Angeklagte dies als „schwerwiegende Ehrverletzung“ empfand, so dass der Bundesgerichtshof mit einem Satz Klarheit schaffen kann: „Das Tötungsmotiv der Wiederherstellung der Ehre ist grundsätzlich objektiv als niedrig anzusehen.“ Ein mögliches Motivbündel wird nicht erörtert.

2.2.4 Bedenkliche Wertungswidersprüche: „Ehrenmorde“ und „Trennungstötungen“

Großes Einfühlungsvermögen haben Bundesgerichtshof und Landgerichte vor wenigen Jahren noch explizit für den verlassenen Mann gezeigt, seine „Verlustangst“, seine Wut, seine „Verzweiflung“, seine „Sorge um die Kinder“, seinen zerstörten Lebenstraum.⁴³ Die Gerichte prüften nicht nur, von wem die Trennung ausgegangen war, sondern erörterten auch, ob die häufig eine Rolle spielende Eifersucht des Täters sich an etwas festmachen konnte oder „völlig unbegründet“ gewesen sei. Laut Bundesgerichtshof sollte das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nicht vorliegen, wenn „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“.⁴⁴

Das Verständnis der Gerichte fand allerdings ein abruptes Ende, wenn es sich nicht um einen *weißen* deutschen Täter handelte. War der Täter einer Trennungstötung „im Osten der Türkei geboren“⁴⁵ oder „von kurdischer Volkszugehörigkeit“⁴⁶, wurde sein Motivbündel nicht mehr als vulnerabler emotionaler Zustand verstanden, sondern als verachtenswertes „Besitzdenken“ und illegitimer privater Herrschaftsanspruch. Noch klarer fiel die gerichtliche Verurteilung aus, wenn es sich um einen „Ehrenmord“ handelte, wobei dessen Identifikation weniger auf wissenschaftlicher Forschung beruhte als auf Diskurspraxen, mit denen tödliche patriarchale Gewalt exklusiv bei den „Fremden“ verortet werden konnte.

Eine kritische Diskursanalyse der Rechtsprechung zwischen 2006 und 2012 zeigte die Muster orientalistischer Abwertung der Anderen zur Aufwertung der eigenen Gruppe, bei denen die „Ehrenmörder“ den „archaisch-patriarchalischen Wertvorstellungen“ eines „fremden Kulturkreises“ verhaftet waren, während die „moderne Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland“ als „deutsche Rechtsgemeinschaft“ mit ihrer „individualistischen und freiheitlichen Ausrichtung“ insbesondere Frauen volles „Selbstbestimmungsrecht“ garantierte.⁴⁷

Warum gelingt es den Gerichten nur bei als „Ehrenmorden“ qualifizierten Tötungsdelikten, die patriarchale Dimension zu erkennen? Mögliche Antworten liegen in der Analyse von Gleichberechtigung als zentralem Diskursfeld im Kampf um orientalistische Deutungsmacht und die Konsolidierung patriarchal-

⁴³ Umfassende Analyse mit Zitaten bei *Lena Foljanty & Ulrike Lembke*, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 2014, S. 298-315, https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2014/2014_3/8_Lena_Foljanty_Ulrike_Lembke_-_Die_Konstruktion_des_Anderen_in_der_Ehrenmord_-Rechtsprechung.pdf.

⁴⁴ Bundesgerichtshof vom 29.10.2008, 2 StR 349/08.

⁴⁵ Bundesgerichtshof vom 27.06.2012, 2 StR 103/12.

⁴⁶ Landgericht Kleve vom 22.07.2004, 140 Ks 1/04.

⁴⁷ *Lena Foljanty & Ulrike Lembke*, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 2014, S. 298-315, https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2014/2014_3/8_Lena_Foljanty_Ulrike_Lembke_-_Die_Konstruktion_des_Anderen_in_der_Ehrenmord_-Rechtsprechung.pdf.

rassistischer Strukturen.⁴⁸ Vorliegend genügt aber wohl die Feststellung, dass das Framing als Tat eines „Fremden“ (und damit als „fremde Tat“) den notwendigen inneren Abstand schafft, der eine Analyse des Geschehens auch im Hinblick auf sonst ausgeblendete Strukturen ermöglicht. Der Fakt, dass Männer „ihre“ Frauen (und Kinder) töten, weil diese nicht mit ihnen zusammen und nach ihren Vorstellungen leben wollen, ist unvereinbar mit juristischen Imaginationen einer freiheitlichen und gleichberechtigten Gesellschaft in der Bundesrepublik. Dies ist von der Rechtsprechung allerdings durch eine konsistente Anwendung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe zu bearbeiten und nicht durch eine diskurse Auslagerung tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt.

2.3 Das Mordmerkmal der „Heimtücke“

In der Rechtsprechung der Landgerichte wie des Bundesgerichtshofs zu Tötungsdelikten in Beziehungen wird häufig auch das Mordmerkmal der Heimtücke geprüft. Dieses liegt vor, wenn der Täter die auf Arglosigkeit des Opfers beruhende Wehrlosigkeit bewusst zur Tatbegehung ausnutzt.⁴⁹ Strafschärfend wirkt sich hier aus, dass die Vollendung des Tötungsdelikts bei einer heimtückischen Begehung weit wahrscheinlicher ist,⁵⁰ während die große Mehrzahl von Tötungsdelikten insgesamt im Versuchsstadium bleibt, also nicht zum Tod des Opfers (wenn auch oft zu sehr schweren Verletzungen) führt.

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist – anders als die „niedrigen Beweggründe“ – ein objektives Mordmerkmal, bei dem nicht die Motivation des Täters mühsam erforscht und anhand diskussionswürdiger Maßstäbe bewertet werden muss. Dies dürfte einer der Gründe sein, warum dieses Mordmerkmal bei Trennungstötungen zunehmend von Landgerichten geprüft wird, während zugleich eine Prüfung der „niedrigen Beweggründe“ oft vollständig unterbleibt.

Das Mordmerkmal der Heimtücke verlangt aber auch ein Ausnutzungsbewusstsein des Täters bezüglich der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers. Dafür muss der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit erkannt haben, ihm muss bewusst geworden sein, dass er einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen überrascht.⁵¹ Da auch affektive Erregung, wie sie bei Tötungsdelikten regelmäßig auftritt, oder ein Tunnelblick auf Grund der durch die Trennung bevorstehenden Kränkung das Ausnutzungsbewusstsein ausschließen sollen, gehen die Ansichten des Bundesgerichtshofs und der Landgerichte hierzu durchaus weit auseinander und die Rechtsprechung ist sehr uneinheitlich.⁵²

⁴⁸ Grundlegend *Gabriele Dietze, Claudia Brunner & Edith Wenzel* (Hg.), *Kritik des Okzidentalismus*, 2. Aufl. 2010; *Gabriele Dietze, Sexueller Exzeptionalismus*, 2019.

⁴⁹ *Ralf Eschelbach*, § 211, in: BeckOK StGB, Stand: 01.11.2020, Rn. 37.

⁵⁰ *Hartmut Schneider*, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 149.

⁵¹ Bundesgerichtshof vom 14.06.2017, 2 StR 10/17, Rn. 7, ständige Rechtsprechung.

⁵² Siehe nur Bundesgerichtshof vom 21.01.2021, 4 StR 337/20; 18.10.2018, 3 StR 408/18; 14.06.2017, 2 StR 10/17; und 12.06.2014, 3 StR 154/14, mit den vorhergehenden landgerichtlichen Feststellungen.

2.4 Regelungsbedarf: Die überfällige Reform von §§ 211 ff. StGB

Die Schwierigkeiten bei der Bewertung von Tötungsdelikten an Frauen als Mord oder Totschlag, als besonders verwerflich oder minder schwerer Fall, ist nicht nur in einer höchst uneinheitlichen Rechtsprechung mit teils kritikwürdigen Maßstäben begründet, sondern nicht unwesentlich auch in der normativen Konstruktion der Tötungsdelikte selbst. Die fachliche Kritik kann hier ebenso wenig ausgebreitet werden wie die fachlichen Lösungsvorschläge.⁵³ Es dürfte aber deutlich geworden sein, dass sowohl die Etablierung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für sittlich verwerfliche Tötungen, deren Definition der Rechtsprechung überlassen wird, als auch die Etablierung richterlichen Verständnisses als Maßstab der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag in Ausfüllung des gewährten Freiraumes der Korrektur bedürfen.

So lange die Rechtsprechung sich in der Lage sieht, auch die Regelung in § 211 StGB verfassungskonform anzuwenden, wovon mangels Vorlage der Norm an das Bundesverfassungsgericht auszugehen ist, so lange darf aber auch die konsistente und konsequente Anwendung der Strafnorm erwartet werden. Es darf weder zufällig noch durch persönliche Merkmale des Täters bestimmt sein, ob ein exklusiver Besitzanspruch als verwerflich erkannt wird und ob ein Motivbündel geprüft wird oder nicht. Auch darf tödliche geschlechtsspezifische Gewalt nicht als eskalierende Beziehungsdynamik verharmlost oder gar auf das Opferverhalten abgestellt werden, während nicht nur dem Täter, sondern eben auch der Tat von Rechts wegen das Verständnis des Gerichts zuteil wird.

3. Prävention von Femiziden

Ehrenmord, Trennungstötung oder tödliche Hasskriminalität gegen Frauen bedeuten, dass Frauen getötet werden, weil sie die Grenzen überschreiten, die patriarchale Normen ihrer Lebensgestaltung setzen, indem sie sich Besitzansprüchen entziehen oder politisch oder sexuell aktiv und sichtbar werden, oder weil sie der Gewalt zum Opfer fallen, die Männern zugestanden oder von ihnen erwartet wird. Solchen sozial verankerten patriarchalen Normen, die durch das jeweilige soziale Umfeld häufig bestätigt werden, kann auch eine konsistente und konsequente Strafverfolgung allein nur wenig entgegensetzen. Vielmehr muss wesentliches Augenmerk auf der Prävention tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt liegen.

3.1 Stereotype und kulturelle Muster ändern

Mit der Ratifikation der UN-Frauenrechtskonvention hat sich Deutschland nach Art. 5 CEDAW verpflichtet, aktiv gegen Geschlechterrollenstereotype und darauf beruhende schädliche Praktiken vorzugehen, was Maßnahmen in allen Bereichen,

⁵³ Siehe nur Abschlussbericht der Expert*innengruppe zur Reform der Tötungsdelikte von 2015, abrufbar unter <https://www.bmjjv.de>; Anette Grünwald, Reform der Tötungsdelikte. Plädoyer für ein Privilegierungskonzept, 2016; Volker Haas, Zur Notwendigkeit einer Reform der Tötungsdelikte, in: ZStW 2016, S. 316-369; Alexander Ignor, Reform der Tötungsdelikte, in: Forens Psychiatri Psychol Kriminol 9 (2015), S. 236-244.

vom Bildungssystem bis zu den Strafverfolgungsbehörden⁵⁴, umfasst. Solche Verpflichtungen werden derzeit durch extremistische antifeministische Strömungen und deren stillschweigende oder explizite Unterstützung aus der Mitte des politischen Spektrums konterkariert.

Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland nach Art. 12 ff. IK verpflichtet, soziale und kulturelle Verhaltensmuster zu verändern, welche geschlechtsspezifische Gewalt rechtfertigen oder verharmlosen, sowie entsprechende Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zu ergreifen, auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen.

3.2 Zielgruppenspezifische Bildungsangebote

Hierzu gehören nach Art. 12(6) und Art. 14 IK auch Aktivitäten zur Stärkung von Frauenrechten sowie zielgruppenspezifische Maßnahmen im Bildungsbereich durch Verankerung von Lerninhalten zur Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt und gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die strukturierte Wissensvermittlung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person. Die biografisch frühe Verinnerlichung von der Gleichberechtigung der Geschlechter und Männlichkeitsmodellen, in denen Konflikte souverän nicht gewaltförmig ausgetragen werden, zeigen die größten Erfolgsaussichten, gegen geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu werden. In Schule und Kindergarten, in der Erwachsenenbildung, in öffentlichen Diskursen und Politiken müssen Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit dominierende Konstanten sein.

3.3 Täterarbeit absichern und verstetigen

Wesentlich ist ferner die professionelle Arbeit mit (potentiellen) Tätern; vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme nach Art. 16 IK müssen daher qualitativ und quantitativ ausreichend angeboten werden, um Rückfälle zu verhüten und grundlegend von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Dass dies nicht auf Kosten der Unterstützung und des Schutzes von Opfern gehen darf, versteht sich von selbst, ist aber auch in Art. 16(3) IK nochmals explizit geregelt. Derzeit gibt es zwar gute Programme und Konzepte zur Gewaltprävention, diese sind aber nicht hinreichend bekannt, verstetigt und implementiert. Präventionsarbeit ist politisch nicht beliebt, da keine raschen oder spektakulären Erfolge zu erwarten sind, während sie zugleich kostenintensiver ist als eine (ggf. wirkungslose) Strafrechtsänderung. Das muss sich ändern.

4. Weitere Maßnahmen

Neben an konsistenten rechtlichen Maßstäben orientierter Rechtsprechung und Strafgesetzen, welche diese fördern, sowie massiv verstärkter Prävention sind noch weitere, hier nur cursorisch nennbare, Maßnahmen notwendig.

⁵⁴ Hierzu *Simone Cusack & Alexandra S. H. Timmer*, Gender Stereotyping in Rape Cases: The CEDAW Committee's Decision in *Vertido v. The Philippines*, in: *Human Rights Law Review* 11/2 (2011), pp. 329-342.

4.1 Statistiken und Forschung

Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland nach Art. 11 IK verpflichtet, regelmäßig präzise statistische Daten über geschlechtsspezifische Gewalt zu erheben und entsprechende Forschung durchzuführen. Die Bundesregierung verweigert seit längerem nicht nur die Annahme des Begriffs der Femizide oder eines gleichwertigen Begriffs, welcher das Unrecht tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen beschreibt. Sie hält auch weiterhin die Polizeiliche Kriminalstatistik mit ihrer recht bescheidenen Aufschlüsselung von Gewaltdelikten nach Geschlecht sowie Beziehung von Täter und Opfer für ausreichend, um geschlechtsspezifische Gewalt zu erfassen.⁵⁵ Unklar ist, ob Femizide mit anschließendem Suizid des Täters⁵⁶ überhaupt den Sprung in die Kriminalstatistik schaffen, wie sich rechtliche Bewertungen (siehe oben) auf die Erfassung auswirken und wie die einer tödlichen Gewalthandlung vorausgehenden Gewalthandlungen so erfasst werden könnten. Das Phänomen geschlechtsspezifischer Gewalt mit tödlichem Ausgang verschwindet aber nicht dadurch, dass es zu ignorieren versucht wird.

4.2 Aus- und Fortbildungen

Für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen oder Tätern von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu tun haben, u.a. Justiz und Strafverfolgungsorgane, ist nach Art. 15 IK ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung zu schaffen oder ein bestehendes Angebot auszubauen.

4.3 Mediale Berichterstattung

Ansichts der medialen Berichterstattung über Ehrenmorde, Trennungstötungen und „Familiendramen“⁵⁷ ist die Bundesregierung gehalten, nach Art. 17 IK Medien und private Akteure zu ermutigen, Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen. Dies würde zum einen Frauenhass oder geschlechtsspezifische Gewalt verherrlichende mediale Inhalte betreffen. Es kann sich aber auch auf die Darstellung von tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt selbst beziehen.

Die Deutsche Presse-Agentur hat im November 2019 zwar verkündet, dass sie in der Berichterstattung über Gewaltverbrechen in Familien und partnerschaftlichen Beziehungen künftig Begriffe wie «Familientragedie» oder «Beziehungsdrama» nicht mehr als eigene Formulierungen verwenden wird.⁵⁸ Dies hat jedoch kaum

⁵⁵ Siehe die Antwort der Bundesregierung vom 14.01.2021 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 19/25876, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/258/1925876.pdf>.

⁵⁶ Hierzu *Patrizia Zeppegno et al.*, Intimate Partner Homicide Suicide: a Mini-Review of the Literature (2012–2018), *Current Psychiatry Reports* (2019) 21: 13.

⁵⁷ Als ein jüngstes Beispiel siehe https://ga.de/news/panorama/familiendrama-in-radevormwald-vater-toetet-familie-und-sich-selbst_aid-56239411, mit Verweis auf weitere Fälle dieser Art.

⁵⁸ Siehe <https://medienwoche.ch/2019/11/15/nachrichtenagentur-dpa-vermeidet-kuenftig-begriffe-wie-familientragedie/>.

zur Reduzierung dieses Vorgehens beigetragen, wie schon eine kursorische Medienrecherche zeigt. Auffällig ist dabei auch, dass sich justitielle Wertungswidersprüche hier spiegeln, so wenn bestimmte Trennungstötungen als „Rachemorde“⁵⁹ mediale Aufmerksamkeit erfahren, quasi identische Taten *weißer* deutscher Täter als „Familiendramen“ oder gar nicht medial verhandelt werden. Femizide bedürfen der gleichen kritischen Aufmerksamkeit, grundsätzlich unabhängig davon, ob die ihnen zugrundeliegenden patriarchalen Normen aus dem eigenen sozialen Nahbereich vertraut sind oder sich dort andere Formen toxischer Männlichkeit entfalten.

4.4 Waffenrecht

Neben den notwendigen Änderungen im öffentlichen Bewusstsein sowie politischen und rechtlichen Diskursen braucht es aber auch substantielle Verbesserungen im Bereich der Prävention und des Opferschutzes. Hierzu gehören entsprechende Änderungen des Waffenrechts und insbesondere seine wirksame behördliche und gerichtliche Durchsetzung.⁶⁰ In der Mehrzahl der Femizide, jedenfalls der durch Trennung begründeten, wird vom Täter zwar ein Messer benutzt, die mögliche Verwendung von Schusswaffen

4.5 Unterstützungssysteme

Hierzu gehören aber auch nachhaltige Investitionen in die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen, damit eine Trennung ohne Lebensgefahr gelingen kann, ein flächendeckendes und barrierefreies, ausfinanziertes Hilfesystem, frühe Interventionen bei Partnerschaftsgewalt, die Aufmerksamkeit und Handlungsbereitschaft aller staatlichen Akteur*innen und die Anerkennung von Gewaltschutz und Gewaltprävention als prioritäre staatliche Pflichtaufgaben.⁶¹

4.6 Istanbul-Konvention umsetzen!

Die meisten dieser drängenden Forderungen ergeben sich längst aus der Istanbul-Konvention, die nach ihrer späten Ratifikation seit dem 1. Februar 2019 unmittelbar als Bundesrecht gilt und zugleich als verpflichtendes Völkerrecht der Bundesrepublik und allen staatlichen Akteur*innen auf allen Ebenen Handlungspflichten auferlegt, die nicht am Bemühen, sondern allein an ihrer Effektivität zu messen sind.

⁵⁹ Siehe *Elke Spanner*, Sie sollen nie mehr glücklich sein, in: ZeitOnline vom 22.02.2021, <https://www.zeit.de/hamburg/2021-02/rachemord-trennung-vater-kind-beziehung-hamburg>. Selbstverständlich sind die dargestellten Femizide geschehen und zu verurteilen; es ist nur bemerkenswert, dass zeitgleich durch *weiße* deutsche Täter aus genau den gleichen Gründen (Trennungsabsicht oder Trennung) und oft mit den gleichen Mitteln (Messer) begangene Taten überhaupt nicht vorkommen, was den Eindruck erwecken kann, es gäbe sie nicht.

⁶⁰ Hierzu (und zu anderen wichtigen Maßnahmen) schon Expertenkreis Amok, 2009, http://www.wuerzburger-fachtagung.de/wp-content/uploads/Expertenkreis_Amok.pdf; aktuell *Luisa Hahn*, Pistolen für die Falschen, taz vom 18.02.2021, <https://taz.de/Waffenrecht-in-Deutschland/!5747097/>.

⁶¹ Ausführlich: Bericht des *Deutschen Juristinnenbundes* zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland vom 25. November 2020, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-31-IK-Bericht-201125.pdf.

Prof. Dr. Susanne Schröter, Institut f. Ethnologie,
Goethe-Universität, Max-Horkheimer-Str. 2, 60629 Frankfurt am Main

FB 08 - Philosophie und
Geschichtswissenschaften

Prof. Dr. Susanne Schröter

Telefon +49 (0)69-798 33063
Sekretariat +49 (0)69-798 33062
Telefax +49 (0)69-798 33077
E-Mail S.Schroeter@em.uni-frankfurt.de

1. März 2021

Stellungnahme zum Antrag

„Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“

Gewalt gegen Frauen ist in unserer Gesellschaft ein dringliches, aber auch unterschätztes Problem. Unter der Rubrik „Partnerschaftsgewalt“ verzeichnet das BKA in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 141.792 Fälle für das Jahr 2019. Die Anzahl der Delikte ist stetig steigend. Im Jahr 2015 betrug sie noch 127.457.¹ Fast jeden Tag wurde eine Frau in einer Partnerschaft ermordet. Dieser Zustand ist skandalös und untragbar.

Deutschland ist im Jahr 2017 dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, der sogenannten Istanbul-Konvention, beigetreten und hat sich daher in besonderem Maß verpflichtet, etwas gegen diese Form der Gewalt zu unternehmen. Die Zahlen aus der PKS machen deutlich, dass die bisherigen Maßnahmen keineswegs ausreichend sind.

Aus den genannten Gründen ist der Antrag grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Schlüssig ist es meiner Ansicht nach ebenfalls, patriarchalische Strukturen und Einstellungen für Morde an Frauen verantwortlich zu machen und Verharmlosungen anzuprangern. Da bislang verlässliche empirische Daten über die Kontexte, in denen sich Morde an Frauen ereignen, fehlen, wäre eine Erweiterung der Kategorien der PKS begrüßenswert.

Allerdings stellt sich die Frage, ob der Begriff des Femizids besser geeignet ist als die in der Istanbul-Konvention verwendeten Termini „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“. Femizide sind

¹ BKA, Partnerschaftsgewalt 2019: 3.

Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind. Die Motive für diese Tötungen sind allerdings höchst unterschiedlich, was Präventionsmaßnahmen erschwert. Auch finden sie nicht immer in Partnerschaften oder im häuslichen Bereich statt. Ein Beispiel für Femizide waren die Morde an Arbeitsmigrantinnen in der mexikanischen Grenzstadt Ciudad Juarez in den 1990er Jahren. Sie betrafen vor allem vulnerable Frauen, die aufgrund ihrer prekären Situation keinen familiären Rückhalt besaßen und deshalb systematisch von Männern entführt, sexuell missbraucht, gefoltert und anschließend getötet wurden. Ein anderes Beispiel ist die gezielte Tötung von 14 Frauen an der polytechnischen Hochschule Montreal im Jahr 1989 durch den Frauenhasser Marc Lépine. Lépine kannte die Ermordeten nicht und tötete sie nur deshalb, weil sie Frauen waren. Er war ein Vorbild für die Incel-Bewegung, in der sich frauenhasende Männer zusammenschlossen. Einige von ihnen ermordeten ebenfalls ihnen unbekannte Frauen aus reinem Hass heraus. Diese Morde waren zweifellos Femizide, hatten aber nichts mit den in dem Antrag benannten Fällen gemein. Daher wäre eine Schärfung der Begrifflichkeiten notwendig. Der Begriff des Femizids wäre unter Umständen zu weit gefasst.

Wenn wir die Istanbul-Konvention als Richtschnur anlegen, ist er allerdings gleichermaßen zu eng. Mord ist gewöhnlich erst der Endpunkt einer Reihe von Gewalttätigkeiten gegen Frauen, die miteinbezogen werden müssten, wenn über wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen nachgedacht werden soll. Die Istanbul-Konvention erwähnt explizit Zwangsheiraten, Kinderehen, Straftaten im Namen der Ehre sowie Gewalt, die durch Kulturen und Religionen legitimiert werden. In dem Antrag wurden diese Aspekte aber nicht beachtet. Zwar wird angeführt, dass es sich auch um einen Femizid handle, „wenn Familienmitglieder ihre Töchter oder Schwestern umbringen, weil sie ihren eigenen Weg gehen wollten“, allerdings vermeidet man einen expliziten Hinweis auf Traditionen und Ehrvorstellungen, die Gewalt in besonderer Weise legitimieren. Zu diesem Thema liegt umfassendes empirisches Datenmaterial von Prof. Dr. Ahmet Toprak vor, der als Erziehungswissenschaftler an der FH Dortmund lehrt. Auch die Arbeiten der Soziologin Necla Kelek und der Juristin Seyran Ates, die von Ehrge Gewalt betroffenen Frauen berät und vor Gericht vertritt, sind für eine Einschätzung des Phänomens hilfreich. Gewalt im Namen der Ehre ist ein weites Feld und beinhaltet u.a. besondere Verhaltensvorschriften für Mädchen und Frauen, mit restriktiven Moralvorstellungen begründete Bekleidungsregeln, die Ausgrenzung und Segregation von Frauen und Mädchen, die Einschränkung ihrer Freizügigkeit, erzwungene Eheschließungen, einen Jungfrauenkult, sexuelle Verfügungsrechte des Ehemannes über die Ehefrau und insgesamt die häusliche Dominanz des Ehemannes über die Ehefrau. All das kommt in dem Antrag nicht vor, müsste aber mitbedacht werden, wenn das Problem behoben werden soll.

Patriarchalische Ehrkonzepte können auch für Männer repressiv sein. Sie sind ebenfalls Opfer von Zwangsehen und von Ehrenmorden, wenngleich nicht im gleichen Umfang wie Frauen. Insbesondere sind homosexuelle Männer von patriarchalischer Gewalt betroffen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet in der Rubrik Mord und Totschlag 93 männliche und 301 weibliche Opfer, bei gefährlichen Körperverletzungen 5.169 männliche und 11.991 weibliche Opfer und bei Vergewaltigungen 59 männliche und 3.027 weibliche Opfer. Von Freiheitsberaubung waren 183 männliche und 1.514 weib-

liche Opfer betroffen.² **Der Begriff des Femizids macht sowohl die männlichen Opfer als auch die nicht-letalen Formen von Gewalt unsichtbar.**

Er folgt zudem eine Täter-Opfer-Logik, die empirisch nicht haltbar ist. Weder befinden sich auf der Seite der Opfer ausschließlich Frauen, noch auf der Seite der Täter ausschließlich Männer. Gerade bei Verbrechen im Namen kultureller Ehrtraditionen sind Frauen maßgeblich als Täterinnen beteiligt, wenngleich sie selten selbst töten. Sie legitimieren und fördern jedoch Gewalt und sind auch in Absprachen über konkrete Tötungsvorhaben involviert.

Was die konkreten Maßnahmen betrifft, so rate ich dringend zu Differenzierungen.

1. Die juristische Ebene: Morde an Frauen sollten juristisch als solche behandelt werden, ganz gleich aus welchen Motiven heraus der Mord begangen wird. Strafmilderungen sind generell abzulehnen. Morde, die aus Besitzansprüchen eines Täters oder anderen patriarchalischen Einstellungen gegenüber Frauen resultieren, sind juristisch ebenso zu verurteilen wie Verbrechen im Namen kultureller Traditionen oder solche, die schlicht aus Frauenhass heraus begangen werden.

2. Die präventive Ebene: Gewaltschutzprogramme sollten ausgeweitet werden, aber sie sollten auch für Männer offen sein, die bedroht werden, weil sie gegen Ehrvorstellungen verstoßen. Da Ehrgewalt kein randständiges Thema ist, sollten spezifische Einrichtungen aufgebaut werden, an die sich alle diejenigen wenden können, die aufgrund repressiver Familientraditionen von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu einem Abbruch ihrer Bildungslaufbahn, zu Ehen oder einem Lebensstil genötigt werden, den sie selbst ablehnen, oder anderweitig in ihrer freien Entfaltung eingeschränkt werden.



Prof. Dr. Susanne Schröter

² BKA Partnerschaftsgewalt 2019: 4.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE – Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern – BT-Drs. 19/23999

Dr. Monika Schröttle, Professorin an der RWU Ravensburg-Weingarten

Leitung der Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte (FOBES) am Institut für empirische Soziologie (IfES), Nürnberg

Koordinatorin des European Observatory on Femicide (EOF)

Koordinatorin des European Network on Gender and Violence (ENGv)

Insgesamt ist zu begrüßen, wenn die Bundesregierung das Untersuchen, Benennen und Verhindern von Femiziden in Deutschland intensiviert. Sie sollte dabei an bereits bestehende Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene anknüpfen und aus den Erfahrungen lernen.

1. Tötungsdelikte an Frauen (und Mädchen), die im Kontext von Sexismus, Macht und Kontrolle im Geschlechterverhältnis verübt werden, sollten als Femizide anerkannt werden

Der Begriff „Femicide“ bezeichnet die Tötung von Frauen (und Mädchen)¹ aufgrund ihres Geschlechts und fokussiert auf Tötungsdelikte, die auf der Unterordnung und Kontrolle von Frauen in patriarchalischen Gesellschaften als Ursache- und Motivhintergrund beruhen. Femizide werden am häufigsten durch Partner oder Ex-Partner im Kontext von Trennung und Scheidung sowie häuslicher Gewalt verübt. Frauen sind von Tötungen durch Beziehungspartner um ein Vielfaches häufiger betroffen als Männer; die Trennungs- und Scheidungssituation stellt für Frauen (anders als für Männer) eine Hochrisikosituation dar, schwere Gewalt bis hin zur Tötung zu erfahren, was in der empirischen Forschung durchgängig belegt, aber auch in der polizeilichen und sozialen Praxis bekannt ist.² Zudem werden zu Femiziden auch Tötungen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, Tötungen im Kontext der Kontrolle von Mädchen und Frauen durch die Familie (auch „Ehrenmord“), die Tötung von Prostituierten, sowie die Tötung von Frauen und Mädchen im Kontext von Frauenhass und Antifeminismus gezählt.

Das seit 2018 bestehende European Network on Femicide (EOF), welches aus der EU COST Action on Femicide (2013-2017) hervorgegangen ist, setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass diese Tötungsdelikte an Frauen als Femizide erkannt, benannt und durch die Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene bekämpft und verhindert werden (s. eof.cut.ac.cy).

¹ Hierzu können auch Frauen und Mädchen gezählt werden, die sich selbst nicht dem weiblichen Geschlecht zuordnen, aber als solche „gelesen“ werden.

² Die Ausführungen des Sachverständigen Fischer hierzu sind veraltet und ignorieren die vielen empirischen Befunde aus der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung der letzten 20 Jahre, die den Motivhintergrund der Macht und Kontrolle bei Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften bis hin zur Tötung von Partnerinnen im Kontext von Trennung und Scheidung belegen.

Dazu müssen auch in Deutschland und Europa mehr wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über Ausmaß und Hintergründe der Taten gesammelt und für die verbesserte Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ausgewertet werden.

2. Unterstützung der nationalen Arbeit des European Observatory on Femicide (EOF) statt Aufbau von Parallelstrukturen

Im European Observatory on Femicide (EOF) werden seit 2018 mit einem einheitlich entwickelten wissenschaftlichen Datenerfassungssystem in vielen europäischen Ländern alle bekannt gewordenen Fälle von Femiziden (durch nationale Focal Points, auch in Deutschland) erfasst und mit möglichst breiten Hintergrundinformationen zu den Taten, Motiven, Gefährdungssituationen, institutionellen Reaktionen und rechtlichen Folgen in eine gemeinsame Datenbank eingefügt, welche sowohl nationale als auch internationale Auswertungen vorsieht. Darüber hinaus wird in vertiefenden qualitativen Fallanalysen ermittelt, ob und wie die Institutionen intervenieren und was auf gesellschaftlicher, rechtlicher und politischer Ebene verbessert werden kann und muss, um Femizide zu verhindern. Diese Aufbauarbeit wird seit über sieben Jahren von engagierten Wissenschaftlerinnen in Deutschland und in 23 anderen europäischen Ländern bislang ehrenamtlich geleistet. Im Mai 2021 soll der erste gemeinsame Bericht mit Daten aus 2019/2020 veröffentlicht werden. Das European Observatory on Femicide (EOF) setzt sich aktuell verstärkt dafür ein, dass in allen beteiligten Ländern die Arbeit der nationalen Focal Points, die vielfach bereits als nationale Beobachtungsstellen zu Femicide agieren, durch die Regierungen finanziell und ideell unterstützt wird. Dadurch können sowohl nationale als auch europäisch vergleichbare Daten und Erkenntnisse methodisch fundiert und langfristig erfasst, als auch gemeinsame Aktivitäten der Länder zur Prävention und zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen forciert werden.

Mittel zum Aufbau einer nationalen Beobachtungsstelle sollten in dieses Netzwerk fließen, in dem die methodischen Voraussetzungen für die Erfassung und Beobachtung von Femiziden in langjähriger Vorarbeit geschaffen wurden, anstatt mit einer weiteren Stelle in Deutschland eine Parallelstruktur aufzubauen. Insofern wird empfohlen, eine nationale Beobachtungsstelle zu Femiziden direkt am nationalen Focal Point des EOF anzubinden.

3. Strategien zur Prävention von Femiziden

Bisherige Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis verweisen darauf, dass zur Bekämpfung und Verhinderung von Femiziden v.a. folgende Aktivitäten erforderlich sind:

- **Femizide wahrnehmen und ein verändertes Bewusstsein in Gesellschaft, Politik und im Rechtssystem schaffen**

Dazu bedarf es der regelmäßigen Datensammlung und -auswertung, vertiefender Forschung und einer veränderten Berichterstattung, in der die Taten nicht individualisiert, sondern vor dem Hintergrund der bestehenden Geschlechterverhältnisse eingeordnet und als Ausdruck von patriarchaler Kontrolle und Gewalt auf Mikro- und Makroebene interpretiert werden. Notwendig sind eine breite Öffentlichkeitsarbeit sowie multiprofessionelle Schulungen in den Aus- und Fortbildungen aller relevanten Berufsgruppen (u.a. bei Polizei und Justiz, Journalist*innen, in der Sozialverwaltung und Sozialen Arbeit, in den Fachausbildungen sowie

im gesamten Bildungssystem). Eine solche Öffentlichkeitsarbeit in Form von Kampagnen sowie multiprofessionellen Schulungen, auch für die Medien, werden derzeit von einigen am European Observatory on Femicide (EOF) beteiligten Wissenschaftler*innen in Kooperation mit der Fachpraxis im Rahmen des europäischen Projektes FEM-Unite (DG Justice and Consumers) für Deutschland, Spanien, Portugal, Malta und Zypern aufgebaut und soll mit Unterstützung der Bundes- und Landesministerien ab 2022 in die Breite getragen werden.

- **Frauen (und Mädchen) konsequent vor häuslicher und sexualisierter Gewalt schützen**

Die Unterstützungssysteme für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen müssen so auf- und ausgebaut werden, dass jede Betroffene (und deren Kinder) unmittelbar und zeitnah, sowie niedrigschwellig und ohne Barrieren Schutz und Unterstützung in einer Schutzeinrichtung und/oder Fachberatungsstelle erhalten. Polizei und Gerichte müssen wirksame Schutz- und Präventionsmaßnahmen einleiten, um schwere Gewalt und Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen zu verhindern (dazu gehören v.a. die konsequente Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, ein multiprofessionell vernetztes Hochrisikomanagement mit zeitnahen Fallkonferenzen - wie es etwa im RiGG Interventionsprojekt in Rheinland Pfalz erfolgreich umgesetzt wird,³ flächendeckende Täterarbeit und der konsequente Schutz von Frauen und Kindern im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen mit zusätzlichen Auflagen für gewalttätige Täter/Väter).⁴

- **Egalitäre, von Respekt und Solidarität geprägte Geschlechterverhältnisse durch Bildungsmaßnahmen auf allen Ebenen schaffen**

In Kitas und Schulen, aber auch in der Elternarbeit, Ausbildung und hochschulischen Bildung sowie in der Arbeitswelt muss die Erziehung und Aufklärung hin zu egalitären, von Respekt und Solidarität geprägten Geschlechterbeziehungen als fester konzeptioneller Bestandteil verankert werden und auch Trainings zum Umgang mit Aggression, Ausgrenzung, Frustration, Diskriminierung und Gewalt beinhalten. Ziel muss eine Kultur sein, in der die Abwertung des/der Anderen keinen Platz mehr hat und in der jeder Mensch, unabhängig von Herkunft, geschlechtlicher Identität und Orientierung, Alter, Behinderung, Bildung und sozialer/beruflicher Position gleichermaßen akzeptiert und respektiert wird, und in der männliche Kontroll- und Besitzansprüche gegenüber Frauen Vergangenheit sind.

4. Ausblick

- **Femizide und rechtliche Sanktionierung:** Im Rechtssystem und der Rechtspraxis muss geprüft werden, wie Tötungsdelikte an Frauen mit den oben genannten Merkmalen von Femiziden angemessen sanktioniert werden und eine hohe Strafzumessung erfahren können (z.B. durch die Feststellung niedriger Beweggründe, wenn Tötungsdelikte an Frauen oder als Frauen gelesenen Personen im Kontext von patriarchalischen Kontroll- und Machtvorstellungen, Sexismus und sexualisierter Gewalt und/oder Frauenverachtung erfolgen).⁵

³ <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/das-projekt-rigg/>

⁴ Dies ist besonders wichtig, weil Frauen in und nach der Trennung von gewaltbereiten Partnern besonders gefährdet sind, Opfer von schwerer Gewalt zu werden.

⁵ s. differenziert die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes, S. 4ff

Auch sollten „geschlechtsspezifische Beweggründe“ in die Strafzumessungspraxis Eingang finden (s. Stellungnahme djb). Bei sexistischen Motiven sollte, ebenso wie bei rassistischen Motiven, eine höhere Strafzumessung erfolgen, weil ihnen menschenverachtende Vorstellungen zugrunde liegen. Eine Dissertation zur Rechtspraxis im Bereich der Tötungsdelikte an Frauen wird derzeit an der Universität Bochum von einer ehemaligen Mitarbeiterin unserer Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte (FOBES) erstellt und wird weitere Erkenntnisse zur Rechtspraxis und notwendigen Veränderungen liefern.

- **Unterstützung und Entschädigung der Angehörigen getöteter Frauen:** Im Rahmen einer vom europäischen Gleichstellungsinstitut EIGE in Auftrag gegebenen Studie ermitteln wir derzeit in fünf Ländern (Deutschland, Frankreich, Spanien, Rumänien und Portugal) ob die Rechte der Angehörigen (insb. von Kindern und Verwandten) getöteter Frauen vor, im und nach dem Gerichtsprozess ausreichend Berücksichtigung finden und inwiefern angemessene Umgangsweisen, Entschädigungsleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten in den Ländern geschaffen werden können.
- **Entwicklung von Präventionsstrategien unter Einbeziehung gewaltbetroffener Frauen:** Bislang werden Präventions- und Interventionsstrategien zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen (und Femiziden) weitgehend ohne die Perspektive der von Gewalt betroffenen Frauen (und ihrer Kinder/Angehörigen und sozialen Umfeldler) entwickelt; sie bleiben dadurch vielfach unzureichend (siehe auch die Stellungnahme von Antje Joel im Anhang). Künftige Strategien müssen bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Intervention und Prävention, wenn sie wirkungsvoll sein sollen, (ehemals) Betroffene als Expert*innen einbeziehen und auf deren Erfahrungen aufbauen.
- **Verstärkung von Tat- und Täterprävention:** Bisherige Maßnahmen zur Verhinderung von schwerer Gewalt beziehen sich fast durchgängig auf den Schutz und die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen; die Täter bleiben weitgehend unberücksichtigt und werden weder konsequent gestoppt, noch aktiv zu Verhaltensänderungen und zur Verantwortung gezogen. Hier ist ein gesellschaftlicher und politischer Perspektivwechsel auf allen Ebenen erforderlich: anstatt Frauen und Kindern die Hauptlast zur Beendigung der Gewalt abzuverlangen, müssen Gesellschaft, Politik und rechtliche wie soziale Praxis einen stärkeren Fokus auf die Tat- und Täterprävention legen (siehe dazu auch die Stellungnahme von Antje Joel im Anhang).
- **Einbettung nationaler Strategien zum Abbau von Femiziden und Gewalt gegen Frauen in internationale Strategien und Aktivitäten sinnvoll:** In vielen Ländern innerhalb und außerhalb Europas wurden auf unterschiedlichen Ebenen Strategien entwickelt, um Femizide zu erfassen und in der Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen, zu sanktionieren und zu verhindern. Von diesen kann und sollte Deutschland lernen und profitieren. Die Bundesregierung wäre deshalb gut beraten, verstärkt nationale Forschung, Praxis und Strategieentwicklung zu fördern, die in internationale und auch europäische Aktivitäten eingebunden ist und deren Erfahrungen und Erkenntnisse für Deutschland nutzbar gemacht werden können.

Antje Joel

Postgraduate Student ,Understanding Domestic Violence & Sexual Assault'

Fachbereich Kriminologie & Forensische Psychologie

Universität Worcester

Worcester, United Kingdom

27.02.2021

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die Linke - Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern – BT-Drs. 19/23999

„Warum bist du nicht einfach gegangen?“ 30 Jahre ist es her, dass ich vor einem Mann die Treppen eines Miethauses herunterfloh, auf die Straße, und immer weiter. Planlos, ziellos. Die Wohnung, aus der ich floh, war meine. Der Mann, der mich in die Flucht schlug, der mich - wieder einmal - um mein Leben fürchten ließ, war meiner. Wir waren, mit Unterbrechungen, zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre ein Paar. Wir waren seit drei Jahren verheiratet. Wir hatten zwei Kinder, zwei Söhne, damals drei und anderthalb Jahre alt. Es war unser letzter Abend. Der Abend, an dem ich endgültig ging.

„Warum bist du nicht einfach gegangen!“ Diese Frage ist, in gefühlten 99 Prozent der Fälle, noch heute der erste Vorwurf, den mir mein Gegenüber macht. Es brauchte Jahrzehnte, bis ich darauf die richtige Antwort hatte: „Ich *bin* gegangen. Ich bin hier.“ Aber natürlich ist das nicht, was für mein Gegenüber zählt. Was zählt, ist, dass ich mal eine Weile nicht gegangen bin. Oder: dass ich gegangen bin, „nur um wieder zu dem Kerl zurückzukehren“. Dieses Eine-Weile-Nichtgehen, Wieder-Zurückgehen ist es, was mich in ihren Augen ausmacht. Damals sowieso. Und noch nach 30 Jahren.

Fragt noch mal einer, warum Frauen nicht oder nur zögerlich über die Gewalt, die sie erfahren (haben), sprechen? Darum! Solche und all die ähnlichen Fragen und Sätze sind auch eine Art, den Frauen übers Maul zu fahren. Sie an der Gewalt schuldig zu sprechen. Sie klein zu halten. Auch dann noch, wenn sie sich lange schon erhoben und, innerlich, endlich, wieder großgemacht haben. Ist das „nur“ Ignoranz? Oder ist es System?

Die Betroffenen zu *hören*, bedeutet für mich nicht das ewig gleiche Widerkäuen der persönlichen Tragödien, wie wir es in der Presse und im Fernsehen allwöchentlich sehen. Tatsächlich glaube ich, dass dieses Wiederholen der Opfergeschichten eher schadet. Zum einen bin ich mir der Gefahr der Re-Viktimisierung dadurch sehr bewusst. Zum anderen sehe ich mit der Wiederholung der (immer neuen) Geschichten auch die Mythen immer aufs Neue wiederholt (und verstärkt). Der Fokus der Fragen liegt hier vornehmlich auf dem Persönlichen und den immer gleichen Themen: Warum sind die Frauen nicht gegangen? Was haben sie in ihrer Kindheit erlebt, das ihren späteren Missbrauch ermöglicht hat? Dazu eingehende Schilderung ihrer physischen und psychischen Beschädigungen

durch den Missbrauch und ihrer 'emotionalen Abhängigkeit' von dem Täter. Es ist ein auf Beschädigung zentrierter Diskurs. Was damit bewirkt wird, lässt sich auch für den Laien leicht denken (Tuck, 2009; Booth, 2020).

Die Frage ist nicht: "Wie klein muss eine Frau innerlich sein, was muss in ihrem Leben schiefgelaufen sein, dass sie sich so etwas hat bieten lassen!" Die Frage ist: "Welche Mächte müssen am Wirken sein, wenn sich starke, selbstbewusste Frauen in solchen Mühlen wiederfinden?" Das schafft kein Mann allein. Hinter jedem dieser Männer steht ein System. Das stützt sie auch noch nach der Ermordung ihrer Partnerinnen (Katz, 2006; Stark 2007).

Wer häusliche Gewalt und Femizide verhindern will, muss den Fokus (auch) darauf lenken, was passiert, *nachdem* die Frauen sich anvertrauen (Freunden, Familie), nachdem der Missbrauch den Behörden bekannt wurde und/oder die Frauen planen, den Täter zu verlassen oder ihn verlassen haben. Und welche Auswirkungen das hat.

Warum bin ich nicht einfach gegangen? Ich hatte gute Gründe. Die besten. Ich hatte sie mir nicht selbst ausgedacht. Ich bekam sie, die meisten von ihnen, serviert. Oft von den gleichen Menschen, die mein Nichtgehen später zu meinem „großen Fehler“ erklärten. Zum Beweis, dass die Schuld, wenn nicht direkt, dann doch immerhin indirekt bei mir lag. An dieser Argumentation hat sich nichts geändert. Ein Berliner Richter wies kürzlich die Entschädigungsklage einer Frau, die von ihrem Partner schwer verletzt worden war, ab mit der Begründung, dass sie die Gewalt durch ihren Verbleib in der Beziehung selbst verschuldet habe.

„It takes two to Tango!“, sagte auch mein Exmann, wenn er die Verantwortung für seine Gewalt von sich wegargumentierte. Zum Tangotanz braucht es immer zwei! „Was hast du denn gemacht, um ihn zu provozieren?“, fragten Freunde, denen ich mich damals anvertraute. Auf einen Artikel in der ZEIT zum Thema „Häusliche Gewalt in den Zeiten von Corona“, schrieb eine Leserin: „Ich frage mich bei solchen Geschichten immer, was die Frau dazu beigetragen hat! Kein noch so netter Mann kann und muss das ständige Gemecker und die Herabsetzungen einer Frau ertragen!“

„Diese Frauen glauben oft, sie seien selbst schuld“, kommentieren die von Presse und TV reflexhaft um ihre Meinung gebetenen „Experten“, Psychologen, Psychotherapeuten, etc., gern. So, als sei das ganz und gar unbegreiflich. Als sei auch das die Schuld und das Versagen der Frauen.

Ich ging nicht, weil ich das Gehen oft mehr fürchtete als das Bleiben. Ich glaubte, ich könnte ohne den Mann nicht überleben. Die üblichen „Experten“ erklären solche Gefühle gern als „emotionale Anhängigkeit der Frau“ und führen auch die auf deren Schadhaftigkeit zurück: „Häufig sind es Frauen, die schon als Kinder Gewalt erlebt haben – körperliche und seelische Gewalt. Sie wurden nicht dazu erzogen, eigenständig zu sein und sich als Mensch wertvoll zu fühlen. Solche Menschen hoffen darauf, dass sie eine Beziehung finden, in der alles gut wird. So müssen sie sich nicht mehr mit ihrer schmerzhaften Kindheit beschäftigen.“ Diesen Psychologen-Kommentar stellte ein deutsches Magazin neben meinen – teils persönlichen, teils faktischen - Beitrag zum Thema. Es war ein Magazin, dass sich auf die Fahnen geschrieben hatte, „den Diskurs zu ändern“.

Grigsbys und Hartmans „Barrieren-Modell“ beschreibt das Opfer häuslicher Gewalt umgeben von vier konzentrischen Ringen, die verschiedene Barrieren darstellen. Die erste Barriere, aus Opfersicht,

ist das Umfeld - aus Sicht Außenstehender ist es die letzte Barriere, die das Opfer überwinden muss (Grigsby und Hartman, 1997).

Um zu entkommen, brauchen die Betroffenen Ressourcen: Geld, einen Zufluchtsort, Unterstützung seitens der Polizei und Gerichte, Unterstützung durch Familie, Freunde, Sozialarbeiter, Therapeuten, etc.. Wenn diese Ressourcen fehlen, oder wenn sie den Betroffenen unbekannt oder unzugänglich sind, ist die Botschaft an sie klar: Ein Entkommen ist unmöglich. Die Betroffenen erleben sich als entsprechend wertlos. Ihnen die o.g. Ressourcen zur Verfügung zu stellen und leicht zugänglich zu machen, ist auch diesen Gründen entscheidend. Anders wird jede weitere Intervention sinnlos (Anderson *et. al*, 2003).

Die nächste Barriere ist die Familie und soziale Rollenerwartungen. Frauen wird in unserer patriarchalischen Gesellschaft noch immer die Hauptlast der Fürsorge für Beziehungen und Familie auferlegt. Scheitert die Beziehung, zerbricht die Familie, hat in erster Linie die Frau versagt (Debold *et. al*, 1993). Wie wenig sich an diesem Rollen – und Familienbild geändert hat, lässt sich täglich in Politik, Presse und TV hören, lesen und sehen. Massgeblich in den schon erwähnten „empathischen“ Opfer-Präsentationen der Medien: schuldbewusst, reumütig, nachsichtig, vergebend, Abstinenz versprechend.¹

Die betroffenen Frauen „geben sich“ nicht die Schuld. Sie *nehmen die Schuld an*, die ihnen zunächst vom Täter und dann, diese Last noch verstärkend, von der Gesellschaft gegeben wird. Das ist ein Unterschied. Und, wie andere Stereotypen und Mythen zu häuslicher Gewalt, ein entscheidendes Hindernis für Frauen, der Beziehung und dem Täter zu entkommen (Gracia, 2004; Meyer, 2016).

Frauen, die keine andere Möglichkeit haben, als in der Beziehung zu verbleiben, werden dem Täter ausgeliefert und von seinen Versprechungen und Entschuldigungen abhängig gemacht. Die britische Kriminologin Jane Monckton-Smith schreibt dazu: „Der Täter ist der Einzige, der der Frau Sicherheit garantieren kann.“ (Monckton-Smith, 2003)

Während meiner zweiten Ehe, die vor allem von verbaler und psychischer Gewalt geprägt war (körperlicher Gewalt - Schütteln, Schlagen, Würgen – bediente er sich erst, als ich begann, mich gegen seinen psychischen Klammergriff zu wehren), war ich die alleinige Geldverdienerin der Familie. Diejenige, die den Lebensunterhalt für zuletzt acht Personen heranschaffte. Mein Mann „versorgte den Haushalt.“ Schon während unserer Ehe lagen Verwandte und Bekannte ihm für diese Außerordentlichkeit hauptsächlich zu Füßen. Es gab auch andere Stimmen, sicher. Solche, die ihn zum „Pantoffelhelden“ erklärten. Die ihm sein Mannsein absprachen.

Tatsächlich unterschieden sich diese Stimmen nicht. Sie lasen beide vom gleichen Notenblatt. Sie sangen beiden die gleiche, desaströse Rollen-Hymne. Der Mann wusste beide Stimmen für sich zu nutzen.

¹ Die Frage „Könnte Ihnen so etwas heute nochmal passieren?“ ist nach Studium zahlreicher Interviews und Fernsehsendungen zum Thema offenbar fester Bestandteil jeder Opferbefragung. Meyer beschreibt, wie die Frauen sich durch diese Art der Befragung auch von formalen Helfern regelmäßig zu Delinquenten verkehrt sehen, die „Besserung“ versprechen müssen, um Respekt erwarten, bzw. Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Und wie das die Frauen massiv in ihrem (physischen und psychischen) Fortkommen behindert (Meyer, 2016).

Ich spürte das früh. Bewusst wurde es mir erst vor Gericht, während des Scheidungsverfahrens. Dieser Mann, der sich so aufopferungsvoll um seine Familie gekümmert hatte, der durchweg „weibliche Eigenschaften“ zeigte - fürsorglich, häuslich, unterwürfig - konnte unmöglich ein Gewalttäter sein. Es war lächerlich, einem solchen Mann Gewalt zu unterstellen. Wenn er sie ausgeübt haben sollte, dann aus gutem Grund: „Der Mandant fühlte sich massiv in seiner Männlichkeit gekränkt.“ Das befand der Richter.

Forscher machen die „Beleidigung ihrer Männlichkeit“ als den dominierenden strafmildernden Umstand aus, der Tätern (und Töttern) von Richtern zuerkannt wird. Es gibt für ihn keine weibliche Entsprechung zur etwaigen Entlastung angeklagter Frauen (Monckton-Smith, 2013). Frauen, die ihre Partner getötet haben, werden regelmäßig härter bestraft als Männer im umgekehrten Fall. Selbst nach Jahren von ihnen erlittener Gewalt durch den Partner wird selten auf Notwehr erkannt. Frauen bekennen sich häufiger schuldig als Männer - und sei es nur in der Hoffnung, eine etwas geringere Strafe als für Partnertöterinnen üblich aushandeln zu können (Stark, 2007; McMahon, 2015)

Mich erkannte der Familienrichter als „selbstbezogen und egoistisch“. Ich hatte meine „Karriere stets über die Kinder gestellt“, ich hatte mich „nicht um den Mann gekümmert“. Meine Selbstständigkeit, mein Bestreben, mich auch jenseits meiner Rolle als „Frau und Mutter“ als wertvoll zu erleben, hatte mich nicht vor Gewalt bewahrt und schützte mich auch nicht jetzt. Sie machte mich zur Zielscheibe „rechtmäßiger“ Gewalt. Von allen, auch offiziellen Seiten.

Bei meiner zweiten Scheidung forderten Jugendamt und Richter, dass der Kontakt der Kinder zum Vater unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sei. Auch gegen deren erklärten, von einem Gutachter als authentisch anerkannten Willen. „Kinder, die ohne Vater aufwachsen, werden kriminell!“, sagte der Richter. Dass Frauen- und Kindesmisshandlungen durch Partner/Väter sich überschneidende Verbrechen sind, war (auch) ihm offenbar nicht bekannt. Oder er ignorierte es: in 40% bis 50% der Fälle von Kindesmisshandlung liegt auch eine Misshandlung der Mutter vor. Täter sind fast immer die Väter oder Stiefväter (Bowker, Arbitell und McFerron, 1988; Whitney & Davis, 1999; Hester, 2006; Stark 2007).

Dass der Vater abends oft vor dem Haus auf und ab fuhr, die Kinder an der Schule abfing, sich als Hilfskraft in der Pfadfindergruppe anstellen ließ, die sie wöchentlich besuchten, verstanden Amt und Gericht als Ausdruck väterlicher Sehnsucht. Dass die Kinder sich nur noch in Begleitung vors Haus trauten, erklärten sie als ein Ergebnis von Hysterie: meiner. Die Nachrichten, die der Mann mir auf dem Handy hinterließ und die E-Mails, die er mir schickte („Wenn du dich bis heute Abend um acht nicht unter dieser Nummer bei mir gemeldet hast, werde ich tun, was ich für richtige halte!“ – „Ich erwarte dich zu einer Aussprache in meiner neuen Wohnung. Falls du um deine Sicherheit besorgt sein solltest: Ich lebe nicht allein.“) und die ich dem Gericht vorlegte, waren für den Richter der „verständliche Versuch Ihres Mannes, etwas zu regeln“.

Jane Monckton-Smith, der ich kürzlich von den Nachrichten erzählte, sagte: „Das war deine ‚Letzte Chance‘-Phase.“ Monckton-Smith forscht an der Universität Gloucestershire, UK, zu Femiziden und hat eine Acht-Stufen-Mord-Timeline entwickelt. In der „Letzte Chance“-Phase gibt der Noch-nicht-Töter der Frau letztmalig ‚Gelegenheit‘, sich mit ihm zu versöhnen, zu ihm zurückzukehren oder sich sonst wie seinen Wünschen unterzuordnen. Sie ist Stufe sechs auf Monckton-Smith’s Timeline und zeichnet sich aus durch eine „Veränderung im Denken/Die Entscheidung (zu Töten)“, basierend auf der „Vorstellung (des Täters), dass er keine andere Möglichkeit mehr hat, seiner Wut oder seinen

Gefühlen von Ungerechtigkeit beizukommen“. Stufe 7 ist die „Detaillierte Planung“. Stufe 8 ist der „Mord“. (Monckton-Smith, 2020).

Die Risiko-Faktoren für einen „Intimate Partner Homicide“ sind seit Jahrzehnten bekannt (Websdale, 1999). Der Großteil dieser Faktoren traf auf meine Situation zu: Die Frau plant, sich zu trennen oder hat sich getrennt. Status- und finanzieller Verlust für den Mann durch die Trennung. Stalking der Frau durch den Mann vor und/oder nach der Trennung. Der Mann droht mit Selbstmord oder hat zu einem früheren Zeitpunkt damit gedroht. Die Frau hat Kinder aus einer früheren Ehe. Die Frau fürchtet um ihr Leben.

Letzteres nennt Monckton-Smith den „maßgeblichsten Einzelfaktor“. Es ist der Faktor, den Polizisten und Juristen am willigsten und am häufigsten ignorieren (Websdale, 1999; Monckton-Smith, 2003).²

In den USA werden seit 1995 ‚Fatality Reviews‘ durchgeführt, die Todesfälle und Selbstmorde nach häuslicher Gewalt untersuchen.³ Sie untersuchen den Effekt von Interventionen, die vor der Tötung erfolgten. Sie erwägen Veränderungen in Präventions- und Interventionssystemen, um künftige Tötungen zu vermeiden. Sie entwickeln Empfehlungen für koordinierte Initiativen zur Prävention und Intervention in den Kommunen, um häusliche Gewalt zu reduzieren (Hart, 1995; Websdale, 2003). Im UK werden mittels interdisziplinärer Domestic Homicide Reviews (DHR) „Umstände untersucht, in denen der Tod einer Person ab und über 16 Jahren das Ergebnis oder scheinbare Ergebnis von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung durch eine Person war, mit der (die getötete Person) verwandt war oder mit sie in einer intimen Beziehung stand oder gestanden hatte, oder die mit ihnen im selben Haushalt gelebt hatte“. Seit April 2011 sind bei Todesfällen, auf die diese Kriterien zutreffen, DHRs zwingend (Home Office, 2016).

Seit 2018 arbeitet die britische Polizei zunehmend mit Monckton-Smith’s Homicide-Timeline, um das Gefahrenpotential einzuschätzen und Femizide möglichst zu vermeiden. Weitere Mittel zur Risiko-Einschätzung sind die DASH- und HIT-Fragebögen. Beide wurden entwickelt, um den „Mangel an Verständnis und Training in Bezug auf Risikoerkennung, -einschätzung und das Risikomanagement“ zu beheben, da dieser Mangel Frauen maßgeblich gefährdete. Ebenso beklagten die Entwickler das „Versagen, die Verbindung zwischen dem Schutz der Öffentlichkeit und Wiederholungstaten (im Bereich häuslicher Gewalt) zu erkennen“. Und sie weisen explizit daraufhin, dass Fortbildung für die effektive Erkennung, Einschätzung und das Management von IPF⁴-Risiken unerlässlich ist. „Ohne effektives Training, werden immer die gleichen Fehler wiederholt werden.“ (DASH, 2009).

² In peer-reviewten Studien aus den USA, dem UK und Irland erweisen sich speziell Juristen auf gefährliche Art als „fortbildungsresistent“ (Ptacek, 1999; Burton *et. al*, 2008; Naughton *et. al* 2015). Sie wissen schon alles über häusliche Gewalt! Über die Opfer. Und über die Täter. Stereotypen und Mythen über häusliche und sexualisierte Gewalt halten sich unter Juristen mit am hartnäckigsten. Oder werden von ihnen erhalten. Entsprechend verhandeln und urteilen sie. Und zwar: Juristen wie Juristinnen. Forscher führen das auf den hohen Status zurück, die sie in der Gesellschafts-Hierarchie haben. Es geht auch hier, wieder mal, um Macht.

³ Im UK nehmen sich pro Woche durchschnittlich zehn Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt das Leben (Monckton-Smith, 2013). Fraglich, wie viele es im schwarzen Forschungsloch Deutschland sind.

⁴ IPF = Intimate Partner Femicide

Deutschland – weitgehend ohne Forschung, Aufklärung und einheitliche und flächendeckende Prävention – befindet sich bezüglich der Prävention häuslicher Gewalt und Femiziden im Pleistozän.⁵ Ein Umstand, der von Politik und Presse weitgehend ignoriert und bisweilen mit Stolz vertreten und verteidigt wird (Fischer, 2021). Katz beschreibt es als das Hauptmerkmal dominanter Gruppen, dass ihre Dominanz weder von ihnen selbst noch von den Untergebenen hinterfragt und/oder kritisiert wird (Katz, 2006):

Der britische Premierminister Boris Johnson hat, noch vor seiner Zeit als Premier, gesagt, es sei „schwach“, wenn Männer nicht Willens oder in der Lage seien, „ihre Frau zu kontrollieren“. Großbritannien müsse in Frauen wieder das Verlangen wecken, verheiratet sein zu wollen. Der Umgang mit mir seitens des deutschen Sozialamts, des Jugendamts, von Anwälten und Familienrichtern erschien mir nach beiden Trennungen wie das konzertierte staatlich-gesellschaftliche Bemühen, auch in mir dieses Verlangen „wiederzuerwecken“. Wenigstens sollte ich meine Trennung als Fehler erkennen.

Auch dafür gibt es heute noch Mittel: 60 Prozent der getrenntlebenden Väter zahlen beispielsweise keinen Cent Unterhalt für ihre Kinder, jemals. Nur ein Viertel der Väter zahlt den vollen Satz. Die Marge dazwischen zahlt mal ein bisschen was, hier oder da. Der deutsche Staat erklärt sich dem gegenüber machtlos. Und, schlimmer noch, den Zahlungsunwillen dieser Väter für deren Fürsorgefähigkeit gegenüber ihren Kindern als unerheblich.

Beide Männer, mit denen ich verheiratet war, zahlten nichts. Auch dem zum Trotz wurde ich von Jugendamt und Richter angehalten, „ausschließlich positiv gegenüber den Kindern von ihrem Vater zu sprechen“. Wenn ich mich gegen diese Art der Gewalt wehrte, drohten mir Amt und Gericht Geldstrafen an. Und den Kindern die „Zwangszuführung“ zum Vater. Das ging so über fünf Jahre. Ich floh schließlich mit den Kindern 2000 Kilometer weit, ins Ausland. Nachdem ich unser Zuhause mit Verlust zwangsverkauft hatte. Weil der Mann, der weder Unterhalt noch seinen Anteil zur Abzahlung leistete, unwiderruflich Miteigentümer war. Er terrorisierte uns, dank Prozesskostenhilfe, auch im Ausland noch ein halbes Jahr. Dann war Ruhe. Vor allem wohl, weil der Mann starb. Und das alles ist nur ein sehr kleiner Teil dessen, was sich abspielte. Lange nachdem ich gegangen war.

Allein die Kraft, die es braucht, das durchzuhalten, führt die Psychologen-Ferndiagnosen in den Talkshows und Magazinen ad absurdum.

Und doch, immer, wenn ich die Geschichte meiner beiden Ehen erzähle, fragt eine/r: „Warum bist du nicht einfach gegangen!“ Ich höre: „Die Frauen müssen sich anvertrauen, sie müssen offen über die Gewalt sprechen!“ Und ich frage mich: Wie? Wenn man sie, sobald sie es wagen, brandmarkt: Als unselbstständig. Gescheitert. Als schadhaft. Wenn man ihnen, aller internationalen Forschung und Erkenntnisse zum Trotz, noch immer (teils offen, teils hinterrücks) die Schuld an der erlebten Gewalt gibt. In Deutschland ist das weiterhin Alltag. Es gehört hier noch immer zum kollektiven Begriff von „Vernunft“. Von Objektivität. Und Gemessenheit.

Diesem Mechanismus der Stigmatisierung und Ausgrenzung der Betroffenen verfallen regelmäßig auch informale und formale Helfer und Aktivisten (Ptacek, 2000).

⁵ Ein fundamentales Beispiel: Das Bundeskriminalamt kann keine Angaben machen, wie viele der angezeigten häuslichen Gewalttaten strafrechtlich verfolgt, eingestellt oder verurteilt werden (BKA, 2018)

Ich kenne Betroffene, die in Frauenhäusern arbeiten. Und denen dort untersagt wird, über ihr eigenes Betroffensein vor den Frauen zu sprechen. Ich kenne Frauenhausleiterinnen, die „nie eine ehemals betroffene Frau einstellen“ würden. „Weil die dann nur versuchen würden, was sie damals nicht gebacken gekriegt haben, jetzt über die Frauen, die sie betreuen sollen, für sich zu lösen.“ Ich kenne Polizistinnen, die ehemalige Betroffene sind. Und denen untersagt wird, im Dienst „darüber“ zu sprechen. Eine von ihnen sagte zu mir: „Das erinnert mich an die Täter. Deren erste Forderung ist, dass wir schweigen.“

An die Täter erinnert auch, wie Politiker, Helfer und Aktivisten regelmäßig „für die Betroffenen sprechen“. Wie sie „ihnen eine Stimme geben“. Auch in dieser Anhörung wird – wieder einmal – über die betroffenen Frauen gesprochen und für sie verhandelt. Statt mit ihnen. Auch das ist eine Form der Stigmatisierung und der Ausgrenzung (Tuck, 2009; Tyler, 2020; Booth, 2020).

Ich meine: Die Betroffenen brauchen - in erster Linie - nicht (schon wieder) Menschen, die für sie sprechen. Sie brauchen den Raum und die Sicherheit, die es ihnen ermöglichen, für sich selbst zu sprechen. Sie müssen gehört werden. Als gleichwertige Partner*innen in einem Diskurs, in dem es – hauptsächlich- um sie geht.

Berlin, 25. Februar 2021

Stellungnahme

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <https://www.djB.de>

Rechtlicher Umgang mit Femiziden in Gestalt von Trennungstötungen

Stellungnahme zum Antrag „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“ BT-Drs. 19/23999

In Deutschland ist durchschnittlich jeden Tag eine Frau von einem versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt durch den eigenen Ehemann, Partner oder Ex-Partner betroffen.¹ Jede Woche sterben dabei drei Frauen. Als besonders gefährlich erweisen sich Trennungsphasen – insbesondere, wenn die Trennung auf die Initiative der Frau zurückgeht.² Das tatbestimmende Motiv ist in diesen Fällen oft patriarchalisches Herrschafts- und Besitzdenken des Täters in Bezug auf eine Frau, die dabei ist, sich diesem zu entziehen.

Trennungstötungen sind als Femizide, d.h. Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, einzuordnen. In Fällen von Trennungstötungen werden Frauen umgebracht, weil die Täter ihnen nicht zugestehen, ein eigenes selbstbestimmtes, von ihnen getrenntes Leben zu führen. Die Taten sind also Ausdruck eines patriarchalen Besitzanspruchs und einer Vorstellung von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit.

1. Prävention von Trennungstötungen

a) Problemanalyse

Im Vordergrund der Bekämpfung von Femiziden in Gestalt von Trennungstötungen und sonstigen Formen von Partnerschaftsgewalt muss deren Prävention stehen.³ Tödliche Trennungsgewalt kommt auch in Beziehungen vor, die zuvor nicht gewaltbelastet waren. In vielen Fällen haben die Taten jedoch einen Vorlauf, der durch das Ausleben von Besitzansprüchen des Mannes gekennzeichnet ist, die sich in übersteigerter Eifersucht, dem Bestreben um möglichst

¹ Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019, abrufbar im Internet: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html.

² Schneider, Der Haustyrann und die Reform der Tötungsdelikte – Ein Diskussionsbeitrag aus geschlechtsspezifischer Sicht, djBZ 1/2015, S. 20, 21.

³ Vgl. dazu djB, Policy Paper: Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, 22.11.2018, S. 12 ff., abrufbar im Internet: <https://www.djB.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-18/>.

weitgehende Kontrolle der Frau und ihre Isolierung von Freunden und Familie zeigen.⁴ Partnerschafts- und Trennungsgewalt sind oft nicht unvorhersehbar und deshalb auch nicht „unvermeidlich“. Nicht selten sind Täter und Opfer der Polizei schon von „Kriseneinsätzen“ bekannt, es wurden in der Vergangenheit bereits Platzverweise erteilt und es bestehen Gewaltschutzanordnungen; manche Frauen haben Zuflucht bei Verwandten, Freund*innen oder in Frauenhäusern gesucht. Im Vorfeld solcher schweren Gewalttaten gibt es häufig Warnsignale für eine Eskalation. Vielfach fehlt es den Frauen dann an Unterstützung, wenn sie sich gegen die Beziehung entschieden haben. Zahlreiche Fälle von Partnerschafts- und insbesondere Trennungsgewalt ließen sich daher bei zutreffender Beurteilung der bestehenden Gefahr und Effektivierung des Opferschutzes verhindern.

b) Forderungen des Deutschen Juristinnenbundes

- Eine intensive Tatsachenforschung ist für den Gewinn empirisch gesicherter Erkenntnisse zentral und auch in Artikel 11 Abs. 1 lit. b IK vorgesehen. Sie ermöglicht die Erforschung geschlechtsspezifischer Aspekte jeglicher Konstellationen von Partnerschafts- und Trennungsgewalt sowie im weiteren Schritt das Aufbrechen gängiger Stereotypen und Mythen um geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt. Außerdem können solche empirischen Erkenntnisse durch eine intensive Tatsachenforschung die Grundlage für Risikoeinschätzungen zu Präventionszwecken bilden.⁵
- Auf der Grundlage intensiver Tatsachenforschung⁶ müssen bereits vorhandene Instrumente zur Risikoeinschätzung⁷ weiterentwickelt und den mit Gefährdungsfällen befassten Personen und Institutionen an die Hand gegeben werden, damit diese nicht mehr allein auf ihr „Bauchgefühl“ angewiesen sind. Häufig weiß die betroffene Frau am besten, wie gefährlich ihr (Ex-)Partner ist. Ihre Einschätzung sollte daher erfragt und ernstgenommen werden. Statistiken – ebenfalls auf Grundlage intensiver Tatsachenforschung – bieten hier eine vielversprechende Methode zur Risikoeinschätzung. Die bei Beratungsstellen, Frauenhäusern, Polizei, Justiz u.a. bekannten Informationen zur individuellen Bedrohungslage müssen zusammengeführt werden. Notwendig ist die flächendeckende Etablierung eines interdisziplinären Fallmanagements.⁸
- Die Polizei hat häufig als erste Institution mit den Beteiligten häuslicher Gewalt Kontakt. Deshalb sind Programme zum polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt entwickelt worden, die mancherorts bereits seit geraumer Zeit umgesetzt werden. Notwendig ist die verpflichtende, qualifizierte fortlaufende Aus- und Fortbildung *aller* Polizeikräfte, die in ihrem

⁴ Vgl. auch Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.): Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking, Hannover 2011.

⁵ djb, Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 25.11.2020, S. 9 ff., abrufbar im Internet: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-31>.

⁶ Die geforderte Tatsachenforschung setzt die Festlegung auf eine Definition voraus. Insofern begrüßt der djb die implizite Forderung nach einer Definition seitens der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/23999, 4.11.2020, S. 2.

⁷ Z.B. DyRIAS (Dynamische Risikoanalyse System), SARA (Spousal Assault Risk Assessment), ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessments) etc.

⁸ Vgl. hierzu Landespräventionsrat Niedersachsen a.a.O.: Artikel 10 Abs. 1 IK.

Dienst mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden.⁹ Sie müssen im Stande sein, Risiken einzuschätzen und erste Schritte zur Stabilisierung der Situation des Opfers in die Wege zu leiten. Polizeiliche Gefährderansprachen sind ein bereits häufig genutztes und erfolgversprechendes Instrument der Gefahrenabwehr, wenn sie auf die jeweilige Situation und den Adressaten abgestimmt sind. Wichtig ist daneben aber auch, den Blick nicht nur auf die punktuelle Gewaltsituation zu richten, sondern auch eine nachfolgende Betreuung und Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten. Dabei sollten das Netzwerk und der Austausch zwischen den Polizeikräften, anderen Behörden, wie z.B. den Jugendämtern, und entsprechenden Beratungsstellen ausgebaut und verbessert werden. Eine solche Zusammenarbeit ist essenzieller Bestandteil eines umfassenden Hilfsangebotes und effektiver Prävention. Die hierfür notwendigen fachlichen Kompetenzen müssen – soweit dies nicht bereits geschieht – in polizeilicher Fortbildung vermittelt werden.

- Rechtliche Möglichkeiten, einen gewalttätigen Mann dauerhaft von der bedrohten (Ex-) Partnerin fernzuhalten, stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Polizeiliche Platzverweise und Rückkehrverbote sowie Näherungs- und Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichen allein oft nicht aus, hochbrisante Gefährdungslagen zu entschärfen, weil die Männer sich über polizeiliche und gerichtliche Anordnungen hinwegsetzen. Insbesondere fehlt es auch an einer Abstimmung mit dem Familienrecht, wonach trotz dem Vorliegen einer Gewaltschutzanordnung der Umgang mit dem Kind ermöglicht werden muss. Dies muss dringend verbessert werden. Wichtig ist dabei auch, dass die Schritte bis zur endgültigen Vollziehung der Trennung gewährleistet werden, da die Trennungsphase sich für betroffene Frauen als besonders gefährlich darstellt.
- Es bedarf des weiteren Ausbaus von Frauenhäusern und Beratungsstellen und deren gesicherte, dauerhafte Finanzierung, wobei besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit (im weiteren Sinne) der Unterstützungsangebote zu richten ist.¹⁰ Es sind alle geeigneten gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ein flächendeckendes, umfassendes und allgemein zugängliches Unterstützungssystem für alle gewaltbetroffenen Frauen zu schaffen.¹¹ Dies umfasst insbesondere Schutzunterkünfte, Beratungsstellen, Notrufe, Traumazentren, Therapiemöglichkeiten, medizinische Versorgung und Barrierefreiheit im weiteren Sinne. Der effektive Zugang zu Schutzunterkünften und Unterstützungsdiensten wie insbesondere vertraulicher Beratung ist auch durch deren verlässliche Finanzierung zu garantieren. Ihre angemessene und insbesondere bedarfsdeckende Finanzierung ist durch bundeseinheitliche, klare und konsistente Regelungen sowie die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel zu garantieren.¹²

⁹ djb, Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 25.11.2020, S. 12 ff., abrufbar im Internet: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-31>.

¹⁰ Art. 23 IK und Erläuternder Bericht Nr. 133 ff.

¹¹ djb, Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 25.11.2020, S. 15 ff., abrufbar im Internet: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-31>.

¹² djb, Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 25.11.2020, S. 18 ff., abrufbar im Internet: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-31>.

- Auch die (potenziellen) Täter müssen in den Blick genommen werden. Zum Schutz gegen Gewalt in Beziehungen sind Maßnahmen notwendig, die auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung seitens der Täter abzielen.¹³ Es müssen daher in ausreichender Anzahl Maßnahmen der Täterarbeit (Verantwortungsübernahme) nach den Standards der BAG „Täterarbeit häusliche Gewalt“ und Beratungsstellen für zur Verhaltensänderung bereite (potentielle) Täter sowie ambulante und stationäre Therapieeinrichtungen geschaffen werden.
- Auf gesellschaftlicher Ebene geht es um die Bekämpfung von patriarchalen Denkmustern und geschlechtsspezifischer Abwertung. Auch hier verpflichtet die Istanbul-Konvention die Staaten zur regelmäßigen Durchführung von Kampagnen oder Programmen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von geschlechtsbezogener Gewalt zu verbessern.¹⁴ Die Konvention sieht auch vor, dass Themen wie Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen in jeglichen Gesellschaftsschichten und Bewusstseinsbildung im Hinblick auf gängige Sexual- und Vergewaltigungsmythen in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen sind.

2. Strafrechtlicher Umgang mit Trennungstötungen

a) Problemanalyse

Das deutsche Recht enthält im Rahmen der vorsätzlichen Tötungsdelikte die Tatbestände des Mordes (§ 211 StGB) und des Totschlags (§ 212 StGB). Mord unterscheidet sich von Totschlag tatbestandlich dadurch, dass die vorsätzliche Tötung eines Menschen zusätzliche „Mordmerkmale“ erfüllen muss, die die Tat als sozial-ethisch besonders verwerflich oder als besonders gefährlich kennzeichnen. In der Rechtsfolge unterscheiden sie sich dadurch, dass § 212 Abs. 1 StGB für Totschlag einen Regelstrafrahmen von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe enthält, wohingegen in § 211 Abs. 1 StGB für Mord einzig eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

aa) Das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“

In der gerichtlichen Praxis stellt sich in Fällen von tödlicher Partnerschaftsgewalt in der Regel die Frage, ob das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ verwirklicht ist. Beweggründe gelten als „niedrig“, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher in deutlich weiter reichendem Maße als bei einem Totschlag verachtenswert sind.

Auch wenn die Rechtsprechung in vielen Fällen exklusive Besitzansprüche des Täters über das Opfer als „niedrig“ einstuft, verneint sie hingegen „niedrige Beweggründe“, wenn Gefühle der Verzweiflung und Enttäuschung, der inneren Ausweglosigkeit und des erlittenen vermeintli-

¹³ Art. 12 IK und Erläuternder Bericht Nr. 85.

¹⁴ Art. 13 IK.

chen Unrechts bestimmend für die Tötung der (Ex-)Partnerin sind oder die ihr zugrundeliegenden Motive nicht festgestellt werden können.¹⁵ Zu beachten ist jedoch, dass auch Tötungsdelikte an (Ex-)Partnerinnen, die aus Gefühlen der Enttäuschung und Verzweiflung begangen werden, dem Ziel dienen können, die Handlungshoheit über das dem Mann entgleitende Geschehen und damit auch die ihm aus seiner Sicht zustehende Macht über die (Ex-)Partnerin (wieder-) zu erlangen.

Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung hat mehrfach in Frage gestellt, dass niedrige Beweggründe vorliegen, wenn „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“. ¹⁶ Die Initiierung der Trennung durch das Opfer und der Verlust des Objekts der Beherrschungswünsche des Täters dürfen jedoch nicht als der Tat zugrundeliegende nachvollziehbare Gründe bewertet werden und damit zur Verneinung niedriger Beweggründe führen; die Argumentation der Rechtsprechung ist vielmehr opferbeschuldigender Natur und erkennt implizit patriarchale Besitzkonstruktionen an. Dies widerspricht auch den Wertungen der Istanbul-Konvention, derzufolge Partnerschaftsgewalt strafscharfend berücksichtigt werden können muss.¹⁷ Abzulehnen ist auch die neuere Rechtsprechung, wonach „der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, [...] als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden“ darf.¹⁸

Aus menschen- und frauenrechtlicher Sicht ist es das Recht jedes Menschen, frei darüber zu entscheiden, mit wem sie*er eine Partnerschaft eingeht oder aufrechterhält. Mit der Verletzung oder Tötung der trennungswilligen Partnerin setzt sich der Täter über diese grundlegende gesellschaftliche Wertentscheidung hinweg. Dies sollte bei der Strafzumessung des Täters als bestimmender, in den Urteilsgründen zu erörternder Strafzumessungsgrund (§ 267 Abs. 3 S. 1 StPO) berücksichtigt werden und bei Tötungsdelikten regelmäßig zur Einordnung in die Fallgruppe der „niedrigen Beweggründe“ führen. Gravierend anormale psychische Zustände des Täters finden im Rahmen der Prüfung seiner Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) Beachtung.

bb) Das Mordmerkmal der „Heimtücke“

Das Mordmerkmal der „Heimtücke“ kann vorliegen, wenn es sich bei Tötungen von (Ex-)Partnerinnen um von den Tätern geplante Attacken handelt, die sich zwar vor dem Hintergrund einer konfliktreichen Beziehung oder einer Auseinandersetzung ereignen, in der die Partnerin aber dennoch aktuell keinen erheblichen Angriff auf ihre körperliche Unversehrtheit oder gar auf ihr Leben erwartet.

¹⁵ Mit Beispielen aus der BGH-Rechtsprechung Schneider, NStZ 2015, 64, 65 mwN.

¹⁶ BGH, Urt. v. 29.10.2008 - 2 StR 349/08, BGHSt 53, 31; v. 25.07. 2006 - 5 StR 97/06, NStZ-RR 2006, 340; Beschl. v. 15.05.2003 - 3 StR 149/03, NStZ 2004, 34; wörtlich auch Mitsch in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 211, Rn. 42; aus der neueren untergerichtlichen Rechtsprechung s. LG Koblenz, 25.04.2013 - BeckRS 2013, 200221.

¹⁷ Art. 46 lit. a IK.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 7.5.2019 - 1 StR 150/19, NStZ 2019, 518.

Der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zum Zeitpunkt der Trennungstötung dürfen dabei vorangegangene Misshandlungen und Bedrohungen, aufgrund derer das Opfer mit einem weiteren Angriff hätte rechnen können, nicht entgegenstehen. Es bedarf immer einer Feststellung der Arg- und Wehrlosigkeit auf Grundlage des konkreten Tatablaufs; sie darf nicht pauschal unter Verweis auf die bisherige Beziehung abgelehnt werden. Auch die Interpretation des Opferverhaltens bedarf hierbei einer Einzelfallbetrachtung. So darf beispielsweise aufgrund der Annahme einer latenten Dauergefahr nicht ausgeblendet werden, dass das Opfer sich einzelnen Situationen letztlich doch ausgesetzt hat, weil es jedenfalls noch soweit Vertrauen in den (Ex-)Partner hatte, nicht um sein Leben fürchten zu müssen, welches dann vom Täter ausgenutzt wurde.¹⁹

cc) Versuchte Tötungsdelikte

Der Tötungsvorsatz sollte bereits bei höchst brutalen und gewalttätigen Körperverletzungshandlungen, wie z.B. dem Würgen, in Erwägung gezogen und geprüft werden. Insbesondere beim Würgen ist das Überleben des Opfers häufig dem Zufall überlassen und damit die Gefährlichkeit der Handlung unterschätzt. Nicht zuletzt darf bei länger andauernden gewaltträchtigen Beziehungen oder Handlungen der Tötungsvorsatz nicht ohne Weiteres deshalb verneint und letztlich lediglich eine Körperverletzung mit Todesfolge angenommen werden, weil davon ausgegangen wird, dass auch bei der letztlich tödlich ausgehenden Gewalthandlung lediglich ein Körperverletzungsvorsatz bestand.

dd) Der minder schwere Fall des Totschlags

Der Totschlag sieht in § 213 StGB die Möglichkeit der Annahme eines minder schweren Falles vor. Dies ist teils einschlägig im Falle von Provokationen seitens des Opfers. Basierend auf antiquierten und maskulinen Ehrvorstellungen wurde bei einem Ehebruch seitens der Frau in der Rechtsprechungspraxis teilweise eine solche Provokation angenommen und damit ein minder schwerer Fall angenommen.²⁰ Zur Klarstellung sei deshalb darauf hingewiesen, dass in einem selbstbestimmten Verhalten des Opfers – sei es ausgedrückt durch einen Ehebruch oder eine Trennung – auf Grundlage der Gleichstellung und Gleichwertigkeit der Frau keineswegs mehr eine Provokation gesehen werden und ein minder schweren Fall des Totschlages angenommen werden darf.

b) Forderungen des Deutschen Juristinnenbundes

- Das Merkmal der „geschlechtsspezifischen Beweggründe“ sollte in die Strafzumessungserwägungen des § 46 Abs. 2 StGB aufgenommen werden, um die Staatsanwaltschaften und Gerichte für den Umgang mit eben solchen Delikten im Rahmen der Strafzumessung zu sensibilisieren. Geschlechtsspezifische Beweggründe liegen u.a. dann vor, wenn die Tat

¹⁹ Dieses Vertrauen wird zum Teil darauf gestützt, dass die vorangegangenen gewalttätigen Angriffe oder Auseinandersetzungen das Niveau einer (gefährlichen oder schweren) Körperverletzung noch nicht überschritten hatten.

²⁰ Vgl. hierzu Eser/Sternberg-Lieben: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage, 2019, § 213, Rn. 5; Schneider, Überlegungen zur restriktiven Auslegung von § 213, NStZ 2001, 455.

sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist oder von Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist.²¹

Die Begrifflichkeit knüpft an das Verständnis der Istanbul-Konvention von Geschlecht und geschlechtsspezifischer Gewalt an, muss aber in dem hier entscheidenden Kontext der individuellen Schuld verstanden werden.²² „Geschlecht“ in Art. 3 lit. c Istanbul-Konvention meint „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“. „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ (Art. 3 lit. d Istanbul-Konvention) bezeichnet Gewalt gegen Frauen, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.“

Zusammengenommen ist für die Begrifflichkeit der geschlechtsspezifischen Beweggründe Folgendes festzuhalten: Die Tat richtet sich gegen eine Person aufgrund ihres (vermuteten) Geschlechts. Dazu gehören auch Taten, die dadurch motiviert sind, dass das Opfer nicht den gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen einfügt; dies ermöglicht auch eine Auslegung, die das Merkmal der Sexualität und geschlechtlichen Identität einbezieht. Taten, die sich gegen trans* Personen richten, fallen darunter ebenso wie homophobe Taten, aber auch das Absprechen einer gleichwertigen Berechtigung, frei und selbstbestimmt zu leben und autonome Entscheidungen zu treffen, wie etwa im Falle von Femiziden. Es handelt sich demnach um eine geschlechtsneutrale Regelung, die alle Formen von geschlechtsspezifischer Abwertung in den Blick nimmt. Wie auch bei den sonstigen Beweggründen, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob eine Person tatsächlich einem bestimmten Geschlecht zuzuordnen ist, sondern auf die Vorstellung der Täter*innen.

- Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendungspraxis sind verpflichtende Teilnahmen an Fortbildungen für Polizei, Staatsanwält*innen und Richter*innen zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt notwendig.²³ Eine solche Verpflichtung könnte unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit im Richtergesetz des Bundes verankert werden.²⁴ Ge-

²¹ Die Ergänzung um geschlechtsspezifische Beweggründe hat überwiegend klarstellende Funktion. Schon jetzt könnten entsprechende Fälle unter "menschenverachtende" Beweggründe subsumiert werden. In der Praxis geschieht dies jedoch selten bis gar nicht. Durch die explizite Ergänzung würden diese Beweggründe stärker in den Fokus der Rechtsanwendung gerückt werden.

²² Insbesondere können strukturelle Machtverhältnisse nicht unmittelbar auf die Ebene der individuellen Vorwerfbarkeit im Sinne der strafrechtlichen Schuld übertragen werden. Schließlich ist der Begriff auch im Kontext der sonstigen menschenverachtenden Beweggründe zu lesen.

²³ Vgl. dazu bereits djb, Policy Paper: Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, 22.11.2018, S. 12 ff., abrufbar im Internet: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-18/>. Vgl. dazu auch die begrüßenswerten Ansätze im Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, abrufbar im Internet: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

²⁴ von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage, München 2018, Artikel 97, Rn. 29 a; vgl. dazu auch Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation Fortbildungspflicht bei Juristischen Berufen, abrufbar im Internet: <https://www.bundestag.de/resource/blob/567690/3574d419e1a95477f9eb95323aed2492/WD-7-173-18-pdf-data.pdf>.

genstand dieser Fortbildungsmaßnahmen sollen Ursachen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt und die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Sexualitätsmythen sein.

- Bei der Rechtsanwendung darf das Bestehen einer intimen Beziehung zwischen Täter und Opfer nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Im Gegenteil, die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 46 lit. a und h IK vor, dass Übergriffe von (Ex-)Partnern strafscharfend berücksichtigt werden können müssen.

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)
Vorsitzende der Kommission Strafrecht